

45485

Handbuch

über

Tabular-Verfahren

für alle

Kronländer in Oesterreich,

wo Landtafel-, Berg- oder Grundbücher gesetzlich bestehen, mit bloßer
Ausnahme von Ungarn und dessen ehemaligen Nebenkändern.



Nach den Worten und im Geiste der neuesten Gesetze
theoretisch und praktisch bearbeitet

von

Dr. Aussez,

Präsidenten des k. k. Landesgerichtes in Klagenfurt.

Poulet

Dr. Aussez.

Handbuch

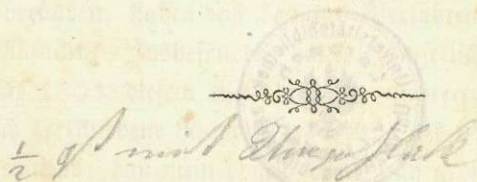
über

Tabular - Verfahren

für alle

Kronländer in Oesterreich,

wo Landtafel-, Berg- oder Grundbücher gesetzlich bestehen, mit bloßer Ausnahme
von Ungarn und dessen ehemaligen Nebenkändern.



1/2 J. Schmid Oberpostsek.

Nach den

Worten und im Geiste der neuesten Gesetze theoretisch und praktisch bearbeitet

von

Dr. Aussez,

Präsidenten des k. k. Landesgerichtes in Klagenfurt.

Klagenfurt 1857.

Druck und Verlag des Johann Leon.

45485



030016799

Vor Erinnerung.

Seit meinem im Jahre 1847 gelieferten Werke: „Landtafel- und Grundbuchs = Ordnung“ ist in unseren vaterländischen Gesetzen gar vieles anders geworden. Mit der Aufhebung des Unterthansverbandes und mit der Grundentlastung entfiel aller Unterschied zwischen Landtafeln und Grundbüchern. Neue Gerichte, neue Jurisdictionsnormen, neue Berggesetze und mehrere andere neue Vorschriften, die alle mehr oder weniger auch die öffentlichen Bücher berühren, haben das Tabular = Verfahren um vieles geändert und vereinfacht. Insbesondere hat die kaiserliche Verordnung vom 16. März 1851 diesem Verfahren in mehreren Beziehungen eine wesentlich verschiedene Richtung gegeben. Es ist demnach wohl von selbst erklärbar, daß mein obiges Werk nun größtentheils unbrauchbar geworden ist.

Mehrseitig deshalb aufgefordert, habe ich diesen Gegenstand neuerdings zur Hand genommen, und denselben nach den Worten und dem Geiste der jetzt geltenden Gesetze in einem möglichst einfachen Systeme für Jedermann leicht faßlich darzustellen gesucht, wovon ich nun das Ergebniß hier mit diesem Handbuche der Oeffentlichkeit übergebe.

Ich habe den Gegenstand neu bearbeitet. Dieses Werk ist also nicht etwa eine bloß verbesserte neue Auflage meines früheren Werkes, sondern es ist, wie Fachkundige hoffentlich alle anerkennen werden, durch und durch — ein neues Werk.

Der Verfasser.

Inhalts = Anzeige.

Erstes Hauptstück.

Von öffentlichen Büchern überhaupt.

- Erster Abschnitt. Gesetze und Gerichtsbarkeit in Tabularsachen, §§. 1 — 6.
Zweiter Abschnitt. Form und Einrichtung der öffentlichen Bücher, §§. 7 — 23.
Dritter Abschnitt. Rechtswirkung der Eintragungen d. i. der Einverleibungen und Vormerkungen, §§. 24 — 28.
Vierter Abschnitt. Natur und Wirkung bloßer Anmerkungen (Annotationen), §§. 29 — 41.

Zweites Hauptstück.

Von Einverleibungen und Vormerkungen.

- Erster Abschnitt. Form und Inhalt des Gesuches, und Legitimation zu demselben, §§. 42 — 51.
Zweiter Abschnitt. Belag des Gesuches mit einer zur Einverleibung oder Vormerkung geeigneten Urkunde, §§. 52 — 71.
Dritter Abschnitt. Das Recht des Vormannes muß selbst bereits eingetragen sein, §§. 72 — 77.
Vierter Abschnitt. Der Vormann muß mit dem Rechte auch frei verfügen, und der Gesuchsteller dasselbe erwerben können, §§. 78 — 89.
Fünfter Abschnitt. Das Gesuch ist bei dem competenten Gerichte zu überreichen, §§. 90 — 96.
Sechster Abschnitt. Richterliche Erledigung des Gesuches, §§. 97 — 108.
Siebenter Abschnitt. Verständigung des Gesuchstellers und der übrigen Teilnehmer, §§. 109 — 113.
Achter Abschnitt. Rechtsmittel des Recurses und der Klage, §§. 114 — 130.

Drittes Hauptstück.

Rechtfertigung der Vormerkungen.

Viertes Hauptstück.

Geschäftsführung im Tabularamte.

- Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen, §§. 147 — 153.
Zweiter Abschnitt. Art und Weise der Führung der Bücher, §§. 154 — 171.
Dritter Abschnitt. Urkunden = Sammlungen und Abschriften, Tabular = Extracte und Einsicht der Bücher, §§. 172 — 176.

Erstes Hauptstück.

Von öffentlichen Büchern überhaupt.

Erster Abschnitt.

Gesetze und Gerichtsbarkeit in Tabularsachen.

§. 1.

Das Institut der öffentlichen Bücher (Land- und Lehentafel-, Berg- und Grundbücher) bildet zwar nach unseren Gesetzen einen Zweig der Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen, wird aber dessen ungeachtet von den dazu berufenen Gerichten zu Folge Art. V. des kaiserl. Patentes vom 9. August 1854 Nr. 208 R. G. Blattes nicht nach den Gesetzen über das Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen, sondern nach den über das Verfahren in Tabularsachen bestehenden besonderen Vorschriften verwaltet.

§. 2.

Diese auf das Verfahren in Tabularsachen sich beziehenden besonderen Vorschriften sind dermal:

1. Die noch im vorigen Jahrhunderte für einzelne Provinzen ergangenen organischen Landtafel- und Grundbuchs-Patente, und darunter vorzüglich das Landtafelpatent vom 22. April 1794 Nr. 171 der J. G. Sammlung, welches das jüngste und zugleich das vollständigste ist, und welches eben deshalb, obgleich für Böhmen und Mähren erflossen, nach und nach auch in den übrigen Provinzen in allen Punkten, worüber die eigenen Landtafel- und Grundbuchs-Patente sich nicht aussprechen, von Parteien und von

Gerichten aller Instanzen zur Nichtsahnur genommen wurde, und in vielen Beziehungen noch jetzt zur Nichtsahnur genommen wird;

2. die seit jenen organischen Landtafel- und Grundbuchs-Patenten über das Verfahren in Tabularsachen ergangenen einzelnen gesetzlichen Vorschriften, die sämtlich nebst dem oberwähnten Landtafel-Patente vom 22. April 1794, in so weit sie von den in neuester Zeit in Tabularsachen erlassenen Gesetzen nicht als derogirt angesehen werden müssen, hier am Schluß dieses Werkes ihrem vollen Inhalte nach beigelegt erscheinen. Auch sind

3. in der Gerichtsordnung, im Verfahren außer Streitsachen, und in der Civil-Jurisdictionsnorm, insbesondere aber in den von der Erwerbung und Aufhebung dinglicher Rechte handelnden Hauptstücken des allg. bürgerl. Gesetz-Buches vom 1. Juni 1811, dann in dem neuen Berggesetze vom 23. Mai 1854 Nr. 146 R. G. B. und in den diesem Berggesetze angehängten Vollzugsvorschriften viele und sehr wichtige auf die öffentlichen Bücher sich beziehenden Bestimmungen zu finden.

§. 3.

In so fern das eben citirte Berggesetz vom 23. Mai 1854 und die beigelegten Vollzugs-Vorschriften in Beziehung auf Bergbücher nichts besonderes verfügen, sind die für Landtafel- und Grundbücher bestehenden allgemeinen Tabular-Vorschriften auch in Angelegenheiten der Bergbücher anzuwenden. (§. 2 allgemeines Berggesetz.)

§. 4.

Die Gerichtsbarkeit in Tabularsachen besteht in der Führung des öffentlichen Buches, und in der Entscheidung über die in Tabular-Angelegenheiten vorkommenden Eingaben, und wird nach den Bestimmungen der §§. 49 und 66 der Jurisdictionsnorm vom 20. November 1852 in erster Instanz von den Gerichtshöfen (k. k. Landes- oder Kreis-Gerichten) und von den k. k. Bezirks-Gerichten ausgeübt, und zwar:

a) in Bergbuchsachen von den zur Ausübung der Bergbau-Angelegenheiten bestimmten Gerichtshöfen erster Instanz über alle in ihrem Sprengel (ganz oder den Hauptbestandtheilen nach) gelegenen Bergwerke, und deren Zugehör, und

b) in Landtafel- und Grundbuchsachen, und namentlich:

1. in Ansehung jener unbeweglichen Güter, welche bis zum Tage der Wirksamkeit der citirten Jurisd. Norm einen Gegenstand der Landtafeln ausgemacht haben, von den Gerichtshöfen erster Instanz an dem Orte, wo die Land- und Lehentafel sich befindet,

2. in Ansehung der unbeweglichen Güter in dem Umkreise der Städte, in welchen ein Gerichtshof erster Instanz seinen Sitz hat, von diesem Gerichtshofe, und

3. in Ansehung aller übrigen unbeweglichen Güter von dem Bezirksgerichte, in dessen Bezirke dieselben ganz oder ihren Hauptbestandtheilen nach gelegen sind.

§. 5.

Diese hier bezeichneten Gerichte werden nach Verschiedenheit der Benennung der Bücher, die sie von Alters her führen, Land- oder Lehentafel-, Berg- oder Grundbuchsgerichte, oder, wenn man sie alle insgesammt bezeichnen will, geradezu Tabulargerichte genannt. Davon sind, wie sich aus der Vergleichung der §§. 49, 65 und 66 mit dem §. 50 der Jurisd. Norm ergibt, die Berg- und Grundbuchsgerichte und in Ansehung der in eigenem Sprengel der Gerichtshöfe gelegenen landtäfelichen Güter auch die Landtafelgerichte immer zugleich auch Realinstanzen, weil hier überall die Führung der Bücher über die unbeweglichen Güter mit der geographischen Lage dieser letztern in eines zusammenfällt, und selbst in Ansehung der übrigen landtäfelichen Güter, die z. B. wohl in demselben Kronlande, jedoch in dem Sprengel eines andern Gerichtshofes, eines Kreisgerichtes nämlich, liegen, wird vom Landtafel-Gerichte doch immerhin schon durch den Akt der Führung der öffentlichen Bücher, der doch wohl gewiß auch ein Real-Akt, und zwar einer der wichtigsten ist, in Beziehung auf öffentliche Bücher, von denen hier auch allein die Rede ist, die Realgerichtsbarkeit ausgeübt. Diese Andeutungen, so gedrängt sie auch gegeben sind, dürften zum Nachweise genügen, daß die gegenwärtigen Tabulargerichte, wenn auch nicht immer in allen Beziehungen, so doch gewiß in Beziehung auf die Führung der öffentlichen Bücher gerade das sind, was vormals die Realinstanzen waren, und daß folglich unter dem in älteren Tabular-

vorschriften häufig vorkommenden Ausdrücke: „Realinstanzen“ immer nur die hier bezeichneten Tabulargerichte zu verstehen sind. (§. 90 der Jurisd. Norm.)

§. 6.

In zweiter Instanz entscheidet in Tabular-Angelegenheiten das betreffende k. k. Oberlandesgericht, und in dritter Instanz, in so fern eine Berufung dahin gesetzlich zulässig ist — der k. k. Oberste Gerichtshof.

Zweiter Abschnitt.

Form und Einrichtung der öffentlichen Bücher.

§. 7.

Die öffentlichen Bücher, von denen hier die Rede ist, bestehen aus Land- und Lehentafel-, Berg- und Grundbüchern*) und aus einer Sammlung der auf die Eintragungen in dieselben sich beziehenden Urkunden. Die eben erwähnten Bücher jedoch allein sind die eigentlich entscheidenden öffentlichen Bücher, und die Urkunden-Sammlung ist weiter nichts als das Archiv dieser Bücher.

Wir wollen hier in diesem Werke der Kürze wegen statt: „Land- und Lehentafel-, Berg- und Grundbücher“ überall, wo von allen insgesammt die Rede ist, den ohnehin auch gesetzlichen Ausdruck: „Öffentliches Buch“ oder: „Öffentliche Bücher“ gebrauchen, und von den übrigen Büchern einzelne nur dann benennen, wenn das, was eben gesagt wird, nicht für alle Bücher, sondern nur für das eine oder andere derselben paßt.

§. 8.

Im öffentlichen Buche nun bildet jedes zur Verbücherung geeignete Objekt unter fortlaufender Zahl eine eigene Einlage mit

*) Es bestehen zwar noch bei einigen Gerichten am Lande und insbesondere in Böhmen nur sogenannte Mannalien, oder Urkunden-Register, allein diese Verschiedenheit in der Benennung und in den Formen der Bücher hebt das Wesen der Öffentlichkeit derselben nicht auf, und hat im Grund nur eine theilweis verschiedene Art und Weise der Buchführung zur Folge. (§§. 321 und 446 allg. l. G. B. und die §§. 7 und 8 der kais. Verordnung vom 16. März 1851 Nr. 67 R. G. B.)

einigen Blättern, deren Zahl sich nach dem mehr oder minder lebhaften Tabular-Verkehr richtet, und jede solche Einlage besteht aus drei Abtheilungen, von denen die erste: „Besitzstand“ oder: „Realität“, die zweite: „Eigenthümer“ und die dritte: „Laften“ zur Ueberschrift hat.

§. 9.

Die bei einigen Gerichten bemerkbare Bezeichnung der zweiten Abtheilung mit: „Eigenthum“ statt mit: „Eigenthümer“ scheint nicht richtig zu sein. Unter Eigenthum kann nicht bloß das Recht, sondern eben so gut die Sache, zu der man das Recht hat, verstanden werden, je nachdem man das Eigenthum im subjektiven oder objektiven Sinne nimmt. (§§. 353 und 354 allg. b. G. B.) Das Eigenthum im objektiven Sinne wäre also gerade das, was man hier schon unter dem in der ersten Abtheilung vorkommenden Besitzstande versteht. Will man nun das Eigenthum, wie hier in der zweiten Abtheilung nicht wohl etwas anderes beabsichtigt sein kann, im subjektiven Sinne geben, so dürfte doch gewiß daselbst die Ueberschrift: „Eigenthümer“ viel bezeichnender und richtiger und auch dem Wortlaute der §§. 435 und 438 allg. b. G. B. weit entsprechender sein.

§. 10.

Die sogeſtaltig bezeichneten drei Abtheilungen der Einlage geben zwar, so allgemein die Bezeichnungen auch lauten, nicht un- deutlich zu erkennen, wozu jede derselben bestimmt ist. Man muß jedoch diesen Punkt in seinen wesentlichen Beziehungen zur leichteren Verständigung dessen, was darnach folgt, gleich hier etwas anschaulicher machen, und nur das, was davon die Art und Weise der Führung der öffentlichen Bücher betrifft, dem davon handelnden vierten Hauptstücke überlassen.

§. 11.

Die erste Abtheilung nämlich soll das Objekt, welches die Einlage bildet, mit allen seinen Bestandtheilen bezeichnen, und hat die Aufnahme aller jener Eintragungen, die sich auf die rechtliche Eigenschaft des Objektes beziehen, oder die einen Abfall oder Zuwachs im Objekte selbst bewirken sollen (wie dies bei Ab- und Zuschreibungen

der Fall ist) — zu ihrer positiven und natürlichen Bestimmung. (§. 3 des Landt. Patentes vom 22. April 1794.) Müssen doch nach der klaren Vorschrift des Hofdek. vom 21. Juni 1805 Nr. 734 J. G. E. bei dem Bestande dreier Rubriken (Abtheilungen) sogar abschlägige Bescheide in der einschlagenden Abtheilung eingezeichnet werden, wie sollte dies bei bewilligenden Bescheiden nicht der Fall sein? Ueberfüllungen des für den Besitzstand bestimmten Blattes, oder Unklarheiten des Besitzstandes selbst sind deshalb nicht zu besorgen, weil erstlich derlei Veränderungen nur selten vorkommen, und sich noch seltener an einem und demselben Besitzstande anhäufen; weil zweitens selbst diese Veränderungen, wie weiter unten an seinem Orte (§. 27 d. W.) gezeigt werden soll, nie bedingt, sondern nur unbedingt stattfinden; und weil drittens, wenn schon wirklich dadurch in seltenen Fällen Ueberfüllungen oder Unklarheiten im öffentlichen Buche entstehen sollten, es doch noch immer besser und consequenter ist, dieselben in jener Abtheilung zu finden und zu entwirren, die zur Darstellung des Objectes, was unklar geworden sein soll, bestimmt ist.

§. 12.

Zur Verbücherung geeignete Objecte aber sind nur unbewegliche Güter, und zwar entweder

- a) solche Güter, die schon an und für sich unbeweglich sind, mithin nicht nur aller Grund und Boden sowohl in Complexen, als in einzelnen Grundstücken, z. B. Gärten, Feldern, Wiesen, Teichen, Waldungen, Alpen, Weiden u. dgl., sondern auch alle Häuser*) und andern Gebäude**), oder
- b) solche Güter, die zwar an sich zu den beweglichen Sachen gehören, die aber vermöge des Gesetzes oder der Bestimmung des Eigenthümers ebenfalls als unbewegliche Güter anzusehen und zu behandeln kommen, und diese sind: Bergwerksberechti-

*) Auch die in einigen Kronländern noch bestehenden sogenannten radizirten Gewerbsrechte, welche gewissen Häusern anhaften, und mit denselben ein untrennbares Zugehör ausmachen, sind im rechtlichen Sinne als unbewegliche Sachen anzusehen, mit welchen radizirten Gewerbsrechten jedoch die bloß verkäuflichen nicht vermengt werden dürfen. (Hofdek. vom 20. Jänner 1795, 7. Jänner 1825, 4. Jänner 1842 und 6. Juli 1843.)

**) Schiffmühlen, Markthütten und selbst die Praterhütten bei Wien, sind als bewegliche Sachen anzusehen, und können kein Object der öffentlichen Bücher sein. (Hofd. 29. Mai 1824 Nr. 2011, 23. Juni 1827 Nr. 2287 und Just. Minist. Verordnung vom 7. Jänner 1854 Nr. 10 R. G. B.)

gungen, 1. auf Grubenmasse (§§. 42, 109, 111, 123 B. G.), 2. auf Ueberscharen (§§. 71, 74, 109 und 111 B. G.), 3. auf Hilfsbaue (§§. 85, 86, 109 und 111 B. G.) und 4. auf Revierstollen (§§. 90, 109 und 110 des Berggesetzes) und zwar mit allen Taggebäuden, Werksstätten, Anlagen und Tagmassen unter den Bedingungen und Beschränkungen der §§. 76, 117 und 131 des B. G. und des §. 71 der Vollzugs-Vorschriften *).

§. 13.

Von obiger Regel, daß die an und für sich unbeweglichen Güter zur Verbücherung geeignete Objekte sind, machen bloß Landstraßen, Ströme, Flüsse, Seehäfen, Meeresufer und nun auch Eisenbahnen aus dem Grunde eine Ausnahme, weil sie nach §. 287 allg. b. G. B. allgemeine öffentliche Güter sind, das Tabular-Institut aber seiner Oeffentlichkeit ungeachtet doch immerhin rein privatrechtlicher Natur ist, und nur zum Schutze und zur Sicherheit der Rechte der Staats- einwohner unter sich, keineswegs aber dem Staate gegenüber seine Bestimmung hat. (§. 1 allg. b. G. B.) Eben deshalb verliert ein bereits verbüchertes Grundstück, wenn dasselbe z. B. zum Behufe einer Landstraße oder Eisenbahn abgetreten wird, alle privatrechtliche Eigenschaft, und muß folgerecht in dem öffentlichen Buche abgeschrieben werden, ohne daß es irgend anders wo an- oder zugeschrieben werden dürfte. (Hofd. vom 15. Oktob. 1845 Nr. 7063, 30. Oktob. 1846 Nr. 997 und 18. Febr. 1847 Nr. 1036 J. G. S.)

§. 14.

Jedes zur Verbücherung geeignete unbewegliche Gut nun, möge dasselbe aus einer einzelnen Grund- oder Bau-Parcelle, oder vermöge der Landesverfassung, oder einer von der politischen Behörde genehmigten besonderen Bestimmung des Eigenthümers aus mehreren Grund- oder Bau-Parcellen bestehen, und eben so jede zur Verbü-

*) Alle jene Hüttenwerke und andere Unternehmungen, zu deren Errichtung bisher die Concessionen zwar von den Bergwerksbehörden ertheilt wurden, welche aber nach dem neuen Gesetze der Verleihung durch die Bergbehörden für die Zukunft nicht mehr unterliegen, werden nach den Bestimmungen einer besondern Instruktion, die erfolgen wird, aus den Bergbüchern, in welchen sie dormal noch vorkommen, theils in die Landtafel, theils in die Grundbücher übertragen werden. (Art. V des kais. Patent-tes vom 23. Mai 1854 Nr. 146 und Minist. Verord. vom 8. November desselben Jahres Nr. 290.)

cherung geeignete Bergwerksberechtigung mit den dazu gehörigen Taggebäuden, Werkstätten, Anlagen und Tagmaßen, welche zur Ausübung der Bergbauberechtigung erforderlich sind, oder von dem Eigenthümer dazu bestimmt wurden, — ist im rechtlichen Sinne als ein Ganzes anzusehen, und wird in der ersten Abtheilung des öffentl. Buches nach den objektiven Merkmalen und zwar die Realitäten mit Angabe der Conscriptions- oder Catastral-Nummern, der Cultursgattung, der geographischen Lage, des Flächenmaßes und ihrer besonderen rechtlichen Eigenschaften, ob sie nämlich z. B. Fideikommiß, Lehen, Ganz- oder Halbhube u. dgl. sein, und die Bergwerksberechtigungen mit Angabe des Namens des Bergwerkes und der Ortslage, und mit Anführung des Datums, und der Einreichungszahl der bezüglichen Verleihungs- oder Concessions-Urkunde.

§. 15.

Allerdings ist ein so klares Bild über den Besitzstand in unseren öffentlichen Büchern nicht durchgehends anzutreffen, was eben die Schattenseite unseres Tabularwesens ist, deren Behebung aber ohne Zweifel eine der wichtigsten und schwierigsten Aufgaben der bevorstehenden Regulirung der öffentl. Bücher sein dürfte. Selbst bei Land- und Lehentafelbüchern kommt fast in allen Kronländern in der ersten Abtheilung weiter nichts als die Benennung des betreffenden unbeweglichen Gutes und die rechtliche Eigenschaft, die ihm zukommt, vor, und will man die Bestandtheile desselben kennen, so kann man sich darüber nur in den Archiven der Stände des betreffenden Kronlandes aus den dort erliegenden alten Catastraloperaten eine Aufklärung, die aber auch nicht immer genügt, verschaffen. Diese Catastraloperate bilden einen wesentlichen Bestandtheil der ersten Abtheilung der Land- und Lehentafel, und daraus ist auch erklärbar, wie es komme, daß das Landtafel-Gericht bei allen bücherlichen Amtshandlungen, die den Besitzstand eines landtäfelichen Gutes betreffen, immer auch die Mitwirkung der ständisch verordneten Stelle von Amtswegen in Anspruch nimmt. (§§. 2 und 3 des Landt. Pat. vom J. 1794.) Am wenigsten mangelhaft sind bis nun in diesem Punkte die Bergbücher, obgleich auch da bei vielen Gerichten noch manches zu wünschen übrig bleibt. Nach §. 35 der Vollzugsvorschrift des neuen Berggesetzes sind nun die Bergbehörden erster Instanz (k. k. Berghauptmannschaften) angewiesen, nach einem gegebenen Formulare

über sämtliche Bergwerkseigentäten sehr genaue Vormerkungsbücher und stets in voller Uebereinstimmung mit den öffentl. Bergbüchern zu halten, weswegen auch die Berggerichte verpflichtet sind, von jeder vorkommenden Veränderung im Besitzstande oder in der Person des Eigenthümers, und auch von jenen Belastungen, welche eine Beschränkung oder Erweiterung des ordentlichen Bergbetriebes zur Folge haben, der Bergbehörde von Amtswegen die Mittheilung zu machen. (§. 72 der Vollzugsvorschriften des B. G.)

§. 16.

In der zweiten Abtheilung des Hauptbuches, welche die Ueberschrift: „Eigenthümer“ führt, werden angegeben:

- a) der Vor- und Zuname, Stand und allfälliger Beiname des Eigenthümers, oder der Miteigenthümer, und bei juristischen Personen, z. B. Handlungsgesellschaften, Vereinen, Stiften, Gemeinden u. dgl., die ihnen eigenthümliche Benennung, oder öffentlich protokolirte Firma,
- b) der Titel, worauf sich die Erwerbung des Eigenthumsrechtes gründet,
- c) die Beschränkungen, welche die Person des Eigenthümers auf Grund der Minderjährigkeit, Curatel, Crida, Substitution u. dgl. betreffen, und
- d) alle Veränderungen in den vorerwähnten Umständen und Verhältnissen, so wie
- e) der in den Erwerbungsurkunden im Gelde ausgedrückte Uebnahmepreis, und auf Verlangen der Parteien der ausgewiesene Schätzungswerth des bezüglichen Tabularkörpers.

Das öffentl. Buch leistet jedoch keine Gewähr, daß der Preis oder Werth richtig angegeben oder unverändert geblieben ist*).

§. 17.

Da alle Theile oder Parcellen eines Tabularkörpers oder einer Einlage, wie bereits gesagt, im rechtlichen Sinne ein Ganzes bilden,

*) Dieß ist größtentheils der Wortlaut des §. 52 des für Ungarn und dessen ehemalige Nebenländer ergangenen prov. Grundbuchs-Gesetzes vom 15. Dezember 1855. Verfasser hat diesen Paragraph, und im Verfolge dieses Werkes noch neun andere Paragraphen, die überall ausdrücklich citirt sind, aus dem besagten Gesetze hier eingereiht, weil sie auch auf unser Tabular-Verfahren passen, und Verfasser sie besser und richtiger zu geben nicht im Stande war.

so kann folgericht auch die Eintragung als Eigenthümer davon nur für einzelne oder juristische Personen, oder zwar wohl für mehrere Personen, jedoch körperlich ungetheilt, und daher nur nach aliquoten d. i. im Verhältnisse zum Ganzen bestimmten (gleichen oder ungleichen) Antheilen z. B. zu einem Drittel, zu einem Sechstel u. s. w. stattfinden. (§. 4 des Landt. Pat. vom J. 1794.)

§. 18.

Gesetzwidrig ist also die bei einigen Gerichten bestehende Gepflogenheit, bürgerliche Erwerbungen einzelner körperlich bestimmter Theile eines Ganzen auf der Einlage des Stammgutes zuzulassen, und die Erwerber derselben gleich neben den Uebergeber auf einer und derselben Einlage als Eigenthümer einzutragen. Diese Gepflogenheit ist eine der größten und nachtheiligsten Verirrungen, die in der Verwaltung der öffentlichen Bücher vorkommen können. Diese Zerstückungsart wird zwar von gesetzkundigen Erwerbern gerne benützt, weil sie sich fogestaltig weder um den Consens der politischen Behörde, noch um die Einwilligung der auf dem ganzen Stammgute eingetragenen Hypothekar-Gläubiger zu bekümmern brauchen, und sie dennoch bürgerliche Alleineigenthümer ihrer respectiven physisch bestimmten Antheile werden; allein nebst dem, daß einer solchen Zerstückung ungeachtet die früher eingetragenen Gläubiger nicht im mindesten gehindert sind, den ganzen Tabularkörper sammt diesen Antheilen als ein Ganzes im Executionswege zur Veräußerung zu bringen, müssen sich auch ihre eigenen Gläubiger, die auf diese Antheile eine pfandrehtliche Sicherstellung erwirken, sobald es zur Execution eines solchen physisch bestimmten Theiles kommt, gar bald von der Illusion ihres Pfandrehtes praktisch überzeugen, da ihnen das Gericht eine fogestaltige parzielle Versteigerung ohne Zustimmung aller oberwähnten auf dem ganzen Stammgute eingetragenen Hypothekar-Gläubiger, die in ihrem wohl erworbenen Rechte, sich aus der Hypothek im Ganzen zahlhaft zu machen, durch spätere ohne ihrem Zuthun geschehene Einträge nicht beirrt werden können, nicht bewilligen kann.

§. 19.

Ueberdieß wird durch eine solche Gepflogenheit der Umgehung der die Grundzerstückung beschränkenden heilsamen Gesetze vom Gerichte selbst die Hand gebothen, und besonders bei Concurrrenz mehre-

rer derlei ordnungswidrigen Eintragungen in allen drei Abtheilungen der betreffenden Einlage alle Uebersicht, wenn nicht unmöglich gemacht, so doch ohne alle Noth und gegen das Gesetz äußerst erschwert.

§. 20.

Wollen die Contrahenten, daß ein derlei körperlich bestimmter Antheil des Ganzen in das bürgerliche Eigenthum des Erwerbers übergehe, so ist dieß zwar auch bewirkbar, jedoch nach unseren Tabulargesetzen nur dadurch, daß dieser Antheil in der ersten Abtheilung mit Zustimmung aller auf dem Ganzen eingetragenen Hypothekargläubiger und Servitutsberechtigten und in den meisten Kronländern auch unter Beibringung des politischen Consenses, vom Besitzstande der Ordnung nach abgeschrieben, und entweder als ein für sich bestehender Tabularkörper mit Eröffnung einer neuen Einlage verbüchert, oder wenn der Uebernehmer schon Eigenthümer eines Tabularkörpers ist, und er die Incorporirung (Vereinigung) wünscht, diesem Tabularkörper zugeschrieben werde. (§. 4 des Landt. Pat. vom J. 1794, Patent vom 1. September 1798, Hofkanzl. Dek. vom 29. Septbr. 1803 und Minist. Erlaß vom 23. März 1850 Nr. 120 R. G. B.)

§. 21.

Was endlich die dritte Abtheilung des Hauptbuches mit der Ueberschrift: „Lasten“ betrifft, so werden daselbst eingeschrieben:

1. die auf dem ganzen unbeweglichen Gute, oder auf einem aliquoten Antheile desselben zu haftenden Pfand- und alle anderen zur Verbücherung geeigneten dinglichen Rechte, und da derlei Satzposten in der Regel selbst wieder zum Objekte bürgerlicher Belastung und Uebertragung werden, auch die Superpfandrechte und die eigenthümlichen Uebertragungen derselben, und zwar mit genauer Angabe der Personen der Uebergeber und Uebernehmer und rücksichtlich der Gläubiger und der Schuldner, so wie der Rechtstitel, worauf sich die Erwerbung gründet;

2. die rechtliche Eigenschaft und Beschränkung, die der Satzpost anflehen, oder sich auf die Person des Erwerbers oder Gläubigers beziehen, und

3. die Löschungen dieser Satzposten, Eigensschaften und Beschränkungen.

§. 22.

Bei Eintragung des Pfandrechtes ist in der betreffenden Satzpost auch das Recht, oder die Forderung, wofür dasselbe bestellt ist, oder erworben werden solle, mit den wesentlichen Bestimmungen auszudrücken. Die Nebenbestimmungen sind aus dem Inhalte der Urkunde, die der Eintragung zum Grunde liegt, zu beurtheilen.

§. 23.

Im Einklange mit dem, was oben von der Erwerbung eines physisch bestimmten Antheiles des Tabularkörpers gesagt wurde, gilt auch in Beziehung auf das Pfandrecht. Auch dieses dingliche Recht kann nur auf den ganzen Tabularkörper, und bei gemeinschaftlichen Gütern nur auf den ganzen aliquoten Antheil eines jeden Miteigenthümers, nicht aber auf physisch bestimmte Parzellen, oder Theile des Tabularkörpers erworben werden.

Dritter Abschnitt.

**Rechtswirkung der Eintragungen, das ist: der Einverleibungen
und Vormerkungen.**

§. 24.

Nur mittels Eintragung in die öffentl. Bücher können die dinglichen Rechte des Eigenthumes, des Pfandes und der Servitut auf unbewegliche Güter, oder verbücherte Rechte erworben, übertragen oder aufgehoben werden. (§§. 425, 431 und 445 allg. b. G. B.) Es kommen zwar im §. 308 allg. b. G. B. unter dinglichen Rechten auch das Erbrecht und das Recht des Besitzes vor, und das sind sie es auch, allein, was das Erbrecht betrifft, so bezieht sich dieses nicht auf einzelne Güter oder Rechte, sondern immer auf den ganzen Nachlaß, oder doch auf einen aliquoten Antheil desselben (§. 532 allg. b. G. B.), und wird, wenn der Anfallstag kommt, mit dem bloßen Titel (letzwillige Anordnung, Erbvertrag oder gesetzliche Erbfolge) schon auch erworben. (§§. 536, 537 und 545 allg. b. G. B.) Die nachfolgenden Akte der Erbserklärung, und der Einantwortung tragen

zur Erwerbung des Erbrechtes gar nichts bei, sie setzen vielmehr das bereits erworbene Erbrecht voraus, und sind zur Erwerbung eines ganz anderen dinglichen Rechtes, des Eigenthumsrechtes nämlich, bestimmt. Das Recht des Besitzes wird zwar mittels öffentlicher Bücher erworben und aufgehoben, nie jedoch als ein für sich bestehendes Recht, sondern immer nur als eine gesetzliche Folge der Erwerbung oder Aufhebung eines anderen dinglichen Rechtes. Die eingetragenen Pfandgläubiger und Servitutsberechtigten sind eben so Besitzer, wie die eingetragenen Eigenthümer, und alle insgesammt haben nach §§. 340, 343, 447, 472 und 1369 allg. b. G. B. auf die ihren Rechtstiteln entsprechenden Besitzrechte gleichen Anspruch.

§. 25.

Die eben angeführten dinglichen Rechte des Eigenthumes, des Pfandes und der Servitut sind schon ihrer Natur nach dinglich. Es gibt aber auch einige Sachenrechte, die an sich persönlich sind, die aber durch bücherliche Eintragung, nebst dem Pfandrechte, selbst auch eine vom Gesetze bestimmte dingliche Eigenschaft erhalten. Diese besonderen dinglichen Rechte sind: die Rechte des Wiederkaufes, des Verkaufes, des Bestandes, und in gewisser Beziehung die Gütergemeinschaft zwischen Eheleuten*). (§§. 1070, 1073, 1121 und 1236 allg. b. G. B.)

§. 26.

Die Eintragungen der dinglichen Rechte, in so weit diese letztere nach obigen Andeutungen zur Verbücherung geeignet sind, so wie die nachfolgenden Uebertragungen und Aufhebungen derselben, geschehen entweder durch Einverleibung (Intabulation), oder durch Vormerkung (Pränotation), je nachdem die Eintragung unbedingt oder bedingt (gegen nachträgliche Rechtfertigung nämlich) bewirkt wird.

§. 27.

Von dem eben bemerkten Grundsätze machen bloß jene Eintragungen eine Ausnahme, mittels deren ein unbewegliches Gut selbst erst verbüchert, oder an einem bereits verbücherten unbeweglichen Gute selbst ein Abfall- oder Zuwachs bewirkt wird,

*) §. 51. im Verfassers früheren Werke: Landtafel- und Grundbuchsordnung, und §. 63 des G. B. Gesetzes für Ungarn.

und die man Aufschreibungen und rücksichtlich Ab- und Zuschreibungen nennt. Diese Eintragungen können, da sie den Besitzstand und folglich die Grundlage des öffentl. Buches bilden, nach Verfassers Ansicht, nicht eventuell sein, ohne die Grundfeste der öffentlichen Bücher zu erschüttern, und für den Credit derselben höchst nachtheilige Verwirrungen zu veranlassen. Derlei Aufschreibungen, so wie die Ab- und Zuschreibungen können deshalb nur einverleibt, nie aber vorgemerkt werden, was schon im Wesen und in der Bestimmung unseres Tabular-Institutes liegt, und wofür man auch im Gesetze selbst und namentlich in den Worten und in der Stellung der §§. 3, 4 und 5 des Landt. Pat. vom J. 1794 und im §. 21 der Landt.-Instruktion, die alle ganz abge sondert die Grundsätze über Vor-, Ab- und Zuschreibungen behandeln, genügende Anhaltspunkte findet.

§. 28.

An obige gesetzliche Ausdrücke: „Einverleibungen und Vormerkungen“ sind Parteien und Richter bei jeder Art der Eintragung ausnahmslos gebunden. (§. 3 der kais. Verordnung vom 16. März 1851 Nr. 67 R. G. B.) Nach eben diesem Gesetze darf aber nun nicht mehr die Urkunde zum Behufe der Erwerbung, Uebertragung oder Aufhebung des dinglichen Rechtes, sondern das dingliche Recht selbst auf Grund der Urkunde einverleibt oder vorgemerkt werden. Mit dieser Bestimmung ist bei Eintragungen zur Erwerbung der Rechte allerdings obige Terminologie ganz passend. Die Schwierigkeiten aber, an die man mit diesen Ausdrücken bei Uebertragungen und Aufhebungen der Rechte stößt, beheben sich durch die ausdrückliche Vorschrift des Gesetzes, und namentlich durch den Inhalt und die Formularien der obcitirten kais. Verordnung, wornach bei Erwerbungen das Recht, bei Uebertragungen aber und bei Löschungen die Uebertragung oder die Löschung selbst einverleibt oder vorgemerkt werden müsse.

Zweiter Abschnitt.

Natur und Wirkung bloßer Anmerkungen (Annotationen).

§. 29.

Die Anmerkungen haben solche Verhältnisse und Thatsachen zum Gegenstande, welche entweder

- a) bloß im Interesse derjenigen Personen, welche über unbewegliche Güter, oder Hypothekar-Forderungen Rechtsgeschäfte einzugehen gesonnen sind, durch die Anmerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, ohne daß mit der Unterlassung der Anmerkung irgend eine rechtliche Folge begründet wird, oder welche
- b) nach den Bestimmungen der Civil-Proceß-Ordnung und der Tabular-Vorschriften zum Zwecke einer bestimmten damit verknüpften Rechtswirkung angemerkt werden*).

Zur ersten Gattung gehören die Anmerkungen:

1. der Minderjährigkeit, oder der Verlängerung der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt, der Curatel und des Concurseß, und
2. der abschlägigen Tabularbescheide.

Zur zweiten Gattung sind zu zählen die Anmerkungen:

3. der Simultan Hypothek,
4. der Rangordnung für ein erst aufzunehmendes Darleihen,
5. der Streitanhängigkeit, und
6. der gegen Nachtrag der Original-Urkunde bewilligten Vormerkung.

§. 30.

So verschieden aber auch die Benennung und zum Theil auch die Bestimmung dieser Anmerkungen ist, so kommen diese letzteren doch alle darin überein, daß mit keiner derselben irgend ein dingliches Recht erworben, übertragen oder aufgehoben wird, und daß daher auch die Vorschriften, die für Einverleibungen und Vormerkungen im nächstfolgenden Hauptstücke behandelt werden, auf derlei Anmerkungen keine Anwendung haben.

*) §. 104 des C. B. Gesetzes für Ungarn.

Es werden sich dessen ungeachtet im Verfolge dieses Werkes besonders im vierten Hauptstücke, wo von der Art und Weise, wie diese Anmerkungen zu vollziehen sind, gehandelt wird, — Gelegenheiten darbiethen auf diese Anmerkungen zurückzukommen, weßwegen auch hier in diesem Abschnitte nur über die Natur und Wirkung derselben einige allgemeine Andeutungen gegeben werden.

§. 31.

ad 1. Die Anmerkungen der Minderjährigkeit, der Verlängerung der vormundschaftlichen und väterlichen Gewalt, der Curatel, und des Concurſes, so wie die nachfolgenden Löschungen derselben werden entweder über Einschreiten des Vaters, Vormundes, Curators, oder Concurſ=Maſſa=Verwalters unter Nachweisung des Vorhandenseins, oder Aufhörens des betreffenden Verhältnisses mittels Tauf= oder Geburtsſcheine, gerichtlicher Beſcheide u. dgl. oder sonst über eine Requisition der Vormundschafts=, Curatel= oder Concurſ=Behörde in öffentlichen Büchern veranlaßt.

§. 32.

Die eben erwähnten Pflegebefohlenen und Creditare werden aber nicht erst durch diese Anmerkungen in der freien Verfügung mit ihren verbücherten Objecten beſchränkt, sie sind es schon in Kraft des Gesetzes, worauf das Gericht im Tabularwege auch von Amtswegen zu sehen hat, sobald dasselbe von einem solchen Verhältnisse aus seinen eigenen Akten, oder aus der zu erledigenden Eingabe selbst, oder sonst durch ämtliche Mittheilung einer anderen dazu berufenen Behörde, oder durch öffentliche Edicte Kenntniß erlangt.

§. 33.

ad 2. Wenn das Gericht erster Instanz einer angeſuchten Eintragung entweder gar nicht, oder nur zum Theil statt gibt, dieselbe jedoch im Recurswege vom höheren Richter bewilligt wird, so muß diese bewilligte Eintragung nach Lehre des §. 49 der Landt.=Instr. vom Jahre 1794 ohne alle Rücksicht der etwa seit der Einreichung des betreffenden Gesuches geschehenen Veränderungen im öffentlichen Buche mit derselben Priorität in Vollzug kommen, die dem Recurrenten gebührt hätte, wenn jene Eintragung schon vom ersten Richter bewilligt worden wäre. Eben wegen der Wichtigkeit dieser Rechts=

wirkung eines mit Erfolg ergriffenen Recurses wurde durch spätere Gesetze, und namentlich durch das Patent vom 14. Februar 1804, §. 2, Nr. 652, Hofd. vom 21. Juni 1805, Nr. 734, 27. August 1819, Nr. 1600, und 16. April 1830, Nr. 1459 J. G. S. dann durch die mit Hofkanzlei-Dekrete vom 10. März 1840 kundgemachte a. h. Entschließung vom 29. Februar desselben Jahres ausdrücklich angeordnet, daß Tabularbescheide, die abschlägig ergehen, im öffentlichen Buche anzumerken sind, und zwar, wie sich das obcitirte Patent vom 14. Februar 1804 ausdrückt, aus dem Grunde, damit weder die Partei, wenn sie vom höheren Richter die Bewilligung erwirkt, in ihrer Priorität beeinträchtigt, noch ein Dritter mit seinem inzwischen erworbenen Pfand- und Prioritätsrechte zurückgesetzt werde.

§. 34.

Wie aber dann, wenn das Gericht die Anmerkung des abschlägigen Bescheides nicht angeordnet, oder dieselbe zwar angeordnet, jedoch das Tabularamt sie in Vollzug zu setzen übersehen hätte? Diese Frage wäre natürlich ohne praktisches Interesse, wenn entweder gegen den abschlägigen Bescheid gar nicht oder ohne Erfolg recurriert wurde, oder wenn dem Recurse zwar statt gegeben worden ist, inzwischen jedoch bezüglich der betreffenden Realität oder Sachpost keine andere Eintragung angesucht und erwirkt worden wäre. In allen diesen Fällen entsteht der Priorität wegen mit Niemanden ein Conflict, und die dem Recurrenten höheren Orts bewilligte Eintragung erhält im Hauptbuche natürlicherweise eben jenen Platz, den sie erhalten haben würde, wenn dieselbe schon vom ersten Richter bewilligt worden wäre.

§. 35.

Die praktische Wichtigkeit obiger Frage äußert sich nur dann, wenn die abgeschlagene Eintragung vom höheren Richter bewilliget wird, und inzwischen von einem Dritten auf dieselbe Realität oder Sachpost was immer für eine bücherliche Veränderung, die mit der erwähnten höheren Orts bewilligten Eintragung im Widerspruche steht, angesucht und erwirkt wurde. Was soll nun das Gericht thun? Wen soll nun das Institut der öffentlichen Bücher schützen? Welcher von den beiden Gesuchstellern soll den Vorzug haben?

Diese Fragen finden nach Verfassers Ansicht in den §§. 440 und 445 allg. b. G. B. ihre Auflösung. Aus diesen Gesetzstellen geht nämlich klar hervor, daß bei Conflicten über die Priorität in Tabularsachen alles darauf ankommt, wer früher die Eintragung ange sucht hat, ohne daß dieses Vorrecht noch von irgend einer bücherlichen Einzeichnung abhängig gemacht worden wäre. Mit diesem im allg. b. G. B. ganz allgemein ausgesprochenen Grundsatz stimmt auch die obbezogene Vorschrift des §. 49 der Landt.=Instr. v. J. 1794 überein, wo dargestellt wird, daß die vom ersten Richter abgeschlagene Eintragung, wenn sie im Recurswege vom höheren Richter bewilliget wird, jene Priorität zu erhalten habe, die ihr nach dem Präsentatum des Gesuches zukommt. Selbst die Gründe, die das obcitirte Patent vom 14. Februar 1804 wegen dieser Anmerkung obbefagtermassen anführt, haben, wenn man sie im Zusammenhange bei Licht beseht, keinen andern Sinn, als daß die abschlägigen Bescheide deswegen anzumerken sind, damit Niemand durch die Einsicht der öffentlichen Bücher irre geführt werde. Die Anmerkung abschlägiger Bescheide ist also von keiner entscheidenden Wirkung, und dient bloß zur Warnung, so wie dieß bei Anmerkungen der Crida oder Curatel der Fall ist.

§. 36.

ad 3. Wird das Pfandrecht für dieselbe ungetheilte Forderung auf zwei oder mehrere unbewegliche Güter oder Saßforderungen eingetragen, so ist im Interesse des Schuldners bei jeder Eintragung die Simultanhaftung mit den Worten: „Hastet auch auf“ anzumerken, und zwar von Amtswegen, und, wie sich wohl von selbst versteht, ganz unbeschadet der etwa vorhergehenden Einträge. (§. 29 und 55 der Landt.=Instr. v. J. 1749.)

§. 37.

Ueber die Wirkung dieser Anmerkung der Simultanhypothek geben unsere Gesetze ausdrücklich keine bestimmte Erklärung. Eben deswegen bestehen auch darüber verschiedene Ansichten. So viel ist gewiß, daß eine solche Anmerkung, so lange keine anderen Eintragungen nachfolgen, dem simultan versicherten Gläubiger gegenüber keine Wirkung habe, weil er der contrahirende Theil selbst ist, die öffentlichen Bücher aber nur Dritten gegenüber ihre Wirkung

äußern, und weil überhaupt der Gläubiger, wenn er einmal die Zahlung erhält, diese nie wieder verlangen kann, möge die bezügliche Forderung simultan, oder nicht simultan, oder auch gar nicht verhypothekirt sein. Nicht so wirkungslos jedoch kann diese Anmerkung dann sein, wenn die simultan behafteten Güter oder Sätze nach der Hand mit verschiedenen anderen Eintragungen belastet, oder an verschiedene Personen veräußert, oder abgetreten werden, will man anders nicht zugeben, daß das Gesetz diese Anmerkung zwecklos angeordnet habe, und daß der Schuldner Gefahr laufen sollte, eine und dieselbe Schuld bloß deswegen, weil sie auf mehreren Gütern oder Sätzen verhypothekirt ist, entweder so oftmal zu bezahlen, als Hypotheken sind, oder jede Hypothek für die ganze Schuld zum Opfer zu bringen. Dieß kann aber nicht im Sinne unserer weisen und gerechten Gesetzgebung liegen, und, wenn sie uns darüber keine ausdrückliche Bestimmung gab, so sind wir nicht gehindert, nach Lehre des §. 7 allg. b. G. B. in dem analogen vom Gesetze bestimmt entschiedenen Falle der Correalität mehrerer Schuldner, einen gesetzlichen Anhaltspunkt zur Beurtheilung des Rechtsverhältnisses der Correalität mehrerer Hypotheken zu finden. (§§. 891 — 896 allg. b. G. B.)

§. 38.

ad 4. Die Anmerkung der pfandrechtlichen Rangordnung für ein aufzunehmendes Gelddarlehen gründet sich auf die kais. Verordnung vom 12. August 1851 R. G. B., die aber vor der Hand nur für die Kronländer unter und ob der Enns und Salzburg erlassen ist, und daher auch nur dortselbst gesetzliche Kraft hat. Diese Anmerkung kann auf Ansuchen des einverleibten Eigenthümers bewilligt werden, wenn nach dem Tabularstande die Einverleibung des aufzunehmenden Darlehens selbst zulässig wäre. In dem Gesuche und so auch in der Anmerkung selbst muß der Darleiher, er sei eine physische oder juridische Person, namentlich angegeben, und der Betrag und die Währung des aufzunehmenden Capitals nebst dem Maße der Zinsen ausgedrückt werden. Die Unterschrift des Gesuchstellers muß gerichtlich oder notariell beglaubigt sein. Auf Grund der nachhin zu produzirenden Schuldurkunde findet die Einverleibung in der so gestaltig angemerkten Rangordnung selbst dann statt, wenn mittlerweile das mit der Anmerkung behaftete

unbewegliche Gut des Schuldners in das bürgerliche Eigenthum eines Dritten übergegangen wäre. Wird jedoch dieses Einverleibungsgesuch innerhalb 60 Tage nicht eingereicht, so wird die Anmerkung von Amtswegen gelöscht. Dieß ist das wesentlichste dieser ganz eigenen Anmerkung. Die übrigen Bestimmungen können aus der obcitirten kais. Verordnung, die am Schluß dieses Werkes ihrem vollen Inhalte nach beigefügt ist, ersehen werden *).

§. 39.

ad 5. Wird auf Löschung einer Einverleibung wegen Ungiltigkeit der Urkunde oder wegen Erlöschung des einverleibten Rechtes oder sonst auf Anerkennung oder Abtretung des Eigenthumes eines unbeweglichen Gutes, oder einer Satzpost geklagt, so ist der Kläger befugt, die Anmerkung des Streitens mittels einer abgesonderten Eingabe entweder gleichzeitig mit der Klage oder später anzufuchen. (Landt.=Pat. v. J. 1794 §. 33 und Instruk. §§. 25, 26 und 51, dann Hofdek. vom 29. August 1818, Nr. 1488 und die mit Hofkanzlei=Decret vom 27. März 1846 kundgemachte a. h. Entschließung vom 14. März desselben Jahres Nr. 951 J. G. C.)

§. 40.

Die in den eben citirten Gesetzen ausgesprochene Wirkung dieser Anmerkung richtet sich nach dem Erfolge des Streitens. Wird dieser Streit zu Gunsten des Klägers rechtskräftig entschieden, so kann er mit dem Urtheile im Executions=Wege verlangen, daß das unbewegliche Gut oder die Satzpost in jenem Tabularstande, in welchem sich das eine, oder die andern zur Zeit der angeführten Anmerkung befunden haben, mithin unter gleichzeitiger Löschung aller etwa seither dem Beklagten gegenüber statt gefundenen Veränderungen oder Belastungen auf seinen (des Klägers) Namen einverleibt werde, oder daß, wenn die Klage auf Löschung einer Satzpost gerichtet war, nicht nur diese Satzpost, sondern gleichzeitig auch alle seit der angeführten Anmerkung dem Beklagten gegenüber etwa vorgekommenen Veränderungen oder Belastungen gelöscht

*) Es wäre allerdings wünschenswerth, wenn diese heilsame Vorschrift bald auch den übrigen Kronländern zu statten käme, und daß diese Wohlthat nicht bloß den Eigenthümern unbeweglicher Güter, sondern ganz aus denselben Gründen auch den Eigenthümern der Satzposten eingeräumt werde.

werden. Ist dagegen der Kläger entweder von der Klage abgestanden, oder sonst mit derselben sachfällig geworden, so kann nicht minder auch der Beklagte seiner Seits auf Grund desselben Urtheiles oder der Klagsabstehungs-Erklärung die Löschung der vom Kläger erwirkten Anmerkung bewirken. (Hofd. vom 27. März 1846, Nr. 951 J. G. S.)

§. 41.

Was endlich ad 6, die Anmerkung der gegen Nachtrag des Originals bewilligten Vormerkung betrifft, so wird sich diesfalls auf das berufen, was weiter unten in §§. 54 — 56 d. W. gesagt erscheint.

Zweites Hauptstück.

Von

Einverleibungen und Vormerkungen.

Erster Abschnitt.

Form und Inhalt des Gesuches, und Legitimation zu demselben.

§. 42.

Obgleich die Tabulargeschäfte, wie schon im §. 1 d. W. bemerkt wurde, zu den Rechtsangelegenheiten außer Streitfachen gezählt werden, so können doch Eintragungen (Einverleibungen u. Vormerkungen) nie von Amtswegen, sondern immer nur auf Ansuchen der Parteien, oder über Einschreiten der dazu berufenen Behörde verfügt werden. (§§. 6, 11 und 18 das Landt.=Pat. v. J. 1794.)

§. 43.

Auf jedem Tabulargesuche ist das Gericht, bei welchem dasselbe überreicht, oder angebracht wird, so wie der Vor- und Zuname, Stand und Wohnort des Gesuchstellers, und derjenigen Personen, welche von der Erledigung zu verständigen sind, anzu-

geben. Ist eine betheiligte Person abwesend, oder unbekanntes Aufenthaltes, oder mit Tode abgegangen, so ist im Gesuche dieses Verhältniß so anzugeben, daß das Gericht in die Lage kommt, beurtheilen zu können, ob der Verständigung wegen mit der Aufstellung eines Curators vorzugehen sei, oder nicht. Ist im Falle des Absterbens der betheiligten Person bereits die gerichtliche Annahme der Erbserklärung erfolgt, so ist die Individualität des Erben nach ob angeedeuteten Merkmalen zu bezeichnen. (§. 19 Landt.=Pat. v. J. 1794.)

§. 44.

Im Gesuche ist nach kurz dargestelltem Sachverhalte (§§. 5 und 24 des Landt.=Pat. v. J. 1794) unter Berufung auf die beigelegten Urkunden ein bestimmtes und vollständiges Begehren zu stellen. Es muß zu diesem Behufe ausgedrückt sein:

- a) das dingliche Recht, welches erworben oder aufgehoben werden soll, und wenn es sich dabei um das Pfandrecht handelt, auch die Forderung, die sichergestellt, übertragen, oder gelöscht werden soll,
- b) das unbewegliche Gut oder die Satzpost, worauf, oder in deren Beziehung die Eintragung zu geschehen habe, und
- c) die Art der Eintragung selbst, ob man nämlich die Einverleibung oder die Vormerkung, oder auch alternativ die Einverleibung, und falls diese nicht bewilliget werden könnte, die Vormerkung begehre. (§. 4 der kais. Verordnung vom 16. März 1851, Nr. 67 und §. 2 des Patentes vom 14. Februar 1804, Nr. 652 J. G. C.)

§. 45.

Dem zu Folge stellen sich jene Gesuche, womit der Käufer, wie es häufig geschieht, mit dem Kaufvertrage auf das erkaufte unbewegliche Gut ganz allgemein die Einverleibung oder Vormerkung der Kaufrechte verlangt, schon deswegen als ordnungswidrig dar, weil das Kaufrecht kein dingliches Recht ist. Das Kaufrecht ist aber noch überdies unverständlich. Wir finden darüber im Gesetze nirgends einen Aufschluß, und hält man sich an die grammaticalische Bedeutung dieses Wortes, so hat es keinen juridischen Sinn, weil das Recht zu kaufen Jedermann,

der sui juris ist, zusteht. Die Kaufrechte als solche sind daher zu keiner h"ocherlichen Eintragung geeignet *).

§. 46.

Mit einem und demselben Gesuche k"onnen auch mehrere Eintragungen in den "offentlichen B"uchern desselben Tabular-Gerichtes bewirkt werden, wenn sie entweder dasselbe unbewegliche Gut, oder verb"ucherte Recht, oder zwar mehrere G"uter oder Rechte, welche jedoch einer und derselben Person geh"oren, betreffen, oder wenn sie durch eine und dieselbe Urkunde begr"undet werden **).

§. 47.

Das Gesuch ist zwar einfach anzubringen, demselben sind jedoch so viele Rubriken beizuf"ugen, als Verst"andigungen von der Gesuchserledigung geschehen m"ussen. Diese Rubriken haben das im Gesuche gestellte Begehren in den wesentlichen Punkten klar zu bezeichnen. (§. 1 und 2 der kais. Verordnung vom 16. M"arz 1851, Nr. 67 R. G. B.) Auch ist von der Urkunde, auf deren Grundlage die Eintragung angesucht wird, eine stempelfreie Abschrift f"ur die Urkundensammlung, und im Falle, als dabei eine unmittelbare Geb"uhrenbemessung stattfindet, auch noch eine zweite stempelfreie Abschrift, oder statt diesen Abschriften so viele 30 kr. Stempelb"ogen dem Gesuche beizulegen, als zu den Abschriften erforderlich sind, in welchem Falle dieselben bei Gericht ausgefertigt werden. Sind weder die Abschriften noch die Stempelb"ogen beigebracht, oder sind die beigebrachten Abschriften unbrauchbar, so hat dieß blo"ß zur Folge, da"ß die Abschriften gegen Einhebung der doppelten f"ur vidimirte Abschriften bestimmten Geb"uhr verfa"ßt werden. (§. 3 der obcitirten kais. Verordnung vom 16. M"arz 1851.)

§. 48.

Die Gesuche sind bei Gerichtsh"ofen schriftlich in der Gerichtssprache einzureichen. Bei den Bezirks-Gerichten k"onnen die-

*) Dieß wird auch im §. 63 des G. B. Gesetzes f"ur Ungarn ausgesprochen.

**) §. 123 des G. B. Gesetzes f"ur Ungarn.

selben auch mündlich zu Protokoll angebracht werden, in welchem Falle dann das Gericht die erforderlichen Rubriken, und zum Behufe der Urkundensammlung auch eine vollständige Abschrift des Protokolles und der Urkunde, worauf sich das Gesuch gründet, zu verfügen hat.

§. 49.

Tabulargesuche können in der Regel nur von denjenigen angebracht werden, welche an den diesfälligen bürgerlichen Eintragungen entweder als Berechtigte, oder als ihre Rechtsnachfolger, oder als Verpflichtete theilhaft sind.

Gesegliche oder gerichtlich bestellte Vertreter bedürfen keiner besondern Ermächtigung zur Anbringung solcher Tabulargesuche, wodurch für die ihrer Vertretung zugewiesenen Personen nur Rechte erworben, oder Lasten von dem ihrer Verwaltung anvertrauten Vermögen zur Löschung gebracht werden sollen.

Auch eine allgemeine Vollmacht ist zureichend, um die Eintragung im Namen desjenigen, dem sie zum Vortheile gereicht, ansuchen zu können. Der Erbe ist nach der gerichtlichen Annahme seiner Erbserklärung befugt, die Eintragung der Rechte des Erblassers, oder die Löschung der auf dem Verlassenschafts-Vermögen haftenden Lasten zu bewirken *). (§§. 233, 236, 282, 438, 445 und 1008 allg. b. G. B.)

§. 50.

Wird ein unbewegliches Gut oder ein bürgerliches Recht auf mehrere Personen nacheinander außerbürgerlich übertragen, so kann der letzte Uebernehmer um die bürgerliche Uebertragung desselben auf seine Person ansuchen; und wurde eine Satzforderung demjenigen, auf den sie außerbürgerlich übergegangen ist, bezahlt, so kann der Schuldner die Löschung derselben begehren. Es müssen jedoch in diesen Fällen diejenigen Urkunden, welche die außerbürgerliche Uebertragung in ununterbrochener Folge darthun, beigebracht werden **). Doch kann dem Gläubiger die Eintragung des Rechtes des Eigenthumes auf Namen des Schuldners über

*) §. 119 des G. B. Gesetzes für Ungarn.

***) §. 120 des G. B. Gesetzes für Ungarn.

ein unbewegliches Gut, welches noch auf Namen eines Dritten verbüchert ist, nach dem in unseren Kronländern noch immer geltenden Hofdekrete vom 26. Februar 1819, Nr. 1548 J. G. S. nur dann bewilligt werden, wenn der Schuldner ihm dazu eine ausdrückliche Vollmacht erteilt, und über die bezügliche Erwerbung die Original-Urkunde übergeben hat.

§. 51.

Anschreibungen einer Bergwerks-Berechtigung im Bergbuche auf Grund der Verleihungs- oder Concessions-Urkunde, so wie die Ausbücherung einer in's Freie erklärten Bergwerks-Berechtigung, und gleichzeitige Löschung der darauf eingetragenen Hypothekar-Gläubiger kann auf bloßes Einschreiten der Bergbehörde vom Bergbuchsgerichte veranlaßt werden. (§. 67 der Vollzugs-Vorschriften des Berggesetzes.)

Zweiter Abschnitt.

Belag des Gesuches mit einer zur Einverleibung oder Vormerkung geeigneten Urkunde.

§. 52.

Eine Eintragung kann in der Regel nur auf Grund einer Urkunde, und zwar nur auf Grund einer solchen Urkunde bewilligt werden, wodurch das einzutragende Recht eingeräumt, oder zuerkannt, oder sonst ein bereits eingetragenes Recht übertragen oder aufgehoben wird *). (§§. 434, 435 und 445 allg. b. G. B. §§. 5 — 31 des Landt.-Patentes v. J. 1794, Hofd. vom 4. September 1820, Nr. 1697, und §. 3 der kais. Verordnung vom 16. März 1851, Nr. 67.)

§. 53.

Bloße, wenn gleich vom Gesetze sanctionirte Vermuthungen, sind daher zur Einwirkung einer Eintragung nicht genügend.

*) Die vormalig bestandene Vorschrift, mit den Gesuchen um Uebertragung oder Löschung der Satzposten auch die bereits eingetragenen Original-Schuldobligationen und Concessions-Urkunden beibringen zu müssen, ist mit Hofd. vom 16. April 1830, Nr. 2458 J. G. S. ausdrücklich aufgehoben worden.

Eine Quittung z. B. über die geschene Rückzahlung der dritten Kauffchillingrate begründet nach §. 1429 allg. h. G. B. die Vermuthung, daß auch die ersten zwei Raten bezahlt sind, dessen ungeachtet kann auf der Grundlage dieser Vermuthung um so weniger eine Eintragung der Löschung der ersten zwei Raten bewilligt werden, als diese Vermuthung den Gegenbeweis nicht ausschließt.

§. 54.

Die Urkunde aber, die besagtermassen beizubringen ist, muß im Original-Exemplare, oder (bei amtlichen Urkunden) in der Original-Ausfertigung mit dem Gesuche vorgelegt werden. (§§. 11 und 18 des Landt.=Pat. v. J. 1794 und §. 3 der kais. Verordnung vom 16. März 1851.)

Von dieser Regel haben wir nur bei Vormerkungen eine Ausnahme. „Sollte nämlich (wird im §. 18 lit. a des Landt.=Patentes vom Jahre 1794, wörtlich gesagt) die Original-Urkunde, aus der die Vormerkung begehrt wird, darum nicht beigebracht werden können, weil sie eben bei einer anderen Gerichtsbehörde vorgelegt werden mußte, so ist zur Bewilligung dieser Vormerkung genug, wenn eine vidimirte Abschrift beigebracht, und das Original bei der wirklichen Pränotation nachgetragen wird.“ In solchen Fällen also kann nach deutlicher Anordnung dieses Gesetzes die Vormerkung auch ohne der Original-Urkunde unter Voraussetzung des Vorhandenseins der übrigen Erfordernisse gegen dem bewilligt werden, daß zum wirklichen Akte der Vormerkung die Original-Urkunde nachträglich beigebracht werde.

§. 55.

Ueber die Zeit, binnen welcher die Original-Urkunde beizubringen sei, und über die Folgen, wenn sie nicht beigebracht wird, haben sich unsere Gesetze nirgends ausdrücklich ausgesprochen. So viel scheint indessen gewiß zu sein, daß es nicht im Sinne unserer Tabulargesetze liegen kann, die Zeit dieser Vorlage der Original-Urkunde ganz der Willkühr des Vormerkungswerbers anheim zu stellen, und fagestaltig eine ohne Wissen und Zustimmung des Eigenthümers vom Richter bewilligte Vormerkung, die bis auf den Tag der Ueberreichung des Gesuches rückwirkende Kraft

hat, zu so einem schweren, und oft unersätzlichen Nachtheile des Credits desselben viele Monate, und vielleicht Jahre lang in der Schwebe zu belassen. Bei dem Mangel einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung nun müssen wir auch hier nach dem Fingerzeige des §. 7 allg. b. G. B. auf analoge im Gesetze bestimmt entschiedene Fälle sehen, und diese Analogie finden wir zunächst im Patente vom 14. Februar 1804, Nr. 652. Dieses Gesetz bespricht zwar nur das Verfahren bei abschlägigen Bescheiden, allein eine Vormerkung bewilligen, anbei aber erklären, daß dieselbe vor dem Eintritte einer dem Erfolge nach ungewissen Bedingung nicht vorgenommen wird, heißt im Grunde so viel, als die Vormerkung unter Vorbehalt der Rangordnung für dermal abschlagen, und dem Gesuchsteller die Vormerkung erst für den Fall des Eintrittes der Bedingung zuzusichern, was bei Nichtbescheiden gerade auch bei abschlägigen Bescheiden geschieht, weil deren Bestand von dem Erfolge des Recurses, mithin ebenfalls von dem Eintritte einer dem Erfolge nach ungewissen Bedingung abhängt. Es scheint also, daß ein derlei Bescheid, womit die Vormerkung nur für den Fall des Nachtrages der Original-Urkunde bewilligt wird, gleich einem abschlägigen Bescheide im öffentlichen Buche in der ihm gebührenden Reihenfolge einstweilen bloß angemerkt, und der Vormerkungswerber zugleich angewiesen werden solle, die Original-Urkunde binnen einer den Umständen angemessen zu bestimmenden Frist (allenfalls von 14 oder 30 Tagen) dem Gerichte nachträglich vorzulegen, wovon nach vollzogener Anmerkung beide Theile der Ordnung nach mittels Rubriken zu verständigen sind.

§. 56.

Die sohin vorgelegte Original-Urkunde wird dem Tabularamte unter Berufung auf den früheren Bescheid mit dem Auftrage zugefertigt, die bereits bewilligte Vormerkung ad Nrum. der Anmerkung in Vollzug zu setzen. Wird aber diese Urkunde in der obbestimmten oder allenfalls erweiterten Frist nicht vorgelegt, so steht es dem Gegner des Vormerkungswerbers frei nach §. 5 des obcitirten Patentgesetzes die Löschung der Anmerkung zu begehren.

§. 57.

Ist dagegen die Original-Urkunde mit einer frühern Eingabe eben demselben Gerichte vorgelegt worden, bei dem nun das Vormerkungsgesuch überreicht oder angebracht wird, so bedarf es natürlicherweise keiner nachträglichen Vorlage derselben. Das Gericht kann in einem solchen Falle über Zurhandnahme und Einsicht der Original-Urkunde (selbstverständlich beim Vorhandensein der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse) die Vormerkung anstandslos nicht nur bewilligen, sondern unter Anschluß der Original-Urkunde das Tabularamt auch zur sogleichen Vornahme der Vormerkung anweisen.

§. 58.

Wenn die Original-Urkunde nicht in der Gerichtssprache, oder in einer der Landessprachen ausgestellt ist, so muß dem Gesuche nebst der Original-Urkunde auch eine vom beeideten Dolmetscher beglaubte Uebersetzung beigelegt werden, und wird von einer sogleich übersehten Urkunde ausser dem Orte, wo der Dolmetscher seinen Wohnsitz hat, Gebrauch gemacht, so muß auch die Unterschrift des Dolmetschers selbst von dem Gerichte, bei dem er in Pflicht steht, mit dem Beisatze beglaubigt sein, daß er als Dolmetscher gerichtlich beeidet sei. (Hofd. vom 22. Dezember 1835, Nr. 109 in Folge a. h. Entschliesung vom 27. April desselben Jahres.)

§. 59.

Die Urkunde, worauf sich die Eintragung gründen soll, muß aber auch rechtsgiltig sein. Auf Urkunden, welche einen offenbar ungiltigen Rechtsgrund enthalten, oder welche von bekanntlich Minderjährigen, oder unter Curatel oder Crida stehenden Personen, oder ihren Vertretern ohne die vorgeschriebene Genehmigung, oder im Namen von Gemeinden, oder unter öffentlicher Verwaltung stehenden Stiftungen und Fonden ohne die erforderliche Genehmigung der hiezu berufenen Behörde ausgestellt sind, kann eine Eintragung nicht statt finden.

Urkunden eines Bevollmächtigten berechtigen zu keiner Eintragung gegen den Machtgeber, wenn nicht zugleich die von die-

fem ausgestellte Vollmacht beigebracht wird *). (§§. 152, 244, 282, 1002 und 1035 allg. b. G. B. dann Hofdekret vom 4. Juni 1824, Nr. 2012.)

§. 60.

Bisher wurden die allgemeinen Erfordernisse zur Einverleibungs- und Vormerkungs-Fähigkeit der Urkunden besprochen. Wir kommen nun zu den besondern Erfordernissen, und da ist vor allen zu unterscheiden, ob die Urkunde eine Privat- oder eine öffentliche Urkunde sei, und in einem wie im anderen Falle, ob die Einverleibungs- oder nur die Vormerkungs-Eignung in der Frage liege.

§. 61.

Damit auf Grund einer Privat-Urkunde eine Einverleibung statt finden könne, muß dieselbe insbesondere mit folgenden Erfordernissen versehen sein:

- a) Die an dem Rechtsgeschäfte beteiligten Personen, so wie die Liegenschaften und Rechte, in Betreff welcher die Einverleibung stattfinden soll, müssen so bestimmt bezeichnet werden, daß über die Identität derselben kein Zweifel obwalte.
- b) Es muß das Rechtsgeschäft, im Grunde dessen eine Einverleibung erfolgen soll, angegeben sein.

Endlich

- c) muß in der über das Rechtsgeschäft errichteten Urkunde, die Bewilligung zur Einverleibung (Intabulations-Clausel) enthalten sein. Diese Einverleibungs-Bewilligung kann auch in einer besondern Urkunde, oder auch in dem Tabular-Gesuche selbst erteilt werden, nur muß die besondere Urkunde oder das Gesuch mit den Erfordernissen zur Einverleibung versehen, und in beiden Fällen, die über das Rechtsgeschäft errichtete Urkunde beigebracht werden **). (§. 434, 435 und 445 allg. b. G. B., dann §§. 12, 13 und 17 des Landt.-Pat. v. J. 1794.)

*) §. 69 des G. B. Gesetzes für Ungarn.

**) §. 81 des G. B. Gesetzes für Ungarn.

§. 62.

Zur Einverleibung der Löschung eines bürgerlichen Rechtes jedoch bedarf es ihrer Natur nach keiner über das Rechtsgeschäft errichteten Urkunde; dazu genügt eine in tabularmäßiger Form ausgestellte Erklärung des Berechtigten, daß er in die Löschung einwillige. (§§. 444, 445 und 469 allg. b. G. B.)

Nach §. 14 des Landtafel-Patentes vom Jahre 1794 schiene es zwar, daß zur Einverleibung der Löschung und der Uebertragung bürgerlicher Rechte die ausdrückliche Einwilligung des Berechtigten nicht erforderlich wäre, allein diese Vorschrift ist mit den Grundsätzen des später erlassenen allg. b. G. B. nicht vereinbarlich, und daher als derogirt anzusehen. Durch die Löschung nämlich soll dem Gläubiger, und durch die Abtretung dem Cedenten ein Recht verloren gehen, und im letztern Falle vom Cessionär ein Recht erworben werden; die Lehre aber, ob zur Erwerbung oder Aufhebung der Rechte die Einwilligung des Berechtigten erforderlich sei, gehört zum materiellen Rechte selbst, und nicht bloß zur Art und Vorsicht, wie bei Führung öffentlicher Bücher vorzugehen sei, in welcher letzterer Beziehung allein nach §. 446 des allg. b. G. B. die vor demselben ergangenen Tabular-Vorschriften, mithin auch die darunter begriffenen Landtafel-Patente noch Gesetzeskraft haben.

Die Einwendung, die man dagegen bezüglich der Löschungen durch die Behauptung machen könnte, daß mit der Tilgung der verhypothekirten Forderung nach §. 449 allg. b. G. B. aller rechtliche Grund zum Fortbestehen des Pfandrechtes entfalle, — behauptet sich nicht nur durch die obcitirte gesetzliche Verfügung, sondern auch dadurch, daß sich der Richter bei Erledigung der Tabular-Gesuche, die ohne Einvernehmung der Betheiligten erfolgen muß, in keine Rechts-Deductionen einlassen könne. Das, was mittels öffentlicher Bücher gegeben, oder genommen werden solle, muß von den Betheiligten klar ausgedrückt vorliegen, und was eben bei Löschungen um so dringender nothwendig ist, als die Beurtheilung, ob wirklich alle Verbindlichkeiten, wofür das Pfandrecht eingetragen wurde, erfüllt sind, nicht immer zweifellos ist, und gar oft für den Tabular-Richter eine gewagte Sache wäre, und weil noch überdies seit dem Hofdekrete vom 16. April 1830 der Schuldner zur Erwirkung der Löschung die eingetragene Original-Schuldurkunde gar nicht vorzulegen braucht.

§. 63.

In Beziehung der äussern Förmlichkeiten muß eine jede Privat-Urkunde, um zur Einverleibung geeignet zu sein, das Datum d. i. den Ort, den Tag, den Monat und das Jahr des geschlossenen Rechtsgeschäftes, oder der abgegebenen Lösungs-Erklärung enthalten, und mit der Unterschrift des Ausstellers und zweier glaubwürdigen Männer als Zeugen versehen sein. Ist der Aussteller des Schreibens unkündig, oder wegen körperlicher Gebrechen zu schreiben unfähig, so muß er sein gewöhnliches Handzeichen beirücken, und die Fertigung zweier glaubwürdigen Männer als Zeugen, deren Einer den Namen des Ausstellers unterfertigt, beigelegt werden. (§§. 434, 435 und 445 allg. b. G. B. und §. 12 des Landt.=Pat. v. J. 1794.)

Ist die Urkunde ausser dem Kronlande, oder im Auslande ausgestellt, so muß dieselbe im ersteren Falle gerichtlich oder von einem dazu befugten öffentlichen Notar, im letzteren Falle aber von der betreffenden k. k. österr. Gesandtschaft, oder Consularbehörde beglaubigt sein. (Hofd. vom 29. August 1818, §. 3, Nr. 1488, und 22. Jänner 1838, Nr. 249 J. G. S., dann §. 76 das Pat. vom 21. Mai 1855, Nr. 94 R. G. B.)

§. 64.

Öffentliche Urkunden, auf deren Grund Einverleibungen stattfinden können, sind:

- a) Die von öffentlichen Behörden und befugten Notaren über Rechtsgeschäfte aufgenommenen Amtsakte, wenn diese mit den für Privat-Urkunden vorgeschriebenen innern Erfordernissen zur Einverleibung versehen sind;
- b) die von den Gerichten, oder anderen dazu berechtigten Behörden aufgenommenen executionsfähigen Vergleiche, und
- c) diejenigen Urkunden, welche die Eigenschaft eines gerichtlich vollziehbaren Ausspruches einer öffentlichen Behörde haben, wozu insbesondere gehören: rechtskräftige Erkenntnisse (der dazu berufenen Verwaltungs-, Civil- und Strafgerichtsbehörden), gerichtliche Genehmigungen der Meistbothvertheilungen in Ansehung der auf den Uebernahmispriß zur Zahlung verwiesenen, oder durch denselben nicht bedeckten, daher zu löschenden Posten, Einantwortungs-Urkunden über versteigerte

Güter, die in den §§. 177 und 178 des Patentges vom 9. August 1854, Nr. 208 R. G. B. bezeichneten Urkunden der Verlassenschaftsbehörde, Ausweise und Anordnungen hinsichtlich der Zahlung rückständiger Steuern, gesetzlicher Gebühren und Beiträge, welche von den dazu berufenen Organen der öffentlichen Verwaltung ausgemittelt sind *). (§. 298 allg. und §. 398 gal. G. D. Hofd. vom 22. Juni 1805, Nr. 735, 16. Jänner 1801, Nr. 516, 15. Jänner 1821, 16. Juli 1823, Nr. 1954 und 21. April 1825, Nr. 2095 J. G. S., dann Hofd. vom 15. Oktober 1845, Nr. 7063.)

§. 65.

Ist mit dem gerichtlichen Erkenntnisse das Recht, oder die Forderung gegen Ablegung des Haupt-, Erfüllungs- oder Schätzungsseides zuerkannt worden, so kann auf Grund eines solchen Erkenntnisses nach Vorschrift der Gerichtsordnung nur dann eine executive Einverleibung bewilliget werden, wenn zugleich der gerichtliche Bescheid, daß der Eid gehörig abgelegt wurde, beigebracht wird. (Hofd. vom 15. Dezember 1794, Nr. 207 J. G. S.)

§. 66.

Ueber die besonderen Erfordernisse zur Vormerkungs-Fähigkeit der Urkunden finden wir in unseren Gesetzen nicht in Bezug aller dinglichen Rechte eine so sichere Abgränzung, wie dieß bei den besonderen Erfordernissen zur Einverleibungs-Fähigkeit der Fall ist.

Den wichtigsten Anhaltspunkt zur Beurtheilung über die Vormerkungs-Fähigkeit einer Privat-Urkunde gibt uns der im Hauptstücke von der Erwerbung des Eigenthumes vorkommende §. 438 allg. b. G. B. Wenn derjenige, (heißt es da wörtlich) welcher das Eigenthum einer unbeweglichen Sache anspricht, darüber zwar eine glaubwürdige, aber nicht mit allen in den §§. 434 und 435 zur Einverleibung vorgeschriebenen Erfordernissen versehene Urkunde besitzt, so kann er doch die bedingte Eintragung bewirken, welche Vormerkung genannt wird.

Obgleich aber dieser §. 438 nur von der Vormerkung des Eigenthumsrechtes spricht, so ist er dennoch zu Folge §. 445 desselben

*) §. 84 des G. B. Gesetzes für Ungarn.

allg. b. G. B. auch auf Vormerkungen der übrigen dinglichen Rechte anzuwenden, und dem zu Folge an den Grundsatz festzuhalten, daß die Urkunde, um eine Vormerkung zu begründen, zwar nicht alle zur Einverleibung vorgeschriebenen Eigenschaften zu haben brauche, daß dieselbe aber doch immerhin, in glaubwürdiger Form ausgestellt, den Anspruch, oder, was dasselbe ist, den Titel zu dem dinglichen Rechte, was man durch die Vormerkung erwerben will, ausdrücken müsse.

§. 67.

Von dieser Regel machen bloß jene Urkunden eine theilweise Ausnahme, mit denen man eine Vormerkung des Pfandrechtes verlangt. Zwar muß auch diese Urkunde einen Titel enthalten, jedoch nicht nothwendigerweise zum Pfandrechte, wohl aber zur Forderung, zu deren Sicherstellung man die Vormerkung des Pfandrechtes verlangt. Diese Ausnahme wird vorzüglich durch den Schlußsatz des §. 453 allg. b. G. B. begründet, wornach bei der Rechtfertigung einer derlei Vormerkung nur die Forderung, wofür sie erwirkt wurde, liquidirt zu werden braucht*). Und die Gerichtspraxis hält daran um so fester, als sie derlei Vormerkungen des Pfandrechtes auch schon vor der Wirksamkeit des allg. b. G. B. sogestaltig, ohne Nachweis eines Pfandrechttitels, zu bewilligen gewohnt war, und auch mit Grund so gewohnt gewesen ist, weil auch die damaligen Gesetze, wie dieß aus den Hofdekreten 18. September 1786, Nr. 578, 13. Februar 1787, Nr. 628, 18. November 1796, Nr. 324, und 21. Juli 1797, Nr. 360 J. G. C. klar zu entnehmen ist, zur Vormerkung des Pfandrechtes weiter nichts als eine glaubwürdige Forderungs-Urkunde verlangten**).

*) Auch das im lomb.-venetianischen Königreiche bestehende Vormerkungssystem beruht, in so weit dasselbe die hypothekarijche Eintragung, oder, was dasselbe ist, die Erwerbung des Pfandrechtes betrifft, ganz auf denselben Grundsätzen, wie das unsrige, und im §. 6 des dort geltenden Hypothekar-Gesetzes vom 2. April 1824, Nr. 9202 wird im Einklange mit obiger Auslegung des §. 453 allg. b. G. B. sogar ausdrücklich erklärt, daß zur Vormerkungs-Fähigkeit einer Urkunde der Nachweis des Titels zum Pfandrechte nicht erfordert wird.

***) Das neue G. B. Gesetz für Ungarn hat einen Mittelweg eingeschlagen, und das (bei uns allerdings viel zu ausgedehnte) Vormerkungssystem auf das wahre Maß gestellt. Es findet nämlich nach §§. 87 und 88 des besagten G. B. Gesetzes die Vormerkung des Pfandrechtes auf Grundlage nicht bloß von solchen Urkunden statt, die

§. 68.

Ueber die ganz allgemeine Vormerkungs-Fähigkeit der Wechsel haben sich jedoch seit der Wirksamkeit der neuen Wechselordnung vom 25. Jänner 1850 hie und da Zweifel erhoben. Man sagt, daß nach §. 29 der W. O., die allein für Wechsel maßgebend sei, eine Sicherheit für Wechselbeträge nur dann gefordert werden könne, wenn über das Vermögen des Acceptanten der Concurs eröffnet wurde, oder der Acceptant seine Zahlungen einstellte, oder, wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Execution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen, oder wider denselben wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personal-Arrestes verfügt worden ist. Nur unter gleichzeitiger Beurkundung des Eintreffens eines von diesen Verhältnissen, wird gesagt, könne der Vormerkung des Wechsels statt gegeben werden. Allein nebst dem, daß die öffentlichen Bücher mit dem ganz eigenthümlichen Wechselrechte nichts gemein haben, und daß auch kein Gesetz besteht, wornach die Wechsel-Urkunden von dem Gebrauche der öffentlichen Bücher ausgeschlossen wären, handelt auch der obcitirte §. 29 der W. O. von einer ganz anderen Sicherstellung, von der Sicherstellung nach Wechselrecht nämlich, die (selbstverständlich den Fall eines anderweitigen Uebereinkommens abgerechnet) nach klarer Anordnung des §. 25 der W. O. und des §. 17 des Wechselverfahrens ausschließlich mit barem Erlage geleistet werden kann. Es ist daher leicht erklärbar, daß das Wechselgesetz den Auftrag zur Leistung einer so harten Sicherstellung auf der bloßen Grundlage eines noch nicht fälligen Wechsels ohne Concurrenz eines von den oberrühnten thatsächlichen Verhältnissen, die auf eine eminente Gefahr schließen lassen, nicht wohl zugelassen haben konnte. Die Sicherstellung nach Wechselrecht ist daher wesentlich verschieden von der Sicherstellung mittels bücherlicher Vormerkung, und so wenig ein Gesuch um wechselfähige Sicherstellung nach den

einen Titel zum Pfandrechte enthalten, sondern auch auf Grundlage von Schulbureau über fällige Forderungen, auf Grund von Conto-Auszügen, wenn diese beglaubigt, und mit dem Certifikate über die gehörige Führung der Bücher versehen sind, so wie auf Forderungs-Urkunden überhaupt unter Verhältnissen, die den Gläubiger berechtigten, Sicherstellung zu fordern.

Tabular = Gesetzen zu beurtheilen ist, eben so wenig kann ein Tabulargesuch nach Wechselgesetzen beurtheilt werden.

§. 69.

Obgleich aber sogestaltig die Wechselurkunden von bücherlichen Vormerkungen nicht ausgeschlossen sind, so können diese Vormerkungen nach Ansicht des Verfassers den allgemeinen Rechtsprinzipien gemäß doch nur den wirklichen Wechselschuldern gegenüber zugestanden werden, worunter nach Lehre der W. D. vor dem Zahlungsproteste bei fremden Wechseln nur der Acceptant, und bei eigenen Wechseln nur der Aussteller, nach dem Zahlungsproteste aber jeder dadurch regresspflichtig gewordene Mittelsmann zu rechnen ist. Zwar werden auch diese Mittelsmänner schon vom Momente ihrer Mitfertigung Wechselschuldner genannt, allein in der Wirklichkeit werden sie es dennoch nur erst dann, wenn eine vor der Hand dem Erfolge nach ganz ungewisse Bedingung, die gehörige und zeitgemäße Protesterhebung nämlich, — eintritt. Man kann daher nicht sagen, daß der Wechsel-Eigenthümer diesen Mittelsmännern gegenüber vor dem Eintreffen dieser dem Erfolge nach ungewissen Bedingung eine Forderung habe.

§. 70.

Auch die gehörig beglaubten Contobuchsauszüge aus den Büchern der berechtigten Handelsleute, Fabrikanten, Handwerker und Apotheker sind in Gemäßheit der Hofdekrete vom 21. Juli 1797, Nr. 360 und 4. September 1820, Nr. 1697 J. G. S., in so weit nach den Vorschriften der Gerichtsordnung die Beweisraft dieser Bücher nicht erloschen ist, zur Vormerkung geeignet. Eine Nachweisung aber, daß diese Bücher auch gehörig geführt werden, kann nach unseren Gesetzen im Vormerkungs-Gesuche nicht gefordert werden. Dieser Punkt gehört zum Rechtfertigungs-Prozesse.

§. 71.

Zur Beurtheilung der Vormerkungs-Fähigkeit öffentlicher Urkunden gelten im allgemeinen die oben in den §§. 66 und 67 d. W. angedeuteten Grundsätze. Besondere Vorschriften in

dieser Beziehung finden wir nur noch in den Hofdekreten vom 24. Dezember 1798, Nr. 446 und 24. Oktober 1806, Nr. 789 J. G. G., wornach auch auf noch nicht rechtskräftige Urtheile (versteht sich, wenn damit ein dingliches Recht oder eine Forderung zuerkannt, oder ein bürgerliches Recht abgesprochen wird), und zur Sicherstellung der Forderungen des k. k. Alerars auch auf bloße Verordnungen und Ersuchschreiben der dazu berufenen Verwaltungs- und Gerichts-Beörden die Vormerkung des Pfandrechtes, oder des zuerkannten dinglichen Rechtes und rücksichtlich die Vormerkung der Löschung des aberkannten verbücherten Rechtes statt finden könne. (Hofd. vom 11. April 1829, Nr. 2393.)

Dritter Abschnitt.

Das Recht des Vormannes muß selbst bereits eingetragen sein.

§. 72.

Zur Erwirkung der Eintragung ist auch erforderlich, daß der Vormann, d. i. derjenige, gegen welchen die Erwerbung oder Aufhebung eines Rechtes in öffentlichen Büchern angesucht wird, zur Zeit der Ueberreichung des Gesuches selbst bereits als Eigenthümer oder als Gläubiger eingetragen ist, oder doch gleichzeitig eingetragen wird. (§§. 432 und 445 allg. b. G. B.) Ob der Vormann sogestaltig einverleibt, oder nur vorgemerkt sei, macht in dieser Beziehung, wie gleich gezeigt werden soll, keinen Unterschied.

§. 73.

Der citirte §. 432 allg. b. G. B. spricht zwar von der Einverleibung des Vormannes, allein nebst dem, daß das allg. b. G. B. mit der Terminologie, die uns die in Tabularsachen bestehenden besonderen Vorschriften geben, und auf die uns das allg. b. G. B. im §. 446 selbst hinweist, nicht immer genau nimmt, wie dieß z. B. schon im nämlichen Hauptstücke der

§. 440 *) klar zeigt, sehen wir auch aus der Rechtswirkung, die nach §. 438 des allg. b. G. B. eine gerechtfertigte Vormerkung hat, daß der Umstand, daß das Recht des Vormannes nur vorgemerkt ist, nicht hindert, auch ihm gegenüber Eintragungen zu bewilligen.

§. 74.

Obiger §. 438 allg. b. G. B. nämlich erklärt ausdrücklich, daß der Vormerkungswerber schon durch den Akt der Vormerkung und zwar schon vom Momente der Ueberreichung des Gesuches bedingt das Eigenthumsrecht erwerbe, und was dießfalls von der Vormerkung des Eigenthumes gilt, ist nach §. 445 allg. b. G. B. auch für Vormerkungen aller anderen dinglichen Rechte geltend. Wenn nun, wie es außer allen Zweifel ist, der Vormerkungswerber schon von der Zeit der geschehenen Ueberreichung des Gesuches bedingter Eigenthümer ist, so kann seit dieser Zeit zu demselben Gute, oder zu demselben verbücherten Rechte auch das Eigenthumsrecht seines eigetragenen Gegners unmöglich unbedingt sein. Durch diese Vormerkung werden also beide, der Vormerkungswerber nämlich, und dessen Gegner bedingte Eigenthümer, und nur die Vollständigkeit der Wirkung ihres Rechtes hängt von der nachgefolgten Rechtfertigung oder Nichtrechtfertigung der Vormerkung ab. Haben aber beide auf das Gut oder verbücherte Recht gleiche bücherliche Eigenthumsrechte, so muß man zugeben, daß beiden auch gleiche bücherliche Verfügungsrechte zukommen, in deren Ausübung sie bloß deswegen, daß das Eigenthumsrecht unter ihnen streitig ist, nicht gehemmt werden können, weil auch streitige Sachen und Rechte ein Gegenstand des Verkehrs sind; und daß dieß auch in Beziehung auf öffentliche Bücher der Fall ist, sehen wir aus der mit Hofkanzl.=Def. vom 27. März 1846 kundgemachten a. h. Entschliessung vom 14. desselben Monates, Nr. 951 J. G. S., wornach die Anmerkung der

*) Im §. 440 wird gesagt, daß ein unbewegliches Gut, wenn es der Eigenthümer zweien Personen veräußert, derjenigen zufalle, die früher die Einverleibung ange sucht hat. Offenbar ist darunter auch die Vormerkung gemeint, weil, wie nicht zu zweifeln ist, im gegebenen Falle ganz dasselbe gelten würde, wenn mit der früheren Eingabe auch eine bloße Vormerkung zum Eigenthume ange sucht würde, vorausgesetzt, daß, wie sich wohl von selbst versteht, diese Vormerkung in der Folge auch gerechtfertigt wird.

Streitigkeit späteren Eintragungen nicht im Wege steht. Werden doch, wie wir täglich sehen, vorgemerkte Schuldforderungen, oder Satzposten ohne Bedenken bücherlich an die Gessionare übertragen, und Pfandpfandrechte darauf bewilligt, wie sollte nicht auch ein vorgemerktes Recht des Eigenthumes eines unbeweglichen Gutes an Andere übertragen, oder Anderen zum Pfandrechte bestellt werden können? *)

§. 75.

Derlei Eintragungen, wenn sie auch wirklich beiden bedingten Eigenthümern gegenüber vorkommen, werden im öffentlichen Buche nichts verwirren, so bald das Tabularamt dabei gehörig vorgeht, und bei jeder Eintragung auch jenen bezeichnet, gegen den sie gerichtet ist. Erfolgt dann über den abgeführten Rechtfertigungs-Proceß ein rechtskräftiges Erkenntniß, so kann auf dem Grunde desselben über Ansuchen des Obstiegers die Löschung nicht nur des Rechts des sachfällig gewordenen Theiles, sondern auch aller diesem letztern gegenüber seit der Ueberreichung des Vormerkungs-Gesuches etwa statt gefundenen Eintragungen erwirkt werden, ohne daß dadurch den betreffenden Erwerbem oder Gläubigern ein Unrecht geschehe, weil sie zur Zeit der Ueberreichung ihrer eigenen Gesuche die Eventualität des Rechtes ihres Ueberträgers oder Schuldners bereits aus den öffentlichen Büchern ersehen haben, oder doch ersehen haben konnten. (§§. 438, 439, 443 und 445 allg. b. G. B. und die Analogie mit obcitirtem Hoff.-Def. vom 27. März 1846, Nr. 951 J. G. C.)

§. 76.

Aus denselben Gründen steht auch eine Vormerkung der Löschung einer Satzpost fernern Eintragungen auf dieselbe dem eingetragenen Gläubiger gegenüber nicht im Wege. Der rechtliche Bestand oder Nichtbestand dieser Eintragungen ist aber dann gleichermassen davon abhängig, ob die Vormerkung gerechtfertigt werde, oder nicht. Im letztern Falle kann die Lö-

*) §§. 284 — 290 im Verfassers früheren Werke: „Landtafel- und Grundbuchs-Ordnung“, und nun §§. 75 und 78 des G. B. Gesetzes für Ungarn.

schung der Vormerkung, im ersteren dagegen nebst der ursprünglichen Satzpost auch die Löschung aller eben erwähnten weiteren Eintragungen verlangt werden.

§. 77.

Der gleich im Anfange dieses Abschnittes und namentlich im §. 72 d. W. aufgestellte Grundsatz, daß zur Erwirkung einer Eintragung der Vormann selbst bereits eingetragen sein müsse, hat aber mehrere Ausnahmen, und zwar:

1. Ist das Eigenthum einer Satzpost außerbücherlich nacheinander an mehrere übergegangen, so ist nicht nothwendig, daß auch diese Mittelmänner insbesondere eingetragen werden, sondern dem letzten Uebernehmer kann unter Nachweisung aller dieser außerbücherlichen Uebergänge die Eintragung unmittelbar auf seinem Namen bewilliget werden. (§. 24 des Landt.=Pat. v. J. 1794.)

2. Verlassenschulden, und sonstige Verbindlichkeiten des Erblassers können auf unbewegliche Güter, oder verbücherte Rechte, die zum Verlasse gehören, selbst dann noch, und in so lange eingetragen werden, als sein Erbe als Eigenthümer des Gutes oder Rechtes eingetragen erscheint. (§. 20 Landt.=Pat. vom Jahre 1794.)

3. Nach gerichtlicher Annahme der Erbserklärung kann der Gläubiger des Erben die Eintragung des Pfandrechtes zur Sicherstellung seiner Forderung auf den Gütern und Forderungen des Verlasses auch noch vor der an den Erben erfolgten Einantwortung anstandlos jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte erwirken, daß die Eintragung den bei der Abhandlung der Verlassenschaft vorkommenden Ansprüchen unnachtheilig, und erst von der Zeit der erlangten Einantwortung wirksam sein solle. (§. 21 Landt.=Pat. v. J. 1794 und §. 822 allg. b. G. B.) Endlich

4. tritt eine Ausnahme vom oberwähnten Grundsatz auch dann ein, wenn ein Verlassgut vor der Einantwortung des Nachlasses mit Genehmigung der Abhandlungs=Behörde veräußert wird. In solchen Fällen kann der Käufer oder Ersterher unmittelbar nach dem Erblasser als Eigenthümer eingetragen werden. (A. h. Entschließung vom 16. November 1839, kund=

gemacht mit Hofd. vom 26. November desselben Jahres, Nr. 394 J. G. C.)

Veräußern dem zu Folge die Erben ein Verlassgut erst nach der Einantwortung, oder zwar wohl vor der Einantwortung jedoch ohne Genehmigung der Abhandlungs- Behörde, so kann die Eintragung des Uebernehmers nur über vorläufige Eintragung der Erben statt finden.

Vierter Abschnitt.

Der Vormann muß mit dem Rechte auch frei verfügen und der
Gesuchsteller dasselbe erwerben können.

§. 78.

In wie fern gewissen Klassen von Staatsangehörigen oder fremden Unterthanen, oder sonst den weltlichen und geistlichen Gemeinden, Kirchen, Stiften, Pfründen, dann öffentlichen Anstalten und Vereinen die Erwerbung unbeweglicher Güter, und verbücherter Rechte, oder die Verfügung mit denselben, wenn sie von ihnen bereits bücherlich erworben sind, zusteht, bestimmen die politischen Gesetze, die sich nach Zeit- und Ortsverhältnissen richten. Die Bestimmungen über diese Punkte bei Minderjährigen, Curanden und Pflegebefohlenen gibt das allg. b. G. B. und das Verfahren in Rechtsangelegenheiten auffer Streitsachen.

Hier werden nur jene Beschränkungen berührt, die sich aus den bestehenden besonderen Tabular-Vorschriften ergeben.

§. 79.

Erstens. Ist die Satzforderung, um deren Löschung ange- sucht wird, mit einem Pfandpfandrechte, oder mit dem Servitutsrechte des Fruchtgenusses behaftet, oder ist darauf eines von den im §. 29 d. B. bezeichneten Verhältnissen angemerkt, so kann der Löschung nur dann statt gegeben werden, wenn mit dem Gesuche zugleich die zur Aufhebung dieser Haftung oder Anmerkung geeignete Urkunde vorgelegt wird. Würde man ohne

dieser Beibringung der Löschung der Stammsatzpost statt geben, so bliebe die Haftung oder Anmerkung ohne aller Grundlage, und, wie man zu sagen pflegt, in der Luft schwebend zurück, was offenbar nicht angehen kann.

§. 80.

Zweitens. Vom Tage der Concurs=Eröffnung d. i. vom Tage der bei Gericht geschehenen Affigirung des bezüglichen Ediktes kann der Creditar mit dem ihm angehörigen in die Concursmassa gezogenen Vermögen nichts verfügen, und von eben diesem Tage Niemand wider ihn irgend eine Eintragung auf die zum Concurs gezogenen unbeweglichen Güter oder bürgerlichen Satzforderungen erwirken, es sei denn, daß das Gesuch oder Einschreiten dazu schon vor der Concurs=Eröffnung, und zwar bei der rückwirkenden Kraft dieser letzteren mindestens schon Tags vorher bei dem betreffenden Tabular=Gerichte überreicht, oder daselbst einlangend gemacht worden wäre. Gesuche der Parteien also, so wie Einschreiten anderer Gerichts- oder Verwaltungs=Behörden, die erst am Tage der Concurs=Eröffnung (gleichviel vor oder nach dem Akte der Edikts=Affigirung) oder in noch späterer Zeit bei dem Tabular=Gerichte eingehen, müssen ohne weiters rückgewiesen werden, (Hofd. vom 24. Juni 1839, Nr. 366 J. G. S.) und zwar ohne Unterschied, ob das Credit=Verhältniß im öffentlichen Buche bereits angemerkt sei, oder nicht. (§§. 29 und 31 d. W.)

§. 81.

Bei einer sogestaltigen gesetzlichen Wirkung einer Concurs=Eröffnung kann sich besonders dann, wenn die unbeweglichen Güter oder bürgerlichen Rechte des Creditars in öffentlichen Büchern verschiedener Gerichte vorkommen, gar leicht fügen, daß bei dem einen oder anderen dieser Gerichte vorzüglich am Tage der Concurs=Eröffnung, oder in den nächsten Tagen darnach Eintragungen bewilligt und veranlaßt werden, die, wenn das Gericht von der Concurs=Eröffnung Wissenschaft gehabt hätte, nicht bewilligt und veranlaßt worden wären. Was geschieht nun in einem solchen Falle? Sind solche Eintragungen oder Anmerkungen von Amtswegen oder über Ansuchen zu löschen?

Soll der Concurß=Maſſa=Verwalter im Recurswege Abhilfe ſuchen, oder gar im ordentlichen Rechtswege ein Urtheil auf Löſchung zu erwirken gehalten ſein? Nach Verfaſſers Anſicht genügt zur Erwirkung der Löſchung ſolcher irrthümlich erwirkten, und jedenfalls ſchon in Kraft des Geſetzes wirkungsloſen Eintragung, oder Anmerkung ein einfaches Löſchungs=Geſuch des Concurß=Maſſa=Verwalters unter bloßer Nachweiſung der geſchehenen Concurß=Eröffnung, und, wie ſich wohl von ſelbſt verſteht, unter Beiſügung der zur Verſtändigung der betreffenden Theilnehmer erforderlichen Rubriken.

§. 82.

Drittens. Auf ein mit dem Lehenbände behaftetes unbewegliches Gut kann ohne Zuſtimmung des Lehensherrn ſowohl, als der Lehenſnachfolger keine Eintragung ſtatt finden. (Hofd. vom 20. Mai 1803, Nr. 607 und 16. März 1824, Nr. 1996 J. G. C.)

§. 83.

Viertens. In Fideicommiß=Verhältniſſen wird zwar der jedesmalige Fidei=Commiß=Beſitzer im öffentlichen Buche als Eigenthümer einverleibt, doch kann er in Kraft des Geſetzes nur mit den Früchten und Nutzungen, und auch ſelbſt mit dieſen nur für die Dauer ſeines Fidei=Commiß=Beſitzes verſüßen. Kann er aber ſogestaltig die Früchte aus eigenem Rechte verhypothekiren, ſo muß folgerecht zugegeben werden, daß ſich dieſe Hypothek ſeine Gläubiger im Wege der Vormerkung oder Execution auch ohne ſeiner Zuſtimmung verſchaffen können, und daß folglich das bloße Fid.=Comm.=Band den Eintragungen ad fructus nicht im Wege ſteht.

§. 84.

Mit dem Fid.=Comm.=Gute ſelbſt jedoch kann der Fid.=Comm.=Beſitzer ohne Conſenſus der Fid.=Comm.=Behörde keinerlei bürgerliche Verfügung treffen, und ſelbſt für Schulden, die mit Genehmigung der Fid.=Comm.=Behörde auf die Subſtanz des Fid.=Comm.=Gutes einverleibt wurden, kann die Execution nur auf die Früchte geführt werden, weil das Gut ſelbſt dem Begriffe

des Fidei-Commisses nach unveräußerlich ist. (§§. 618, 629, 631 und 632 allg. b. G. B.) Den Fid.-Comm.-Anwärtern gegenüber findet jedoch keinerlei Eintragung statt, obgleich ihnen ein Antheil am Obereigenthume in Kraft des Gesetzes zukommt. (Hofd. vom 7. April 1798, Nr. 408 J. G. C.)

§. 85.

Fünftens. Militärpersonen vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts sind nicht befugt, mit dem ihnen vor Antretung des Militärstandes auf was immer für eine Art zugewommene oder während desselben erblich zugewallenen Vermögen ohne schriftlichen Consens des betreffenden Regiments- oder Corps-Commando zu verfügen. Diese Beschränkung bezieht sich jedoch nicht auf die Zinsen von verbücherten Saßforderungen, noch auf jene Capitalien, die der Soldat erst während des Militärdienstes auffer dem Erbsverhältnisse erwirbt. (Hofst-Def. vom 25. Juni 1825, Nr. 237 J. G. C. in Folge a. h. Entschliesung vom 9. Mai desselben Jahres.)

§. 86.

Sechstens. Gehört das Eigenthum eines unbeweglichen Gutes oder einer Saßpost Mehreren, so ist in einem solchen Miteigenthums-Verhältnisse jeder Theilhaber vollständiger Eigenthümer seines aliquoten Antheiles, den er willkürlich und ganz unabhängig von den Miteigenthümern bürgerlich an Andere übertragen, oder verhypotheziren kann. Besteht jedoch ein Gesamteigenthum, wie dieß bei Gemeinden, Handlungs-Gesellschaften u. dgl. der Fall ist, so können einzelne Mitglieder dieser Gesamtheit mit gar keinem Antheile verfügen, und eben deshalb kann in diesem Rechtsverhältnisse wider Einzelne keine Art von bürgerlicher Eintragung statt finden. (§§. 825 und 829 allg. b. G. B.)

§. 87.

Siebtentens. Einzelne Parzellen, oder phisich bestimmte Theile eines Tabularkörpers können, wie schon in den §§. 18, 19 und 20 d. W. gezeigt wurde, nur mittels Abschreibung, dann An- oder Zuschreibung an Andere eigenthümlich über-

tragen werden. Zur Erwirkung einer solchen Eintragung wird aber insbesondere der Consens von Seite der competenten politischen Behörde *), und, wenn das Stammgut nicht ganz lastenfrei ist, auch die in tabulärmässiger Form ausgestellte Zustimmung aller auf demselben eingetragenen Betheiligten erfordert, worunter aber nicht bloß die eigentlichen Gläubiger sondern auch Servitut-Berechtigte, und überhaupt alle zu verstehen sind, denen auf das Stammgut ein dingliches Recht bürgerlich zukommt, oder die darauf auch nur eine mit Rechtsfolgen verbundene Anmerkung erwirkten. Und soll der abzuschreibende Theil unter Zustimmung der eben erwähnten Betheiligten mit Uebertragung der darauf haftenden Lasten, einem anderen Tabularkörper, welcher ebenfalls bereits belastet ist, zugeschrieben werden, so muß auch die Zustimmung der auf diesem Tabularkörper eingetragenen Betheiligten ausgewiesen vorliegen, weil außerdem an allem Anhaltspunkte zur Bestimmung der Rangordnung zwischen diesen verschiedenen Eintragungen gebräuche. (§. 3 des Landt.=Pat. v. J. 1794, Patent vom 1. September 1798, Nr. 432 Hofd. vom 29. September 1803, 31. Dezember 1824, Nr. 206, 9. Februar 1830, Nr. 2449 J. G. G. dann §§. 364, 443, 457 und 485 allg. b. G. B.) **).

*) In den Ländern, die vormals zum illyrischen Königreiche gehörten (Küstenland, Krain und Oberkärnten), werden in Folge einer von der bestandenen Organisations-Hofkommission erlassenen provisorischen Verfügung, ddo. Triest den 7. Jänner 1815, die aber nur von unterthänigen Besitzungen spricht, Zerstückungen jeder Art und ohne Rücksicht, ob die betreffende Realität mit dem Unterthans-Verbande behaftet war oder nicht, ohne politischen Consens bewilligt, was aber wenigstens in Beziehung auf nicht unterthänig gewesene Realitäten in Folge des vorbestandenen und nach der Reoccupirung der illyrischen Provinzen wieder zur Wirksamkeit gelangten allgemein verbindlichen Patentens vom 1. September 1798 und Hofkanzlei-Dekretes vom 29. September 1803 nicht gesetzmässig zu sein scheint. Dieser Punkt ist übrigens eben jetzt in der Verhandlung, und es ist Grund zur Annahme vorhanden, daß der so verderblichen maßlosen Zersplitterung des Grund und Bodens, die in den erwähnten Landestheilen besteht, wenigstens für Hinkunft bald Einhalt gethan werden wird.

**) Die genaue Beachtung dieser die Grundzerstückung beschränkenden Vorschriften ist den Gerichtsbehörden mit Just.=Ministerial-Verordnung vom 23. März 1850, Nr. 120 neuerdings eingeschärft, und auch die in Böhmen und Salzburg bestandene Gepflogenheit, die Häuser nach einzelnen materiellen Bestandtheilen zu zerstückeln, mit den Ministerial-Erlässen vom 8. Februar 1853, Nr. 25, und 27. Dezember 1856, Nr. 1 R. G. B. in Folge a. h. Aufträge ausdrücklich eingestellt worden.

§. 88.

Wenn schon bei Eintragungen, die den ganzen Tabularkörper betreffen, die genaue Bezeichnung desselben erfordert wird, so tritt selbstverständlich die Nothwendigkeit einer genauen und bestimmten Bezeichnung noch in einem weit größeren Maßstabe bei Abschreibungen einzelner Theile des Grundbuchkörpers ein. Eben deswegen wird dazu in den meisten Fällen, und insbesondere dann, wenn der Besitzstand im öffentlichen Buche noch nicht nach Catastralzahlen eingerichtet ist, oder sonst der abzuschreibende Theil nicht gerade aus ganzen Catastral = Parzellen besteht, — auch die Beibringung einer von allen Betheiligten tabularmäßig gefertigten Mappe mit genauer Angabe des Flächenmaßes erfordert.

§. 89.

In Beziehung auf Bergbücher sind über den Punkt, wovon der gegenwärtige Abschnitt handelt, aus dem neuen Berggesetze, insbesondere folgende Normen hier in Erinnerung zu bringen, und zwar:

- a) Wer gesetzlich unbewegliches Eigenthum erwerben kann, ist auch zur Erlangung von Bergbauberechtigungen, und zum Erwerbe und Besitze von Bergwerken befähigt. (§. 7 B. G.)
- b) Von mehreren Miteigenthümern eines Bergwerkes kann zwar jeder Theilhaber seinen Antheil an andere veräußern, oder verpfänden, eine solche bürgerliche Theilung des Bergwerks = Eigenthums ist jedoch ohne Bewilligung der Bergbehörde nicht unter den sechzehnten Theil des Ganzen zulässig. Wo sie gegenwärtig besteht, darf eine weitere Theilung nicht gestattet, und sobald eine Vereinigung kleinerer Theile eintritt, ihre fernere Zerstückung unter ein Sechzehntel des Ganzen nicht mehr zugelassen werden. (§. 135 B. G.)
- c) Soll das Miteigenthum von Bergwerken in kleinere Antheile als zu einem Sechzehntel des Ganzen theilbar sein, so kann, falls nicht die Bewilligung von der Bergbehörde ertheilt worden ist, dieses nur durch die Errichtung einer Gewerkschaft *) geschehen. (§. 137 B. G.) Endlich

*) Was nun unter Gewerkschaft zu verstehen sei, lehrt der §. 38 des Berggesetzes.

d) kann eine Zusammenschlagung oder Vereinigung abgesondert verliehener Grubenmaßen, oder eine Zerstückung derselben im Bergbuche nur dann statt finden, wenn die Bergbehörde nach der von ihr gepflogenen Verhandlung die Zusammenschlagung oder Zerstückung genehmigt, und diese Genehmigung nebst dem Zerstückungsplane dem Berggerichte zur Berichtigung des Bergbuches mittheilt. (§§. 112 — 116 B. G.)

Fünfter Abschnitt.

Das Gesuch ist bei dem competenten Gerichte zu überreichen.

§. 90.

Die Tabulargesuche sind nach Lehre des §. 90 der Civil-Jurisdiktions-Norm vom 20. Nov. 1852 in der Regel bei den Tabular-Gerichten zu überreichen, oder anzubringen. Welches Gericht in jedem einzelnen Falle das Tabular-Gericht ist, wurde bereits im §. 4 d. W. dargestellt.

§. 91.

Diese Regel hat nur in jenen Fällen eine Ausnahme in denen vermög besonderer Gesetze die Entscheidung über Tabular-Gesuche nicht dem Tabular-Gerichte, sondern einer andern Gerichtsbehörde zusteht, und diese Fälle sind:

1. Gründet sich das Gesuch um Einverleibung auf ein gerichtliches Erkenntniß, oder auf einen gerichtlichen Vergleich, so kommt nach Lehre des von der Execution handelnden Hauptstückes der Gerichtsordnung, und auch in Gemäßheit des §. 69 der Civil-Jurisd.-Norm die Entscheidung jenem Gerichte zu, von welchem das Erkenntniß erster Instanz ergangen ist, oder bei welchem der Vergleich geschlossen wurde *).

*) Ist das Gesuch nicht ein executives, und wird entweder bloß die Vormerkung des gerichtlichen Vergleiches, oder des noch nicht rechtskräftigen Erkenntnisses, oder auch die Einverleibung des mit der Einverleibungs-Clausel versehenen Vergleiches vor der Verfallszeit mithin vor der Executions-Fähigkeit desselben angebracht, so ist der Fall obiger nur auf Executions-Gesuche passenden Ausnahme nicht vorhanden, und ein derlei Gesuch müßte nach der allgemeinen Regel bei dem Tabular-Gerichte selbst überreicht oder angebracht werden.

2. Liegt dem Gesuche um executive Einverleibung des Erkenntnisses eines Strafgerichtes, oder eines Schiedsrichters, oder sonst einer dazu berechtigten administrativen Behörde zum Grunde, so ist zur Entscheidung über dasselbe, nach Ansicht des Verfassers, ob Mangel einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung nach der Analogie mit den für Klagen bestehenden Grundsätzen jenes Gericht competent, welches ganz abgesehen von dem Erkenntnisse und von der allfälligen Nichteignung des Gegenstandes zum gerichtlichen Verfahren, rein nach den Regeln der Civil-Jurisdiktions-Norm mit Rücksicht auf den Stand und Wohnort des Schuldners, und mit Bedachtnahme auf den zuerkannten Betrag oder Gegenstand, zur Annahme der Klage zuständig wäre.

3. Gründet sich das Gesuch des Erben um Einverleibung des Eigenthumes eines zur Verlassenschaft gehörigen unbeweglichen Gutes, oder einer dazu gehörigen verbücherten Forderung auf eine von der Abhandlungsbehörde erlassene Einantwortungsurkunde, so kann nach §. 177 des Verfahrens außer Streitsachen vom 9. August 1854, Nr. 208 R. G. B. die bezügliche Eintragung, wenn die Einantwortung rechtskräftig geworden ist, nur jenes Gericht bewilligen, welches die Verlass-Abhandlung pflog, und die Einantwortung erließ.

Dobgleich aber der so eben citirte §. 177 nur von Gesuchen des Erben, und von Gesuchen um Uebertragung des Eigenthumes spricht, so hat diese Vorschrift nach Ansicht des Verfassers ohne Zweifel auch ihre Anwendung, wenn nicht gerade der Erbe, auf den die Einantwortung lautet, sondern z. B. ein Erbeserbe, oder ein Cessionär um Uebertragung des Eigenthumes eines solchen Verlassgutes einschreitet, oder wenn zwar der Erbe selbst jedoch nicht um Uebertragung des Eigenthums sondern z. B. ob erhaltener Zahlung oder wegen nicht benöthigter Hypothek um die Löschung einer solchen noch auf Namen des Erblassers verbücherten Forderung das Ansuchen stellt, weil es sich auch in diesen Fällen um ein ererbtes Verlassgut handelt, und dem Gesuche auch in diesen Fällen die Einantwortungs-Urkunde, deren Rechtskraft die Verlass-Abhandlungs-Behörde allein zu beurtheilen in der Lage ist, zum Grunde liegt. Auch ist

4. unter diese Ausnahmen der Fall zu rechnen, wenn es sich um die Vollstreckung des Erkenntnisses eines auswärtigen Gerichtes handelt. In diesem Falle nämlich ist nach §. 70 der Civil-Jurisdiktions-Norm zur Entscheidung immer nur ein Gerichtshof und zwar derjenige Gerichtshof erster Instanz zuständig, in dessen Gerichtsbezirke die Execution, oder was in Beziehung auf öffentliche Bücher eines ist, die executive Einverleibung vollzogen werden soll, obgleich die Führung des betreffenden Buches möglicherweise einem anderen in seinem Sprengel gelegenen Gerichte z. B. einem Bezirksgerichte zustehe.

§. 92.

Ist nun das Gericht, welchem in den so eben bezeichneten Ausnahmefällen die Entscheidung über Tabulargesuche zusteht, nicht zufälligerweise zugleich das Tabulargericht, so tritt bei einem und demselben Tabulargesuche die Funktion zweier Gerichte, des Cognitions- und des Tabular-Gerichtes nämlich, ein. Das Gesuch ist in solchen Fällen bei dem Cognitions-Gerichte zu überreichen, welches darüber zu entscheiden, und sohin den gesammten Akt des Vollzuges wegen dem Tabular-Gerichte mitzutheilen hat.

§. 93.

Möge aber dem Tabular-Gerichte die Entscheidung zustehen oder nicht, und möge folglich das Tabular-Gesuch bei dem Tabular-Gerichte selbst oder bei einer anderen Gerichtsbehörde zu überreichen sein, immer wird die Wirksamkeit und die Rangordnung der Eintragung von dem Momente berechnet, in dem das bezügliche Gesuch bei dem Einreichungs- oder Exhibiten-Protokolle des Tabular-Gerichtes überreicht wird, oder daselbst einlangt. (§. 16 des Landt.=Pat. v. J. 1794 und die mit Hofdekreten 24. Juni 1839 und 10. März 1840 kundgemachten a. h. Entschliessungen vom 23. April 1839 und 29. Februar 1840, Nr. 366 und 415 J. G. C.)

Dieser Moment der Ueberreichung oder des Einlangens des Gesuches bei dem Tabular-Gerichte und rücksichtlich der Exhibiten-Zahl, die das Gesuch bei dem Tabular-Gerichte erhält, ist für die Wirksamkeit und Rangordnung der Eintragung selbst dann

maßgebend, wenn bei der Eintragung im öffentlichen Buche aus was immer für einer Veranlassung die von diesen Exhibiten=Zahlen vorgezeichnete Reihenfolge nicht beobachtet worden wäre. (§§. 440 und 445 allg. b. G. B.)

§. 94.

Im Falle als mehrere Gesuche um Eintragungen auf das nämliche unbewegliche Gut, oder auf die nämliche Satzpost dem Exhibiten=Protokollisten in einem und demselben Zeitpunkte zukommen, so hat er dieses sowohl in der ersten Columne des Exhibiten=Protokolles selbst, als auf jedem der Gesuche mit den Worten: „Gleichzeitig überreicht mit den Zahlen . . .“ anzumerken, und nach dieser Vorschrift auch Gesuche der angeführten Art, die mittels der Postanstalt zu einer Zeit einlangen, in welcher das Exhibiten=Protokoll geschlossen ist, dann gerichtliche Protokolle, welche in dieser Zwischenzeit in Tabularsachen aufgenommen werden, so wie die Tabulargesuche der Parteien, welche auf die Eröffnung des Exhibiten=Protokolles warten, zu behandeln. Die über derlei gleichzeitig überreichten oder eingelangten Gesuche erfolgten Eintragungen stehen, wenn sie das nämliche unbewegliche Gut, oder die nämliche Satzpost betreffen, untereinander in gleicher Rangordnung und folglich im gleichen Vorrechte. (§. 118 des Patentges. v. 3. Mai 1853, Nr. 81.)

§. 95.

Allerdings können sich mit derlei gleichen Vorrechten, wenn denselben nicht gerade, wie dies wohl meistens der Fall ist, bloß hypothekarische Sicherstellungen zum Grunde liegen, (von denen mehrere zu Gunsten verschiedener Gläubiger neben einander pro rata ganz füglich bestehen können) — möglicherweise sehr verwickelte Collisionfälle ergeben, allein es besteht kein Gesetz, welches den Tabular=Richter ermächtigen, oder verpflichten würde, gleichzeitig überreichte Gesuche, von denen jedes an und für sich zur verlangten Eintragung ganz geeignet ist, bloß deswegen rückzuweisen, weil sie unter sich im Widerspruche stehen. Beide Gesuchsteller zusammen haben doch gewiß auf die Priorität, wegen welcher sie nun in Collision stehen, jedem Dritten gegenüber den ausschließenden Anspruch, und würde man sie dieser Collision wegen abweisen,

so liefen sie unter andern auch die Gefahr, daß am Ende mit dieser Priorität beide durchfallen, sobald ein Gesuch eines Dritten inzwischen käme. Es scheint also, bis darüber eine ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes erfolgt, am gerathensten zu sein, sich im Tabularwege an solche Collisionen nicht zu stoßen, und den Parteien zu überlassen, ihre gegenseitigen Ansprüche, falls sie darüber nicht gütlich übereinkommen, im ordentlichen Rechtswege auszutragen.

§. 96.

In welcher Art und Weise, und mit welchen übrigen Vor- sichten diese Einreichungs- oder Exhibiten-Protokolle zu führen sind, ist im ersten Hauptstücke des zweiten Theiles der Civil-Geschäftsordnung vom 3. Mai 1853, und namentlich in den §§. 108 bis 132 sehr genau vorgezeichnet.

Sechster Abschnitt.

Nichterliche Erledigung des Gesuches.

§. 97.

Die Tabulargesuche hat der Richter in der Reihenfolge ihrer Exhibiten-Zahlen mit thunlichster Beschleunigung zu erledigen, und so weit es an ihm ist, dafür zu sorgen, daß auch die Ausfertigung der Erledigung und der Vollzug derselben mit nicht minderer Beschleunigung geschehe, weil jede Eintragung schon von der Zeit der Ueberreichung des Gesuches wirksam ist, und das Exhibiten-Protokoll den Parteien zur Einsicht nicht offen steht, der Credit der öffentlichen Bücher daher wesentlich davon abhängt, daß die Einträge so schnell als möglich in den öffentlichen Büchern ersichtlich gemacht werden. (§. 22 des Patentges vom 2. November 1792, §. 3 des Patentges vom 14. Februar 1804, Nr. 652, Hofd. vom 14. Februar 1818, Nr. 1420 J. G. S., dann kais. Verordnung vom 16. März 1851, Nr. 67 R. G. B.)

§. 98.

Zum Behufe dieser Erledigung hat der Richter (bei Collegial-Gerichten, der Referent) das Gesuch sammt Beilagen genau

durchzusehen, den Grund des Begehrens sorgfältig zu prüfen, und, wenn er, wie dieß ohnehin meistens eintritt, zugleich der Tabular-Richter ist, das Gesuch mit dem vorhandenen öffentlichen Buche selbst zu vergleichen, um sich aus eigener Anschauung zu überzeugen, ob das im Gesuche angeführte, oder vorausgesetzte tatsächliche Verhältniß mit dem Stande des öffentlichen Buches übereinstimme, ob nämlich der Vormann wohl selbst bereits eingetragen sei, ob der eingetragene Betrag der Forderung mit der nun vorgelegten Cessions-Urkunde im Einklange stehe, ob bei der Satzpost irgend eine Anmerkung hafte, wodurch der Gläubiger in der Verfügung mit derselben beschränkt wäre, u. dgl. (§. 61 der Landt.-Instruktion vom 22. April 1794, Nr. 171 J. G. C.)

§. 99.

Bei der Erledigung ist der Richter an das Begehren des Gesuchstellers gebunden. Er kann nie etwas anderes, oder etwas mehreres, als verlangt wird, bewilligen. Wird z. B. die Eintragung des Pfandrechtes zur Sicherstellung des Kapitals ange sucht, so kann dieselbe auch nur für das Kapital bewilligt werden, obgleich der Gesuchsteller nach dem Inhalte der beigebrachten Schuldburkunde auch zur Eintragung für die Interessen berechtigt gewesen wäre, und eben so wenig ist über ein Gesuch, womit nur eine Vormerkung verlangt wird, eine Einverleibung zu bewilligen, obgleich die dazu vorgelegte Urkunde offenbar alle zur Einverleibung erforderlichen Eigenschaften habe.

§. 100.

Kann aber der Richter nach den ihm beigebrachten Urkunden, oder nach dem Stande des öffentlichen Buches dem Begehren nicht ganz statt geben, so ist er deswegen nicht gehindert, das Begehren theilweis zu bewilligen, weil das wenigere in dem mehreren begriffen ist, und man daher mit einer solchen Erledigung weder etwas anderes noch etwas mehreres, als ange sucht wurde, bewilligt. Verlangt z. B. der Käufer als Eigenthümer des ganzen Hauses einverleibt zu werden, und sieht der Richter aus dem öffentlichen Buche, daß der Verkäufer nur zur Hälfte des Hauses hücherlicher Eigenthümer ist, so kann deshalb dem Gesuche des Käufers zwar nicht bezüglich des ganzen Hauses,

aber doch immerhin bezüglich der Hälfte desselben statt gegeben werden. Selbst wenn ein Gläubiger des Erben die Eintragung zur Sicherstellung seiner Forderung auf ein Gut ansucht, welches er schon auf Namen des Erben einverleibt hält, in der Wirklichkeit aber noch auf Namen des Erblassers einverleibt steht, ist der Richter deshalb nicht gehindert, die Eintragung mit dem Vorbehalte des §. 822 allg. b. G. B. zu bewilligen, weil eine Eintragung mit diesem Vorbehalte nur eine Beschränkung des Begehrens ist, und der Richter daher mit einer derlei Bewilligung noch immer innerhalb des Begehrens der Partei verbleibt.

Von dieser Regel besteht eine einzige Ausnahme. Es ist nämlich zu Folge Hofd. vom 1. Juli 1835, Nr. 46 J. G. C. nicht gestattet, eine von der Partei nicht ausdrücklich angesuchte Vormerkung zu bewilligen, wenn im Gesuche die Einverleibung allein begehrt ist, diese aber nicht stattfinden kann.

§. 101.

Die Gesuche werden mittels Bescheid, und zwar in dem Stande, wie sie überreicht wurden, mithin, wie man zu sagen pflegt, *ex primo decreto* erlediget, und damit die verlangten Eintragungen entweder bewilligt, oder abgeschlagen. Vorbescheide, womit unter Vorbehalt der meritorischen Erledigung von dem Gesuchsteller noch irgend eine Urkunde oder Aufklärung verlangt, oder eine Einvernehmung der einen oder anderen Partei, oder auch beider Parteien veranlaßt würde, sind (außer dem im §. 143 d. W. bemerkten Falle der Löschung einer Vormerkung ob angeblich nicht überreichter Rechtfertigungsklage) — schon wegen der Priorität, die sich an die Ueberreichung des Gesuches knüpft, durchaus unzulässig. (Hofdekret vom 16. April 1830, Nr. 2459 J. G. C.)

§. 102.

Wird das Gesuch ganz oder zum Theile abgeschlagen, so sind alle Gründe, die den Richter dazu bestimmten, im Bescheide kurz auszudrücken, und dieß selbst dann, wenn auch schon einer derselben genügte, die Abschlagung zu rechtfertigen. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift kann gar leicht den Parteien ohne Noth zu wiederholten und immer erfolglosen Gesuchen Anlaß

geben. (Hofd. vom 16. April 1830, Nr. 2459 J. G. C.) Auch ist in solchen Fällen stets die Anmerkung des abschlägigen Bescheides anzuordnen.

§. 103.

In so ferne aber die angesuchte Einverleibung oder Vormerkung bewilligt wird, so ist im Bescheide auszudrücken:

- a) die Urkunde, auf deren Grundlage die Einverleibung oder Vormerkung bewilligt ist, mit Angabe des Ausstellers und des Datums derselben,
- b) das einzutragende dingliche Recht,
- c) die Forderung, welche sichergestellt werden soll, oder das Recht, welches zu löschen ist,
- d) der Gegenstand, auf welchen die Einverleibung oder Vormerkung statt zu finden hat, und
- e) die Person, welche ein bürgerliches Recht durch die Einverleibung oder Vormerkung erwerben soll. (§. 4 der kais. Verordnung vom 16. März 1851, Nr. 67 R. G. B.)

§. 104.

Mögen aber die Tabularbescheide bewilligend, oder abschlägig, oder theils in der einen, theils in der anderen Art ergehen, immer sind damit die analogen Aufträge an das untergeordnete Tabularamt zum Vollzuge der Eintragung oder Anmerkung zu verbinden, und zugleich die theilnehmenden Personen mit Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort auszudrücken, welche nach vollzogener Tabular = Amtshandlung von der richterlichen Erledigung zu verständigen sind, und an welche von ihnen die Original = Urkunden des Gesuches zurückzukommen haben.

Ist das Gericht, welches den Bescheid erläßt, nicht zugleich Tabular = Gericht, so kann natürlicherweise von einem in diesem Bescheide auszudrückenden Auftrage an das ihm nicht untergeordnete Tabularamt keine Rede sein, sondern das Gericht hat in diesem Falle den Vollzug mittels eines an das Tabular = Gericht zu erlassenden Ersuchschreibens unter Anschluß des gesammten Aktes zu bewirken. (§. 2 des Patentges vom 14. Februar 1804, Nr. 652, Hofd. vom 27. August 1819, Nr. 1600, und 24. Juni 1839, Nr. 342 J. G. C.)

§. 105.

Das fogleich erledigte und verbesserte Gesuch wird, wie eben angedeutet wurde, dem Tabularamte zugefertigt, welchem es dann obliegt, das Angeordnete nach Vorschrift der Gesetze auf die im vierten Hauptstücke dieses Werkes angedeutete Art und Weise in Vollzug zu setzen. Hier dürfte davon nur die Erinnerung an ihrem Plage sein, daß im Falle, als der Buchführer im Tabularamte Anstände oder Bedenken der oben im §. 98 d. W. bemerkten Art gegen den Vollzug fände, das Tabularamt gehalten sei, darüber unter Rückschluß des gesammten Aktes dem Tabulargerichte Bericht zu erstatten.

§. 106.

Ueber einen solchen Bericht hat das Tabular-Gericht den Gegenstand in neuerliche Berathung zu nehmen, und den Beschluß zu fassen, ob es bei dem früher erlassenen Bescheide zu verbleiben habe, oder ob und allenfalls wie derselbe nun abzuändern sei. Im ersteren Falle wird das Tabularamt mittels Verbescheidung des Berichtes angewiesen, den früheren Auftrag ohne weiters in Vollzug zu setzen, im letzteren Falle dagegen ist auf dem Tabular-Gesuche selbst mittels Unterbescheid unter Berufung auf den im Mittel liegenden Bericht des Tabularamtes gerade jenes zu verfügen, was das Gericht schon früher verfügt haben würde, wenn dasselbe in Kenntniß des nun entdeckten Anstandes gewesen wäre. (§. 61 der Landtafel-Instruktion vom 22. April 1794.) Ein derlei Unterbescheid könnte z. B. lauten:

„In Erledigung des Berichtes des Landtafelamtes de praes.
 „ . . . Nr. . . . wird bei dem nun aufgeklärten Umstande, daß
 „ das zur Hypothek bestellte Gut . . . zur Hälfte mit einem
 „ l. f. Lehnen behaftet ist, dazu aber der mit Hofd. vom 20.
 „ Mai 1803, Nr. 607 J. G. S. vorgeschriebene Consens nicht
 „ vorliegt, von der mit obigem Bescheide vom be-
 „ willigten Einverleibung hiemit in so fern abgegangen, daß
 „ diese Einverleibung nur zur Last der anderen freieigenen Hälfte
 „ des verhypothezirten Gutes für bewilliget anzusehen komme.
 „ Das Landtafelamt hat den im obigen Bescheide ertheilten Auf-
 „ trag mit der hier ausgesprochenen Modifizirung in Vollzug
 „ zu setzen, und zugleich den abschlägigen Theil des nunmehr-

„gen Bescheides gehörig anzumerken. In Bezug der Verständigung der Parteien hat es ganz bei der früheren Verfügung „zu bleiben.“

§. 107.

Ist aber das Tabular-Gericht in der Sache, worüber das Tabularamt die obwaltenden Anstände berichtlich anzeigte, nicht zugleich das Cognitions-Gericht, so kann sich dasselbe auch über diesen Bericht in keine Entscheidung einlassen, sondern muß diesen letzteren sammt dem angeschlossenen Tabular-Gesuche dem betreffenden Cognitions-Gerichte zur Erledigung mittheilen, und von dort das weitere Ersuchschreiben abwarten, und zwar mit oder ohne Unterbescheid am Tabular-Gesuche, je nachdem jenes Gericht von dem früheren Bescheide ganz oder zum Theile abzugehen finde oder nicht.

§. 108.

Was die Rückstellung der mit dem Gesuche vorgelegten Original-Urkunden betrifft, so hat der Richter im Bescheide zu verfügen, daß dieselben jener Person rückgestellt werden, die zur Empfangnahme dieser Urkunden im Tabular-Gesuche benannt ist. Erfolgt dießfalls im Gesuche keine Bestimmung, so hat der Richter sie derjenigen Person zustellen zu lassen, von der sie ihm vorgelegt wurden.

Stebenter Abschnitt.

Verständigung des Gesuchstellers und der übrigen Teilnehmer.

§. 109.

Unter Teilnehmer, die das Gericht nach §. 104 d. W. der Verständigung wegen im Bescheide auszudrücken hat, sind sowohl der Gesuchsteller als alle jene Personen zu verstehen, gegen welche durch die richterliche Erledigung eine Erwerbung, Belastung, Beschränkung oder Löschung eines Rechtes, oder auch bloß eine Anmerkung bewirkt worden ist. (§. 19 des Landt.=Pat. v. J.

1794, Hofd. vom 29. August 1818, Nr. 1488, J. G. C. und §. 19 der kais. Verordnung vom 16. März 1851, Nr. 67.)

§. 110.

Diese Verständigung hat durch den Gerichtsdienner mittels Zustellung der verschiedenen Rubriken, von denen im §. 47 d. W. erwähnt wurde, gegen Fertigung der im Tabularamte vorgerichteten Empfangsſcheine zu geschehen, und zwar zu eigenen Händen, und überhaupt ganz nach den für Zustellungen der ersten Verordnung in Streitsachen von der Gerichtsordnung erteilten Vorschriften, und folglich in erforderlichen Fällen auch unter Aufstellung von Curatoren für Abwesende, oder unbekannte Theilnehmer, wenn sie keinen ordentlichen Sachwalter zurückgelassen haben, oder für Verstorbene, wenn noch keine Erbserklärung erfolgt ist. (Hofd. vom 29. August 1818, Nr. 1488, §§. 276 und 811 allg. v. G. B., dann §§. 2 und 19 der kais. Verordnung vom 16. März 1851, Nr. 67.)

§. 111.

Mit dem eben citirten Hofdekrete vom 29. August 1818, Nr. 1488 wird ferner angeordnet, daß

1. die Gerichte die Zustellung mit dem erforderlichen Ernste zu betreiben, und sich der Vollziehung der dießfalls gegebenen Aufträge zu versichern haben;

2. daß diejenigen, die aus einer bücherlichen Eintragung für sich dingliche Rechte ableiten, zu keiner Zeit verbunden sind, über die Zustellung den Beweis zu führen, und daß

3. daraus allein, daß die Zustellung nicht vorschriftsmäßig geschehen sei, noch kein Anlaß genommen werden könne, die durch die öffentlichen Bücher erworbenen Rechte zu bestreiten.

§. 112.

Nach weiterem Inhalte eben desselben Hofdekretes vom 29. August 1818 könnte die Zustellung auch ganz unterbleiben, wenn sich der ergangene Bescheid auf ein Urtheil, oder auf eine andere den Theilnehmenden ohnehin bekannte öffentliche, oder gerichtlich legalisirte Urkunde gründet. Diese Bestimmung jedoch läßt sich nach Ansicht des Verfassers, wie gleich

gezeigt werden soll, mit den Worten und dem Geiste späterer Gesetze nicht vereinbaren, und es ist daher Grund zur Annahme vorhanden, daß diese Bestimmung vom höchsten Gesetzgeber stillschweigend derogirt worden sei.

§. 113.

Ohne Zustellung der auf solche Gesuche erfolgten richterlichen Erledigung nämlich wüßte der Gesuchsteller selbst das Geschick seiner Eingabe nicht, und wäre auch schon wegen der Rücküberkommung der von ihm beigebrachten Original-Urkunden veranlaßt, den Akt bei Gericht selbst abzuholen, was aber nach unserer Civilgeschäfts-Ordnung durchaus nicht angeht. Aber auch den übrigen Theilnehmern gegenüber, auf die auch allein sich obige Bestimmung zu beziehen scheint, läßt sich nicht wohl denken, wie eine derlei Zustellung unterbleiben könnte, da ja auch Gesuche, die sich auf Urtheile, oder gerichtlich legalisirte Privat-Urkunden gründen, gleich allen andern Gesuchen, wie die Erfahrung zeigt, nicht selten ganz, oder theilweis irrig oder ordnungswidrig erledigt werden, und da auch Urtheilen, und gerichtlich legalisirten Privat-Urkunden Thatsachen nachgefolgt sein konnten, in deren Folge der Gesuchsteller nicht mehr berechtigt ist, mit diesen Urkunden eine Eintragung zu begehren, und doch blieben alle derlei richterlichen Erledigungen bei obiger Bestimmung gerade jenen unbekannt, deren Recht oder Eigenthum sie betreffen, und die daher das allermeiste Interesse hätten, dagegen entweder im Wege des Recurses, oder (wegen nachgefolgter Thatsachen, oder ob Ungiltigkeit der legalisirten Urkunde) im ordentlichen Rechtswege Abhilfe zu suchen, und sich fogestaltig auch gegen eine Ersetzung zu schützen, die zu Folge §. 1467 allg. b. G. B. schon mit drei Jahren eintreten kann, ohne daß sich dagegen der betreffende Theilnehmer durch die unterbliebene Zustellung zu verwahren im Stande wäre *). (§. 111, Nr. 3 d. B.)

*) Auch in dem nunmehrigen G. B. Gesetze für Ungarn wird von der Anordnung, daß Tabularbescheide allen Theilnehmern zuzustellen sind, gar keine Ausnahme gemacht.

Achter Abschnitt.

Rechtsmittel des Recurses und der Klage.

§. 114.

Gegen jeden abschlägig oder bewilligend ergangenen Tabularbescheid ist dem Gesuchsteller, so wie jedem anderen Theilnehmer, der sich damit beschwert zu sein erachtet, vorbehalten, im Recurswege Abhilfe zu suchen.

Die Grundsätze, nach denen bei derlei Recursen zu verfahren ist, sind aus dem Patente vom 14. Februar 1804, Nr. 652, dann aus den Hofdekreten vom 21. Juni 1805, Nr. 734, 16. April 1830, Nr. 2459, 10. März 1840, Nr. 415 und 24. Jänner 1843, Nr. 674 J. G. S. zu entnehmen.

§. 115.

Den so eben citirten Gesetzen gemäß geht der Recurszug, wie auch schon im §. 6 d. W. angedeutet wurde, zunächst an das betreffende k. k. Oberlandesgericht, und gegen Verordnungen des Oberlandesgerichtes, in so fern damit der erstrichterliche Bescheid abgeändert oder aufgehoben wurde, — an den k. k. obersten Gerichtshof.

Gegen gleichlautende Entscheidungen erster und zweiter Instanz ist der Regel nach ein Recurs an den obersten Gerichtshof unstatthaft.

§. 116.

Im Recurse können weder Mängel des Gesuches verbessert, noch neue Urkunden beigebracht werden, und wenn dieß dennoch geschieht, so kann der höhere Richter darauf keinen Bedacht nehmen. Ist der abgewiesene Gesuchsteller in der Lage, die Fehler seines Gesuches zu verbessern, oder stehen ihm Urkunden zu Gebote, die er dem Gesuche hätte anschließen sollen, dieselben aber anzuschließen unterließ, so ist für ihn meistens weit rathamer das Gesuch geordneter bei dem ersten Richter zu erneuern, und sich so gestaltig wenigstens vom Tage der Ueberreichung dieses erneuerten Gesuches die Priorität zu sichern, als im Recurswege mit Zeit- und Kostenaufwande eine Abhilfe zu suchen, die ihm der höhere Richter in solchen Fällen nicht geben kann.

§. 117.

Der Recurs ist binnen 14 Tagen nach dem Tage der Zustellung des Bescheides oder der oberlandesgerichtlichen Verordnung bei dem Gerichte erster Instanz, welches den Bescheid erließ, und zwar nach der Analogie mit den für Gesuche bestehenden Vorschriften, bei den Gerichtshöfen immer schriftlich, bei den Bezirksgerichten aber nach der Wahl des Recurrenten schriftlich oder (mittels protokollarischer Aufnahme) mündlich zur Vorlage zu bringen.

Die ordnungswidrig unmittelbar beim höheren Richter überreichten Recurse werden unbeachtet rückgestellt.

§. 118.

Das Gericht erster Instanz hat den Recurs ungesäumt mit seinen Amts-Erinnerungen dem k. k. Oberlandesgerichte vorzulegen, und diesen Amts-Erinnerungen nebst dem betreffenden Tabulargesuche auch ämtliche Abschriften des recurrirten Bescheides, und des bezüglichlichen Zustellungsbogens und nach Gestalt der Sachlage und der Recursgründe auch ämtliche (allgemeine oder partikuläre) Tabular-Extracte und allenfalls auch andere zur Aufklärung des Sachverhaltes dienende Amtsaktenstücke anzuschließen. Liegen die Original-Urkunden, die dem Tabular-Gesuche bei dessen Erledigung angeschlossen waren, dem Recurse nicht ohnehin bei, so hat sie das Gericht von Amtswegen vorläufig vom Gesuchsteller abzufordern, und sie sodin den Amts-Erinnerungen beizulegen*).

§. 119.

Ist der Recurs gegen die Entscheidung zweiter Instanz gerichtet, so bedarf es von Seite des Gerichtes erster Instanz bei der Vorlage des Recurses keiner Amts-Erinnerungen. Das Gericht hat in diesem Falle lediglich den Recurs mit den Acten,

*) Wenn bei Gerichtshöfen die recurrirte Erledigung nicht einhellig ergangen ist, so muß den Amts-Erinnerungen auch eine ämtliche Abschrift des bezüglichlichen Berathungs-Protokolles beigelegt sein. Außer dem genügt, wenn entweder in den Amts-Erinnerungen selbst, oder auf der ämtlichen Abschrift der recurrirten Erledigung die Stimmen-Einhelligkeit bemerkt, und zugleich ersichtlich gemacht wird, wer an der Berathung theilgenommen habe. (§. 200 der Civil-Geschäfts-Ordnung vom 3. Mai 1853.)

womit seine bereits früher erstatteten Amts-Erinnerungen belegt waren, und mit einer ämlichen Abschrift des die Zustellung der nun recurrirten oberlandesgerichtlichen Verordnung nachweisenden Lagebogens an das k. k. Oberlandesgericht mit Bericht vorzulegen, wo es dann Sache dieses letzteren ist, Amts-Erinnerungen unter Anschluß der gesammten Acten und einer Abschrift der recurrirten Verordnung dem k. k. obersten Gerichtshofe zu erstatten.

§. 120.

Kann die Partei, die sich mit dem Bescheide, oder mit der Verordnung beschwert erachtet, den Recurs innerhalb der gesetzlichen Frist von 14 Tagen nicht vorlegen, so ist das Gericht erster Instanz ermächtigt, auf Ansuchen der Partei aus besonders wichtigen Gründen zur Ueberreichung des Recurses eine angemessene Fristerstreckung zu bewilligen, oder die angesuchte Frist, wenn kein hinreichend erheblicher Grund vorliegt, auch ganz abzuschlagen, und zwar ohne aller Einvernehmung der Theilnehmer, weil diese Einvernehmung nirgends vorgeschrieben ist, und sich hier auch nicht um eine Frist in Streitsachen handelt, und weil es überhaupt zur Aufrechthaltung des Credités der öffentlichen Bücher Pflicht der Gerichte ist, dafür zu sorgen, daß Recurse in Tabularsachen wegen der Eventualität der Rechte, die damit auch in Beziehung auf dritte Personen verknüpft ist, so schnellig als möglich zur Entscheidung gelangen.

§. 121.

Auch gegen die Bescheide über diese Fristgesuche ist, in so fern sie abschlägig ergehen, der Recurs zulässig, und auch dieser Recurs ist bei dem Gerichte erster Instanz zu überreichen oder anzubringen, jedoch schon binnen 3 Tagen nach dem Tage der geschenehenen Zustellung des abschlägigen Bescheides. Dieser Recurs wird auf das schnelligste dem k. k. Oberlandesgerichte mit Amts-Erinnerungen zur Entscheidung vorgelegt, und denselben gleichermassen sowohl der recurrierte Bescheid, womit die Frist abgeschlagen wurde, als der bezügliche Zustellungsbogen in ämlicher Abschrift beigelegt.

§. 122.

Die bei dem ersten Richter überreichten oder angebrachten Recurse müssen stets, und folglich auch dann, wenn sie offenbar zu spät überreicht oder angebracht wurden, oder wenn sie gegen gleichlautende Entscheidungen der ersten und zweiten Instanz gerichtet sind, — der Ordnung nach höheren Orts vorgelegt werden.

§. 123.

Sowohl von den Erledigungen der hier erwähnten Recurs-Fristgesuche, als von dem Acte der Ueberreichung oder Anbringung des Recurses selbst sind mittels Rubriken, die der Fristwerber und rücksichtlich Recurrent mit der betreffenden Eingabe zugleich beizubringen hat, durch analoge Verbescheidungen nebst dem Fristwerber und rücksichtlich Recurrenten auch alle jene Theilnehmer zu verständigen, die von der Erledigung des Tabulargesuches verständigt wurden.

§. 124.

Ist ein Tabularbescheid, womit die angesuchte Eintragung vom ersten Richter abgeschlagen wurde, dadurch rechtskräftig, daß entweder dagegen ein Recurs gar nicht ergriffen, oder der ergriffene vom höheren Richter abgewiesen worden ist, so kann auf Ansuchen der Partei die bezügliche Anmerkung des abschlägigen Bescheides ohne weiters gelöscht werden.

§. 125.

Wird dagegen die vom ersten Richter abgeschlagene Eintragung vom höheren Richter bewilliget, so ist diese Eintragung im öffentlichen Buche unter Bezug auf die Anmerkung des abschlägigen Bescheides in Vollzug zu setzen. Und wird über weitem Recurs von der dritten Instanz der erstrichterliche abschlägige Bescheid bestätigt, so kann auf Ansuchen der Partei sowohl die Anmerkung des abschlägigen Bescheides als auch die von der zweiten Instanz bewilligte Eintragung gelöscht werden.

§. 126.

Ist der Recurs gegen einen Bescheid, womit die Eintragung bewilligt wurde, ergriffen worden, und gibt die zweite Instanz dem Recurse statt, so ist die abschlägige Entscheidung des k. k. Oberlandesgerichtes einstweilen bloß anzumerken, und nicht auch schon die vom ersten Richter bewilligte Eintragung zu löschen, sondern mit dieser Löschung einzuhalten, bis entweder die oberlandesgerichtliche Entscheidung zur Rechtskraft gelangt, oder über den dagegen an den k. k. obersten Gerichtshof ergriffenen Recurs die Entscheidung erfolgt, wornach dann, je nachdem diese letztere ausfällt, entweder die Anmerkung allein, oder obige Eintragung sammt der Anmerkung, immer jedoch nur über Ansuchen der Partei zu löschen ist.

§. 127.

Vorstellungen finden in Tabularsachen von keiner Seite und in keiner Beziehung statt, und sind, wenn sie vorkommen ohne weiters als ordnungswidrig rückzuweisen. Der Richter kann von seiner Erledigung, wenn sie einmal erlassen und vollzogen ist, der Publizität unseres Tabular-Institutes wegen, nicht mehr abgehen, wenn er nach der Hand auch wirklich zur Ueberzeugung der Gesetzwidrigkeit der Erledigung käme. Eine Abhilfe ist besonders dann, wenn inzwischen Eintragungen dritter Personen bezüglich desselben bürgerlichen Objectes angesucht und erwirkt wurden — nur im Recurswege denkbar. Verlangt jedoch die Partei mit der Vorstellung (wie es manchmal auch geschieht) nicht die Priorität von der Zeit der Ueberreichung des Tabulargesuches, sondern nur jene, die durch die Zeit der Ueberreichung der Vorstellung bestimmt wird, dann ist die Eingabe im Grund keine Vorstellung, sondern ein neues Tabulargesuch, und der Richter kann und soll bloß der irrigen Aufschrift wegen keinen Anstand nehmen, die Eingabe als ein neues Tabulargesuch der Ordnung nach zu erledigen, wenn anders, wie hier vorausgesetzt wird, sonst nichts im Wege steht.

§. 128.

Wenn aber auch der Bescheid oder die Verordnung, womit eine Einverleibung *) bewilligt wurde, zur Rechtskraft gelangt ist, und folglich der sich damit verletzt erachtenden Partei im Tabularwege der Regel nach **) kein weiteres Rechtsmittel erübrigt, so bleibt ihr doch — aus dem Grunde der allfälligen Ungiltigkeit der einverleibten Urkunde, oder der Verjährung, oder sonstiger Erlöschung des verbücherten Rechtes noch immer das Rechtsmittel der Klage vorbehalten, die wider jene, welche mit der Einverleibung, deren Löschung begehrt wird, ein Recht erworben haben, zu richten ist, wobei es dem Kläger frei steht, nach den bereits im §. 39 d. W. gegebenen Anmerkungen auch die Anmerkung der Streitanhängigkeit anzufuchen. (Hofdekrete vom 15. März 1784, Nr. 262, 29. August 1818, Nr. 1488, und 27. März 1846, Nr. 951 J. G. C.)

§. 129.

Haben jedoch inzwischen, und noch vor der Anmerkung der Streitanhängigkeit dritte Personen auf die betreffende Realität oder Satzpost bücherliche Rechte erworben, so ist die Löschungsklage auch wider dieselben zu richten, denen gegenüber jedoch die Klage nur dann möglicherweise den beabsichtigten Erfolg haben kann, wenn das Bestreitungsrecht noch nicht verjährt ist, und gegen die Beklagten in Bezug auf die bestrittene Einverleibung der Abgang des guten Glaubens nachgewiesen wird. (§. 1500 allg. b. G. B. und Hofd. vom 27. März 1846, Nr. 951 J. G. C.)

*) Gegen bewilligte Vormerkungen bedarf es, so lange sie nicht gerechtfertigt sind, keiner Löschungsklage, weil die damit verletzte Partei ohnehin im Rechtfertigungsprozesse Gelegenheit hat, alle ihr dienlichen Behelfe zur Geltung zu bringen, und wenn der Kläger sachfällig wird, mit dem bezüglichen Urtheile auch die Löschung der Vormerkung zu erwirken.

Wird aber die Vormerkung gerechtfertigt, so erhält sie ohnehin die Natur der Einverleibung, und dann hat alles, was hier von Löschungsklagen gesagt erscheint, auch auf sie die volle Anwendung.

**) Die Ausnahme liegt in der noch immer bestehenden Zulässigkeit außerordentlicher Recurse gegen gleichlautende Entscheidungen zweier Instanzen.

§. 130.

Wird sohin von der Klage abgestanden, oder der Kläger durch Urtheil rechtskräftig abgewiesen, so wird auf Ansuchen der Partei die Anmerkung der Streitanhängigkeit gelöscht. Ist aber auf Löschung der Einverleibung rechtskräftig erkannt worden, so kann auf Ansuchen der Partei die Löschung nicht nur der Streit-anmerkung und der bezüglichen Einverleibung, sondern auch aller nach der angesuchten Anmerkung allenfalls darauf stattgefundenen Eintragungen bewilligt werden *). (Hofd. vom 27. März 1846, Nr. 961.)

Drittes Hauptstück.

Rechtfertigung der Vormerkungen.

§. 131.

Jede Vormerkung ohne Unterschied, ob sie zur Erwerbung, Uebertragung, oder Löschung bewirkt wurde, ist nachträglich zu rechtfertigen, und zwar in der Regel mittels Klage, die man Vormerkungs-Rechtfertigungsklage nennt, und die wider jenen gerichtet sein muß, gegen welchen die Vormerkung erwirkt wurde. (§. 8 des Landt.=Pat. v. J. 1794, Hofd. vom 18. November 1796, Nr. 324, dann §§. 439 und 445 allg. b. G. B.)

§. 132.

Die erwirkte Vormerkung kann aber ausnahmsweise auch gerechtfertigt werden, und zwar entweder:

- a) durch eine einverleibungsfähige Erklärung derjenigen Person, gegen welche die Vormerkung erwirkt worden ist, daß diese letztere als gerechtfertigt anzusehen sei,

*) Auch gibt das Gesetz in Beziehung auf verblichene Sätze, die über 50 Jahre haften, das Rechtsmittel der Amortisation an die Hand. Die Bedingungen, unter denen dieselbe erwirkt werden kann, und das Verfahren, was dabei zu beobachten ist, sind im Hofdekrete vom 15. März 1784, Nr. 262 J. G. S. zu ersehen.

- b) bei der Vormerkung eines noch nicht rechtskräftigen Urtheiles, durch die nach eingetretener Rechtskraft desselben vom Executions-Richter analog erwirkte Rechtfertigungs-Erklärung (Hofd. vom 24. Dezember 1798, Nr. 446 J. G. C.),
- c) in Fällen der erwirkten Vormerkung einer Forderung des k. k. Aerrars, durch das rechtskräftige Erkenntniß der dazu berufenen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde (Hofd. vom 24. Oktober 1806, Nr. 789 J. G. C.), endlich
- d) ist eine eigene Rechtfertigungs-Klage auch dann nicht nothwendig, wenn zur Zeit der Ueberreichung des Vormerkungs-Gesuches eine Klage zur Geltendmachung des Rechtes, oder der Forderung, wofür die Vormerkung erwirkt wurde, bereits anhängig ist.

§. 133.

Tritt der Fall der Nothwendigkeit der Rechtfertigungs-Klage ein, so ist dieselbe nach Vorschrift des §. 18 Landt.-Pat. v. J. 1794 und §§. 439 und 445 allg. b. G. B. binnen 14 Tagen vom Tage der erhaltenen Zustellung des Vormerkungs-Bescheides gerechnet, bei Gericht zu überreichen.

§. 134.

Da fagestaltig diese Frist von 14 Tagen eine gesetzliche ist, bei der die Ferialtage eingerechnet werden, so ist die Gepflogenheit einiger Gerichte, in den Bescheiden, womit sie die Vormerkung bewilligen, zugleich die vierzehntägige Frist auszudrücken, binnen welcher die Rechtfertigungs-Klage zu überreichen sei, — nicht nur überflüssig, weil die gesetzlichen Vorschriften Jedermann kennen soll, und das Gesetz diesen Befehl nirgends vorschreibt, sondern auch ordnungswidrig, weil dadurch die gesetzliche Frist in eine richterliche übergeht, bei der die Ferialtage nicht eingerechnet werden, und daher derlei Befehle gar leicht irrige Fristberechnungen, die dem Vormerkungs-erber sehr nachtheilig fallen können, zur Folge haben. (Hofd. vom 11. September 1784, §. 19 und 15. April 1790, Nr. 14 J. G. C.)

§. 135.

Ist der Vormerkungswerber verhindert, diese Klage binnen der gesetzlichen Frist von 14 Tagen zu überreichen, oder tritt einer von den oben im §. 132 d. B. unter b, c, und d, angeführten Fällen ein, so liegt dem Vormerkungswerber ob, unter Nachweisung des Verhinderungsgrundes oder des Vorhandenseins eines der berührten drei Fälle angemessene weitere Fristen anzusuchen, und zwar zu Folge des §. 49 der Jurisdiktions-Norm bei eben dem Gerichte, bei welchem die Vormerkung ange sucht und erwirkt wurde, mithin immer bei der Tabular-Gerichtsbehörde. Diese Fristgesuche sind übrigens gleich allen anderen Fristwerbungen in Streit sachen ganz nach den Regeln der Gerichtsordnung zu behandeln und zu erledigen, und wenn sich der eine oder andere Theil mit der Erledigung beschwert erachtet, so ist folgerecht auch der Recurs, da es sich hier nicht mehr um einen Tabularbescheid handelt, gleich allen anderen Recursen in Streit sachen unmittelbar bei dem höheren Richter zu überreichen.

§. 136.

Die Rechtfertigungsklage ist so wie alle anderen in Streit sachen zu überreichenden Klagen nach Vorschrift der Gerichtsordnung einzurichten, und darin das Begehren auf Nichtigkeit des Anspruches auf das dingliche Recht, oder die Forderung, wofür die Vormerkung erwirkt wurde, so wie auf Anerkennung, daß die Vormerkung gerechtfertiget sei, klar und bestimmt zu stellen. (§. 18 des Landt.=Pat. v. J. 1794, Hofd. v. 18. Nov. 1796, Nr. 324, und §§. 439 und 445 allg. b. G. B.) Der Vormerkungswerber ist aber deshalb, wie sich wohl von selbst versteht, nicht gehindert, mit dieser Klage noch andere Begehren, z. B. auf phisische Uebergabe des erkauf ten unbeweglichen Gutes, oder auf Zahlung der Forderung u. dgl., in so fern zu verbinden, als diese Kumulirung nach §. 4 der Gerichtsordnung zulässig ist.

§. 137.

Handelt es sich um die Rechtfertigung einer Vormerkung des Eigenthumsrechtes, so muß der Vormerkungswerber in diesem

Prozesse nicht bloß das Bestehen eines entsprechenden Rechtstitels, z. B. des Kauf- oder Tauschvertrages, sondern auch den Umstand nachweisen, daß er seiner Seits alle Verbindlichkeiten, die ihm nach dem Vertrage, oder nach dem Gesetze obliegen, bereits, und zwar schon vor Ueberreichung des Vormerkungs-Gesuches erfüllt habe, oder doch dieselben im Sinne des §. 1052 allg. b. G. B. zu erfüllen bereit gewesen ist, weil eine gerechtfertigte Vormerkung nach der klaren Anordnung des §. 438 allg. b. G. B. die Wirkung hat, daß der Vormerkungswerber schon von dem Tage des überreichten Vormerkungs-Gesuches für den wahren Eigenthümer gehalten werden muß, der Richter daher eine derlei Vormerkung nicht für gerechtfertigt erklären könnte, wenn der Vormerkungswerber nicht die Verbindlichkeiten bereits erfüllte, die er zu erfüllen hat, um auf bürgerliche Uebergabe des betreffenden unbeweglichen Gutes, oder, was eines ist, auf Erklärung der Rechtfertigung der Vormerkung des Eigenthumsrechtes dringen zu können. Hat der Vormerkungswerber diese Verbindlichkeiten noch nicht erfüllt, und besorgt er eine Gefahr, daß er dessen, was er auf Abschlag seiner Verbindlichkeiten bereits berichtigte, verlustig werde, oder daß der Verkäufer den mit ihm geschlossenen Kaufsvertrag nicht zuhalten werde, so dürfte für ihn weit gerathener sein, statt der Vormerkung des Eigenthumsrechtes, jene des Pfandrechtes, die er nach §. 57 d. B. weit leichter rechtfertigen kann, und doch damit sichergestellt wird, anzufuchen.

§. 138.

Daß die Fristgesuche zur Vorlage der Vormerkungs-Rechtfertigungsklage, wie bereits gesagt, zu Folge §. 49 der Jurisdiktions-Norm bei dem Tabular-Gerichte zu überreichen seien, darüber ist kein Zweifel. Nicht so zweifellos und unbestritten ist aber die Zuständigkeit des Gerichtes für die Ueberreichung der Klage selbst.

Das Gesetz berührt diesen Punkt in der Jurisdiktions-Norm ausdrücklich nur im §. 56. Wir wollen ihn der Schwierigkeit und Wichtigkeit dieser Frage wegen hier wörtlich anführen:

„Klagen auf Zahlung einer mit Pfandrecht auf ein unbewegliches Gut versicherten Forderung, dann Klagen zur Rechtfertigung der erwirkten Vormerkung auf ein unbewegliches Gut sind entweder bei dem nach dem Wohnsitze des Beklagten zuständigen, oder demjenigen Gerichte anzubringen, welchem der Beklagte untersteht, wenn er auf dem unbeweglichen Gute seinen Wohnsitz hätte.“

Auf dem Grunde dieses Gesetzes nun wird vielseitig behauptet, daß jede Vormerkungs- = Rechtfertigungs- = Klage eine Personal- = Klage sei, und bei dem nach dem (wirklichen oder gesetzlich angenommenen) Wohnsitze des Beklagten zuständigen Personal- = Gerichtsstande überreicht sein müsse.

§. 139.

Diese Auslegung des §. 56 der Jurisdiktions- = Norm ist aber nach Ansicht des Verfassers nicht richtig. Offenbar hatte der höchste Gesetzgeber bei diesem Paragraphen nur Pfandrechte (einverleibte und vorgemerkte) vor Augen. Dieß geht aus der Verbindung des zweiten Absatzes mit dem ersten Absatz, und auch daraus hervor, weil eine Klage, womit eine Vormerkung, z. B. des Eigenthums auf ein unbewegliches Gut, gerechtfertigt werden will, eben so, wie die Klage, womit die bücherliche Uebergabe des erkauften unbeweglichen Gutes begehrt wird, eine Realklage ist, und auch ganz dieselbe Wirkung hat. Mit dem sowohl über die eine als über die andere dieser Klagen analog erwirkten Urtheile wird der obliegende Kläger nach dem klaren Wortlaute des §. 438 allg. b. G. B. als wirklicher Eigenthümer des unbeweglichen Gutes angesehen, und als solcher im öffentlichen Buche einverleibt. Ist aber eine derlei Klage auf Rechtfertigung der Vormerkung des Eigenthumsrechtes, wie nicht zu zweifeln ist, eine Realklage, so ist nach dem im §. 52 ebenderselben Jurisdiktions- = Norm ausgesprochenen Grundsätze, der die ganze Jurisdiktions- = Norm durchgreift, und unter allen Verhältnissen ausnahmslos gilt, ebenfalls nicht zu zweifeln, daß auch diese Klage auf Rechtfertigung der Vormerkung des Eigenthumes nirgends anderswo als bei der Realinstanz anzu-

bringen sei, und daß daher diese Art der Klagen im obbemeldten §. 56 nicht begriffen sein könne *).

§. 140.

Aber auch bezüglich der Klage auf Rechtfertigung der Vormerkung des Pfandrechtes ist die oberwähnte gegentheilige Ansicht nicht ganz richtig. Unter der Phrase: „bei dem nach dem Wohnsitze zuständigen Gerichte,“ die der bezügliche §. 56 gebraucht, und um deren Sinn es sich hier eigentlich handelt, ist nach der jetzt geltenden Jurisdiktions-Norm nicht bloß der Personal- sondern auch der Causal-Gerichtsstand zu verstehen, weil sich die Zuständigkeit dieses letzteren eben so wie jene des ersteren nach dem Wohnsitze des Beklagten richtet. (§§. 58 und 65 der Jurisdiktions-Norm.) Wenn z. B. der in Wien wohnhafte A in Prag ein Haus eigenthümlich besitzt, und B auf dieses Haus eine Vormerkung des Pfandrechtes zur Sicherstellung eines Wechselbetrages, oder einer Ausbeute von Bergwerken erlangt, so richtet sich die Zuständigkeit für die Rechtfertigungsklage in diesen Fällen eben so, wie bei einer jeden anderen Vormerkung des Pfandrechtes zur Sicherstellung einer gemeinrechtlichen Forderung ganz nach dem Wohnsitze des Beklagten, und zwar in den gegebenen Fällen in der Art, daß die Rechtfertigungsklage entweder bei dem Handels- und rücksichtlich Berggerichte in Wien, oder bei dem Handels- und rücksichtlich Berggerichte in Prag angebracht werden könne **).

§. 141.

Diese Andeutungen, deren nähere Auseinandersetzung hier zu weit führen würde, dürften immerhin zur Ueberzeugung genügen, daß sich diese Frage über die Zuständigkeit des Gerichtes für Vormerkungs-Rechtfertigungsklagen, aller obwaltenden Zweifel und

*) Auch Dr. Haimel, ordentl. Professor an der k. k. Wiener-Universität, sagt in seiner Darstellung der Kompetenz-Vorschriften für Civilgerichte (S. 119 zum §. 52 der Jurisdiktions-Norm), daß Vormerkungs-Rechtfertigungsklagen, wenn es sich um die Rechtfertigung des vorgemerkten Eigenthums- oder Servitutsrechtes handelt, zur Realinstanz gehören.

**) Daß aber eine Klage auf Rechtfertigung der Vormerkung des Pfandrechtes z. B. für eine Wechsel- oder Haverei-Forderung eben so wie eine Klage auf Zahlung oder Sicherstellung derselben vor das Handels- und rücksichtlich Seegericht gehöre, darüber kann nicht wohl ein gegründeter Zweifel rege werden. Nebstdem, daß man mit der Klage

Schwierigkeiten ungeachtet, nach den Grundsätzen der Jurisdiktions-Norm und insbesondere der §§. 52 und 56 ganz einfach mit folgendem Satze beantworten lasse, und zwar:

Die Klage zur Rechtfertigung der Vormerkung des Eigenthums- oder Servitutsrechtes muß ausnahmslos bei der betreffenden Realinstanz, die Klage dagegen auf Rechtfertigung der Vormerkung des Pfandrechtes für eine Forderung, entweder bei dem Personal- oder bei dem Causal-Gerichtsstande des Beklagten, je nachdem die Forderung zur Competenz des einen oder anderen dieser beiden Gerichte gehört, und zwar in dem einen, wie in dem anderen Falle, entweder bei dem nach dem Wohnsitze des Beklagten zuständigen, oder demjenigen Gerichte angebracht werden, welchem der Beklagte unterstände, wenn er auf dem unbeweglichen Gute seinen Wohnsitz hätte.

Oder mit anderen Worten:

Die Klage zur Rechtfertigung der Vormerkung ist gerade bei jenem Gerichte anzubringen, bei welchem sie angebracht werden müßte, wenn das Recht oder die Forderung bereits einverleibt wäre, und dieses Recht, oder diese Forderung nun flagbar geltend gemacht werden wollte.

§. 142.

Wird binnen der gesetzlichen oder allenfalls erweiterten Frist die Vormerkungs-Rechtfertigungsklage nicht angebracht, so kann bei dem Tabular-Gerichte die Löschung der Vormerkung, und zwar, wie schon in den §§. 75 und 76 d. W. gezeigt wurde, mit allen weiteren Eintragungen, die etwa inzwischen dem Vormerkungswerber gegenüber auf das betreffende Gut, oder bürgerliche Recht statt fanden, angesucht werden, weil diejenigen, die diese Eintragungen erwirkten, nicht mehr bürgerliche Rechte erworben haben können, als sie dem Vormerkungs-

auf Rechtfertigung der Vormerkung für eine derlei Forderung meistens auch das Begehren auf Zahlung derselben verbindet, und zu Folge §. 4 der allg. und gal. C. D. auch füglich verbinden kann, sieht man auch deutlich, daß einer derlei Rechtfertigungsklage eben so wie den anderen beiden Klagen auf Zahlung oder Sicherstellung ein Wechsel- und rüchsiglich Haverie-Geschäft zum Grunde liege, und daß der Erfolg bei allen diesen Klagen ganz gleich und zu allernächst von der Beurtheilung der Frage abhängt, ob die Forderung liquid sei, oder nicht. (§§. 57 und 61 der F. R.) Das mit der Vormerkung erwirkte Pfandrecht ist nur ein accessorisches Recht, welches steht, oder fällt, je nachdem die Forderung selbst liquidirt wird, oder nicht.

werber selbst zustehen, und dieselben auch die Eventualität des Rechtes dieses letzteren schon zur Zeit, als sie die Eintragungen ansuchten, aus dem öffentlichen Buche ersehen haben, oder doch ersehen haben konnten. (§§. 439 und 443 allg. b. G. B.)

§. 143.

Ist das Tabular=Gericht nicht zugleich jenes Gericht, bei dem nach obigen Grundsätzen (§. 141 d. B.) die Vormerkungs=Rechtfertigungs=Klage überreicht sein muß, so ist Pflicht des Vormerkungswerbers, die geschehene Ueberreichung der Klage zeitgemäß bei dem Tabular=Gerichte auszuweisen (§. 18 lit. c des Landt.=Pat. v. J. 1794), und wird in einem solchen Falle der getheilten Gerichtsbarkeit vom Gegner des Vormerkungswerbers die im nächstvorstehenden §. 142 d. B. erwähnte Löschung ob nicht überreichter Rechtfertigungs=Klage beim Tabular=Gerichte angesucht, so hat dieses letztere vor allen darauf zu sehen, ob der Vormerkungswerber zur Vorlage der Klage nicht etwa noch in offener Frist stehe. Ist dieß der Fall, so wird das Lösungs=gesuch unter Hinweisung auf diesen Umstand oder auf das allenfalls im Zuge befindliche Frist=gesuch rückgewiesen. Außer dem aber ist bei einem solchen Lösungs=gesuche durch die Natur und Wichtigkeit der Sache die Vorsicht geboten, darüber ausnahmsweise von dem in Tabularsachen bestehenden Grundsätze der Beseitigung jedes Vorbescheides, noch vorläufig unter Vorladung beider Theile und allfälliger übrigen Theilnehmer (z. B. der Austerpfandgläubiger) eine Tagsatzung anzuordnen, und erst sohin das Lösungs=gesuch definitiv zu erledigen, weil es der nicht geschehenen Ausweisung der Ueberreichung der Klage ungeachtet, doch noch immer sein kann, daß die Klage dennoch überreicht wurde, das Gesetz aber in §§. 439 und 445 allg. b. G. B. nur die Unterlassung der Ueberreichung der Klage und nicht auch die Unterlassung der Ausweisung, sie überreicht zu haben, mit der Löschung bedrohet *).

*) In diesem Sinne, und aus demselben Grunde hat der k. k. oberste Gerichtshof in neuester Zeit und namentlich unterm 2. Dezember 1856, Nr. 10673 im Recurswege über ein solches Gesuch noch eine vorläufige Tagsatzung anzuordnen befunden. (Gerichtszeitung Nr. 12, des Jahrganges 1856.)

§. 144.

Dasſelbe Recht zur Löſchung der Vormerkung und aller weiteren Eintragungen ſteht dem Gegner des Vormerkungswerbers auch dann zu, wenn zwar die Klage rechtzeitig eingebracht, der Vormerkungswerber aber damit durch Urtheil rechtskräftig abgewieſen wurde. Die Einverleibung dieſer Löſchung aber kann nach Lehre der Gerichtsordnung nur im Executionswege und zwar nur von dem Gerichte, welches das Urtheil in erſter Inſtanz erließ, bewilligt werden. (§. 92 der Jurisdiktions-Norm.)

§. 145.

Wird dagegen die Vormerkung entweder durch ein rechtskräftiges Erkenntniß oder durch eine vom Gegner des Vormerkungswerbers tabularmäßig ausgeſtellte Erklärung für gerechtfertigt anerkannt, ſo ſteht nicht minder auch dem Vormerkungswerber das Recht zu, die Einverleibung des Rechtes, was vorgemerkt wurde, und die Löſchung aller etwaigen Eintragungen, die ſeit der Zeit der Ueberreichung des Vormerkungsgesuches ſeinem Gegner gegenüber auf das betreffende Gut oder bürgerliche Recht erwirkt worden wären, und zwar im erſteren Falle bei dem Executions-Gerichte, im letzteren Falle aber bei dem Tabular-Gerichte ſelbſt anzufuchen.

§. 146.

Der Vormerkungswerber iſt übrigens im Falle, als die erwirkte Vormerkung nach §. 143 d. W. wegen nicht eingebrachter Rechtfertigungsklage gelöſcht wird, nicht gehindert, die Vormerkung neuerdings anzufuchen, allein von einer mit der früheren Vormerkung erwirkten Rangordnung kann keine Rede mehr ſein. Er muß ſich, wenn ihm dieſe Vormerkung bewilligt wird, mit der Rangordnung begnügen, die ihm nach der Zeit der Ueberreichung dieſes erneuerten Geſuches zukommt. Dagegen iſt aber auch ſeinem Gegner unbenommen, im Wege der Aufforderung Wiederholungen ſolcher Vormerkungs-Geſuche vorzubeugen. (Hoſd. vom 20. Juni 1818, Nr. 1468 J. G. S.)

Viertes Hauptstück.

Geschäftsführung im Tabularamte.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 147.

Das Tabularamt (Landtafel-, Berg- oder Grundbuchsamt) ist kein selbstständiges Amt, sondern gleich allen andern bei Gerichtshöfen bestehenden Hilfsämtern ein integrierender Theil des betreffenden Tabulargerichtes, dessen Anordnungen dasselbe zu vollziehen verpflichtet ist, ohne daß ihm irgend eine Art selbstständiger Entscheidung zustände. (§. 30 des Landt.=Patentes vom 22. April 1794, dann §§. 1 und 61 der Landt.=Instruktion, so wie §. 19 lit. a der kais. Verordnung vom 16. März 1851, Nr. 67 R. G. B.)

§. 148.

Sowohl die zur Leitung und Besorgung dieser Geschäftsführung eigens aufgestellten Landtafel-Directoren, Berg- oder Grundbuchsführer, als diejenigen Beamten, welche dieses Geschäft neben anderen Amtsgeschäften bleibend oder vorübergehend zu besorgen haben, und die wir hier alle insgesammt der Kürze wegen geradezu Buchführer nennen wollen, müssen nach den Bestimmungen des §. 6 des Patentes vom 3. Mai 1853, Nr. 81 und der Verordnungen der k. k. Ministerien des Innern und der Justiz vom 10. Juni 1855, Nr. 101 R. G. B. zur Führung dieses Tabulargeschäftes eigens beeidet, und in der Regel von dem betreffenden k. k. Gerichtshofe erster Instanz auch geprüft, und für befähigt erklärt sein.

§. 149.

Innerhalb der dem Buchführer vom Gesetze zugewiesenen Wirksamkeit haben alle seine Amtshandlungen, und die von ihm darüber nach Vorschrift der Gerichtsordnung ausgefertigten Urkun-

den vollen öffentlichen Glauben. (§§. 111 und 112 allgemeiner Gerichtsordnung.)

§. 150.

Dem Buchführer ist nach dem bereits im §. 147 d. W. aufgestellten Grundsätze nicht gestattet, ohne schriftlichen Auftrag des vorgesetzten Tabulargerichtes irgend eine Eintragung, oder (den Fall der anzumerkenden Simultanhaftungen ausgenommen) sonst irgend eine Anmerkung vorzunehmen. Sogar bloße Verbesserungen von Schreibfehlern, die bei diesen Eintragungen oder Anmerkungen in Worten oder in Zahlen vorgefallen wären, können vom Buchführer nur über einzuholende Ermächtigung, die ihm das Gericht, allenfalls über vorläufiges Einvernehmen der interessirten Parteien, den Umständen gemäß zu ertheilen hat, und selbst dann noch nicht etwa mit Radirungen, oder mit sogenannten Postillen, sondern in der Reihenfolge der Ordnungszahlen mittels einer eigenen Anmerkung unter Bezug auf den Auftrag des Gerichtes und unter Berufung auf die vorhergegangene Ordnungszahl durchgeführt werden.

§. 151.

Ueberhaupt dürfen in öffentlichen Büchern fehlerhafte Stellen auf keinen Fall, und unter keiner Bedingung radirt, oder sonst auf eine andere Art unleserlich gemacht werden. Durch solche Mißgriffe werden nicht nur die Bücher verunstaltet, sondern es wird denselben ihrer Deffentlichkeit ungeachtet alle Glaubwürdigkeit benommen.

§. 152.

Sobald die mit der richterlichen Erledigung verbeschiedenen Geschäftstücke im Tabularamte einlangen, hat dieselben der Buchführer oder der von ihm dazu bestimmte Beamte in der Reihenfolge der Exhibiten-Zahlen in ein Tagebuch einzutragen, worin unter jahrweis zu beginnenden und fortzulaufenden Zahlen der Tag der Ueberkommung des Geschäftstückes, die Exhibiten-Zahl desselben, die Namen der Parteien und der Gegenstand, so wie seiner Zeit der Tag der vollzogenen Amtshandlung ersichtlich gemacht wird. Die Führung eines derlei Tagebuches ist zwar von

unseren Gesetzen ausdrücklich nicht vorgeschrieben, allein die Nothwendigkeit derselben ergibt sich von selbst aus der Natur und Wichtigkeit des Geschäftes, und aus der schweren Verantwortung, die bei dieser Geschäftsführung jedes Versehen zur Folge haben kann. Ohne ein solches Tagebuch wäre auch sowohl dem Buchführer selbst, als dem Gerichte, welches seine Geschäftsführung zu überwachen hat, jede Control und Uebersicht äußerst erschwert *).

§. 153.

Nach dem Vollzuge einer jeden Eintragung ist zu Folge §. 19 der kais. Verordnung vom 16. März 1851, Nr. 67 R. G. B.

1. eine von Amtswegen auszufertigende Abschrift des richterlichen Bescheides in Form einer Rubrik mit der kurzen Bestätigung der vollzogenen Eintragung, und im Falle, daß die Gebühr bloß für die Eintragung zu entrichten ist, mit Anschluß der vidimirten Urkunden-Abschrift, von der im §. 47 d. W. erwähnt wurde, dem k. k. Steueramte zu übergeben, und

2. gleichzeitig die im richterlichen Bescheide angeordneten Verständigungen der Theilnehmer nach den in §§. 109 und 110 d. W. gegebenen Andeutungen zu veranlassen, zu welchem Zwecke das Tabularamt immer mit einem angemessenen Vorrathe von gedruckten Blanquetten für die bezüglichen Empfangscheine nach dem im obbemeldten Gesetze vom 16. März 1851 ersichtlichen Formulare versehen sein sollte.

Zweiter Abschnitt.

Art und Weise der Führung der Bücher.

§. 154.

Daß die Land- und Lehentafel-, Berg- und Grundbücher, die als Hauptbücher eingerichtet sind, für jeden Tabularkörper

*) Die Tabular-Geschäftsstücke sollten, so wie es mehrere größere Gerichte ohnehin schon zu thun pflegen, an demselben Vor- oder Nachmittage, an welchem sie exhibirt werden, zuerst dem Tabularamte zur Ausfüllung des Tagebuches, und dann

drei Abtheilungen haben, wovon die erste für den Besitzstand, die zweite für den Eigenthümer, und die dritte für die auf dem Besitzstande haftenden Lasten bestimmt ist, wurde bereits in den §§. 8 bis 23 d. B. besprochen, und dortselbst nicht minder gezeigt, daß jede Veränderung, die in dem Besitzstande, oder in der Person des Eigenthümers, oder in den Lasten vor sich gehen soll, präcis in der entsprechenden Abtheilung entweder mittels Einverleibung, oder mittels Vormerkung, oder mittels Anmerkung, je nachdem der richterliche Bescheid lautet, im Hauptbuche durchgeführt werden müsse.

Unter Berufung nun auf das dort Gesagte sollen hier nur noch einige Andeutungen über die Art und Weise, wie diese Hauptbücher zu führen sind, in gedrängtem Zusammenhange folgen.

§. 155.

Bei diesem Punkte jedoch stößt man an die Schwierigkeit, daß von unseren Hauptbüchern wohl die meisten, aber doch nicht alle ganz nach dem Musterhauptbuche, welches mit der für Böhmen und Mähren erlassenen Landtafel=Instruktion vom 22. April 1794 gegeben wurde, gleichförmig eingerichtet erscheinen, und daß selbst die darnach eingerichteten Hauptbücher den Anforderungen neuerer Gesetze, und der vorgeschrittenen Ausbildung des Tabular=Institutes nicht mehr ganz entsprechen. Nebstdem, daß im ebenerwähnten Musterhauptbuche der Besitzstand für weiter nichts als für die Benennung des betreffenden Gutscomplexes eingerichtet ist, werden nach demselben auch Löschungen nur neben den betreffenden Satzposten und auch da nur mittels kurzen Anmerkungen in Vollzug gesetzt, während wir aus den §§. 431, 432, 438 und 445 des im Jahre 1811 kundgemachten allg. b. G. Buches und auch noch in einem Gesetze neuester Zeit, und namentlich aus

erst dem Richter oder (bei Collegialgerichten) dem Referenten zur Erledigung zukommen. Und würde vollends gestattet sein, so wie es in Ungarn ohnehin schon gestattet ist, diese Tagebücher zu Jedermanns Einsicht zu halten, so wäre für den Credit unserer öffentlichen Bücher ungemein viel gewonnen, und gar manches Unglück beseitigt, weil die bloße Einsicht des öffentlichen Buches wegen der in der jüngsten Zeit eingegangenen Tabularstücke, deren Erledigung sich noch im Zuge befindet, keine genügende Verhütung geben kann.

der oft citirten kais. Verordnung vom 16. März 1851 klar entnehmen, daß Löschungen gleich den Erwerbungen in der Reihenfolge der Eintragungen mit der entsprechenden Ordnungszahl und zwar nicht angemerkt, sondern förmlich entweder einverleibt, oder vorgemerkt werden müssen.

§. 156.

Um sich nun über die Art und Weise, wie diese Hauptbücher zu führen sind, leichter verständlich zu machen, hat Verfasser am Schluß dieses Werkes dafür einen Entwurf beigefügt, der nach seiner Ansicht in der Form und in der Ausfüllung den Worten und dem Geiste der jetzt geltenden Gesetze am entsprechendsten zu sein scheint. Verfasser ist dabei von dem Grundsätze ausgegangen, daß in einem öffentlichen Buche jeder Strich, jede Zahl und jedes Wort, was nicht geradezu nothwendig ist, nicht nur überflüssig, sondern auch schädlich sei. Die größtmöglichste Einfachheit, die das Formular des obbezogenen Musterhauptbuches vom Jahre 1794 so sehr auszeichnet, liegt auch dem hier vom Verfasser dieses Werkes beigefügten Entwürfe zum Grunde. Abweichend von demselben ist in diesem Entwürfe in Beziehung auf die Columnen nur die Form für den Besitzstand, und der Platz für Löschungen und für Berufungszahlen, welche letztere in einer Quercolumne, wie sie das eben erwähnte Musterhauptbuch gibt, weit mehr Raum erfordern, als dieß mit der hier im Entwürfe ersichtlichen stehenden Columne der Fall ist, sobald das Eigenthum eines unbeweglichen Gutes, oder einer Sachpost, wie dieß besonders in Erbverhältnissen häufig eintritt, an mehrere einverleibt oder vorgemerkt wird, weil dann folgerichtig jeder von ihnen eine eigene Quercolumne haben müßte, worauf aber bei der Verfassung obigen Musterhauptbuches nicht gedacht worden zu sein scheint.

§. 157.

Die im Entwürfe vorkommende erste Abtheilung paßt, wie der Inhalt zeigt, im vollen Umfange nur auf jene Hauptbücher, wo der Besitzstand nach den Catastral-Zahlen eingerichtet ist. Wo dieß noch nicht der Fall ist, dort bleibt für jetzt allerdings nichts

übrig, als nach den Andeutungen des §. 15 d. W. die Catastral-Operate, und rücksichtlich die sogenannten Lagerbücher als einen integrierenden Theil der ersten Abtheilung des Hauptbuches anzusehen, und bei Ab- und Zuschreibungen nach den Worten und im Sinne der §§. 2 und 3 des Landt.=Pat. vom Jahre 1794, und des §. 21 der Landt.=Instruktion das Amt zu handeln.

§. 158.

In den Hauptbüchern hat, wie ebenfalls aus dem hier beigefügten Entwürfe zu ersehen ist, jede Einverleibung, und jede Vormerkung, und sogar jede Anmerkung (wenn diese letztere nicht etwa unter einem mit der Einverleibung oder Vormerkung verfügt wurde) und bei Hauptbüchern, deren Besitzstand nach Catastral-Zahlen ausgefüllt ist, auch jede Catastral-Zahl eine eigene Ordnungszahl zu erhalten. Diese Ordnungszahlen sind bloß zur Darstellung des Zusammenhanges der Einträge unter sich bestimmt, und nehmen auf die Rangordnung selbst durchaus keinen entscheidenden Einfluß. (§. 93 d. W.) Eben deswegen ist die Ordnungszahl eines späteren Eintrages, welcher auf einen vorhergehenden Eintrag Bezug nimmt, in der Berufungs=Columnne dieses früheren Eintrages anzusetzen, wornach man beim ersten Anblick des öffentlichen Buches für jeden Eintrag den Leitfaden zu allen nachfolgenden Veränderungen, die etwa mit demselben geschehen wären, erhält.

§. 159.

Werden zu Folge eines Tabulargefüches, daher unter Einer Einreichungszahl mehrere selbstständige Tabularakte, wie z. B. eine Erwerbung und eine Löschung eines Rechtes, oder mehrere Rechte, von welchen jedes wieder einen Gegenstand der Uebertragung, Belastung, oder Aufhebung bildet, z. B. mehrere Miteigenthümer mit ihren Eigenthumsantheilen, oder mehrere Erben, oder Cessionäre mit den ihnen gebührenden Theilbeträgen eines Hypothekar-Kapitales u. dgl. eingetragen, so hat dieses (zwar wohl unter derselben Einreichungszahl, jedoch) in getrennten Absätzen, von welchen jeder mit einer Ordnungszahl zu bezeichnen ist, zu geschehen *).

*) Der letzte Satz im §. 163 des C. B. Gesetzes für Ungarn.

§. 160.

In der zweiten Columne werden in allen drei Abtheilungen die Einträge vorgenommen, und zwar auf die Art, daß zuerst das Präsentatum, und die Einreichungs- oder Exhibiten-Zahl des Geschäftstückes, dann das Datum und der Tag dieser Amtshandlung selbst angeſetzt, und darunter der meritorische Inhalt der richterlichen Beſcheide mit thunlichſter Raumersparung abgeſchrieben, und das Ganze mit einer durch alle Columnen jener Blattſeite zu ziehenden Linie abgeſchloſſen werde. Ein wörtliches Abſchreiben des vollen Inhaltes des Beſcheides iſt mithin durch dieſe Verfügung des Geſetzes nicht zu verſtehen. Bei Bewilligung des Pfandrechtes zur Sicherſtellung von Natural-Leiſtungen, z. B. in Fällen des Auszuges, Elternteiles u. dgl., iſt nur das Recht im allgemeinen ohne Aufzählung einzelner Theile, oder Gaben, wenn dieſe auch wirklich im Beſcheide aufgezählt ſein ſollten, jedoch unter Bezug auf die betreffenden Stellen der Urkunde einzutragen. Doch iſt ſich auch anderer Seits an den Grundſatz feſt zu halten, daß nichts eingetragen werde, was nicht im Beſcheide ausgedrückt iſt. (§§. 4 — 7 der kaiſ. Verordnung vom 16. März 1851, Nr. 67, und Juſtiz-Ministerial-Erläuterung vom 29. Oktober 1853, Nr. 219 R. G. B.)

§. 161.

Die Uebernahmſpreise und Schätzungswerthe des unbeweglichen Gutes ſind, da ſie nichts entſcheiden, und das Gericht auch dafür nicht haftet, bloß mit Ziffern, die Antheile in Miteigen-thums-Verhältniſſen und die Geldbeträge im Laſtenſtande aber auch mit Buchſtaben zu ſchreiben, und in allen Fällen bei Geldbeträgen auch die Währung beizufügen.

Die Ziffern derjenigen Geldbeträge, welche unmittelbar die Einlage ganz oder einen aliquoten Theil derſelben be-laſten, und mit deren einmaliger Bezahlung die Be-laſtung ganz aufgehoben wird, ſind in die im Laſtenblatte dafür eröffnete dritte Columne auszuwerfen. Beſteht eine derlei Satzpoſt nicht im Geldbetrage, oder zwar wohl im Geldbetrage jedoch in wiederkehrenden Zah-lungsfriſten, z. B. für jährlichen Unterhalt u. dgl., ſo wird dafür in dieſe dritte Columne zur Andeutung, daß ſie unmittelbar die

Einlage belastet, bloß das allgemeine Belastungszeichen: " " " ausgeworfen. (§§. 44 — 47 der Landt.=Instruktion v. J. 1794.)

§. 162.

Wird dagegen eine Satzpost selbst mit Asterpfandrecht belastet, oder an Andere eigenthümlich übertragen, so wird die bezügliche Eintragung als ein abgeleiteter Satz in allen Fällen bloß innerhalb der zweiten Columne durchgeführt, und davon in die dritte Columne weder ein Geldbetrag, noch ein Belastungszeichen ausgeworfen. (§. 44 der Landt.=Instr. v. J. 1794.)

§. 163.

Bei Führung der öffentlichen Bücher ist der Regel nach die schwarze Tinte zu gebrauchen. Nur Abschreibungen im Besitzstande und Löschungen der Sätze und Anmerkungen sind nach den Worten und im Sinne des §. 54 der Landt.=Instr. v. J. 1794 mit rother Tinte durchzuführen, und gleichzeitig auch die Ordnungs-Zahl der abgeschriebenen Cat.=Parcelle, oder der gelöschten Satzpost, oder Anmerkung mit einer rothen Linie zu unterstreichen.

Wird die Cat.=Parcelle nur theilweis abgeschrieben, oder die Satzpost nur theilweis gelöscht, so hat diese Unterstreichung zu unterbleiben. Diese wird erst dann vorgenommen, wenn in der Folge auch der Rest der Cat.=Parcelle abgeschrieben, oder der Rest der Satzpost gelöscht werden sollte.

§. 164.

Der eben bemerkte Gebrauch der rothen Tinte hat sich auch bis nun überall, wo er besteht, als dem Zwecke der öffentlichen Bücher sehr entsprechend bewährt. Dadurch wird die Uebersicht dessen, was abfiel, so wie dessen, was noch da ist, für Jedermann, insbesonders aber für minder geschäftskundige Parteien ungemein erleichtert.

Würde auch wirklich eine sogestaltig durchgeführte Abschreibung oder Löschung nach der Hand entweder im Recurszuge, oder im ordentlichen Rechtswege für unwirksam erklärt, so ist die Herstellung des vorigen Standes im Hauptbuche eben so zu bewerkstelligen, als wenn die Abschreibung, oder die Löschung

mit schwarzer Tinte vollzogen worden wäre. Die bezügliche Entscheidung, oder das bezügliche Erkenntniß nämlich wird, wie gewöhnlich, mit schwarzer Tinte in der Reihenfolge mit einer Ord.=Zahl eingetragen, und diese letztere eben auch, wie gewöhnlich, mit schwarzer Tinte oben in der Berufungs=Columnne der betreffenden Cat.=Parcelle, oder Satzpost angesetzt. Nur müßte für den Fall, als die Ord.=Zahl dieser Cat.=Parcelle oder Satzpost selbst bei der Abschreibung, oder Löschung mit einer rothen Linie unterstrichen worden wäre, nunmehr diese Linie zum Zeichen, daß sie ihre Bedeutung verloren habe, schwarz unterpunktirt werden.

§. 165.

Eintragungen der neuen Eigenthümer der Einlage, so wie Eintragungen der Cessionen, oder Einantwortungen der Satzforderungen sind, da damit das Recht oder die Forderung selbst nicht gelöscht wird, mit der schwarzen Tinte durchzuführen, und die Ordnungs=Zahlen derselben, wie gewöhnlich, in der Berufungs=Columnne des Vormannes anzusetzen. Mit einer derlei Eintragung wird, wie gesagt, nicht das Recht oder die Forderung, sondern nur die Person des Eigenthümers oder Gläubigers verändert, und eben deswegen ist auch dabei nur der Vor- und Zuname des Vormannes roth zu unterstreichen, und selbst diese Unterstreichung zu unterlassen, wenn nur eine theilweise Uebertragung des Eigenthums, oder der Satzforderung geschieht.

Die in Miteigenthums=Verhältnissen in der zweiten Abtheilung vorkommenden Bruchtheile bleiben stets ganz unberührt. Parcielle Veränderungen, die daran vorkommen, werden ohnehin in der Berufungs=Columnne angezeigt. Wer die Bruchtheile unter einen gemeinschaftlichen Nenner bringt, wird sich mit Bedacht=nahme der erfolgten parciellen Uebertragungen gleich überzeugen, daß sie alle miteinander doch immerhin nur ein Ganzes geben.

§. 166.

Der Buchführer hat bei Einträgen jeder Art zu allererst die zweite Columnne mit der Einverleibung, Vormerkung, oder

Aufs. Tabular-Verfahren. 6

Anmerkung dem richterlichen Auftrage gemäß auszufüllen, und dann erst zu der Setzung und Uebertragung der Ord.=Zahlen zu schreiten. Mit dieser Methode wird er in die Lage kommen, den Ord.=Zahlen den ihnen gebührenden Platz zu geben, und zugleich, was noch wichtiger ist, die Gefahr eines Uebersehens der Uebertragung dieser Ord.=Zahlen in die Berufungs=Columnne der betreffenden Cat.=Parcelle oder Sagpost beseitigen, weil sich fogestaltig dem Buchführer, da er schon bei Ord.=Zahlen ist, die Erinnerung an diese seine Verpflichtung zur Uebertragung derselben, so zu sagen, von selbst aufdringt.

§. 167.

Auch sind die Einträge jeder Art mit leicht lesbarer Handschrift, und mit thunlichster Raumersparung in Vollzug zu setzen, und so dicht an einander zu schreiben, daß zwischen denselben keine Einschaltung stattfinden könne. Zu diesen Büchern ist starkes Regalpapier zu verwenden, was dem Formate nach nicht zu klein, aber auch nicht zu groß sein darf, weil die Bücher im ersteren Falle nicht den für die Columnnen nothwendigen Raum geben, und im letzteren Falle schwer handzuhaben sind. Jeder Band eines solchen Hauptbuches solle nach §. 9 der Landt.=Instruktion v. J. 1794 aus höchstens 175 Regalbögen bestehen. Für Grundbücher scheinen minder voluminöse Bände weit zweckmäßiger zu sein.

Werden die Blanquetten in der Form, wie sie die zweite Abtheilung des hier anschließigen Hauptbuchs = Entwurfes zeigt, gedruckt oder lithografirt, so kann jede Seite davon mit bloßer Beifügung zweier Linien für jede der beiden übrigen Abtheilungen verwendet werden.

§. 168.

Das bis nun in diesem Abschnitte für geordnete Hauptbücher Gesagte ist, so viel thunlich, auch bei minder geregelten Hauptbüchern, und bei sogenannten Manualien und Urkundenbüchern, die hie und da noch bestehen, und die Stelle der Grundbücher vertreten, anzuwenden. (§. 6 der kais. Verordnung vom 16. März 1851, Nr. 67.)

§. 169.

Sind diese Hauptbücher, Manualien, oder Urkundenbücher nicht so eingerichtet, daß in dieselben die richterlichen Bescheide vollständig eingetragen werden könnten, so sind daselbst die bewilligten Eintragungen auf die bisher übliche Art auszuzeichnen. Dagegen sind die Bescheide vollständig in jenes Buch zu ingrossiren, in welches bisher die Gesuche mit den Bescheiden und Urkunden, oder auch nur die Urkunden allein ingrossirt worden sind. Die bisher neben den ingrossirten Urkunden vorgenommenen Berufungen per juxta, oder in margine, sind neben den statt den Urkunden ingrossirten Bescheiden vorzunehmen. (§§. 7 und 8 der kais. Verordnung vom 16. März 1851, Nr. 67.)

§. 170.

Bei jenen unbeweglichen Gütern, in Betreff welcher nach der neuen Gerichtseinteilung und Jurisdictionsnorm das Original-Grundbuch dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel dieselben gelegen sind, nicht übergeben worden ist, haben die statt des Grundbuches mitgetheilten Grundbuchsauszüge die Stelle eines Grund- oder Hauptbuches zu vertreten.

Die näheren Vorschriften darüber, so wie in Beziehung auf jene Auszüge, die gemacht werden müssen, wenn die Grundbücher entweder zu ferneren Eintragungen keinen Raum mehr haben, oder so mangelhaft geführt erscheinen, daß sie keine verlässliche Uebersicht gewähren, sind in den §§. 10 — 15 der obbemeldten kais. Verordnung vom 16. März 1851 zu finden.

§. 171.

In welcher Art und Weise aber auch immer die Eintragung durchgeführt worden sein möge, immer ist vom Buchführer jene Original-Urkunde, auf deren Grundlage die Eintragung stattgefunden hat, mit dem Certificate oder mit der sogenannten Vollzugsklausel mittels Angabe des hauptsächlichsten Inhaltes der geschehenen Eintragung, und unter Berufung auf den Band und die Zahl des betreffenden öffentlichen Buches, worin die Eintragung in Vollzug kam, zu versehen, und die-

fer Bestätigung seine Unterschrift nebst dem Amtsigill beizufügen.

Würden von der Urkunde mehrere Original = Exemplare vorgelegt, so ist dieses Certificat doch nur auf Einem Exemplare auszufertigen, und wenn die Partei dasselbe auch in Ansehung der übrigen Exemplare verlangt, so ist in Rücksicht derselben nur eine Vidimirung des Certificates zulässig. (§§. 17 — 20 der Landt.=Instruktion v. J. 1794.)

Dritter Abschnitt.

Urkunden = Sammlung und Abschriften, Tabular = Extrakte, und Einsicht der Bücher.

§. 172.

Die Tabular = Geschäftsstücke sind nach vollzogener Amtshandlung unter Beiheftung der dazu gehörigen vom Buchführer amtlich zu vidimirenden Urkunden = Abschriften, von denen oben im §. 47 d. W. erwähnt wurde, jahrweis nach der Reihe der Einreichungs = Zahlen in Fascikeln unter steifen Deckeln im Tabular = amte zu hinterlegen. Sie bilden die Urkunden = Sammlung des Tabularamtes, und vertreten die Stelle der vormals neben den Hauptbüchern bestandenen Urkundenbücher, oder Instrumenten = Quaternen. Die von den Parteien gefertigten Empfangscheine, die Recurs = Erledigungen, und andere ein bestimmtes Tabulargesuch betreffende Akten sind demselben beizuheften, oder im Falle der Unthunlichkeit der Beiheftung unter Kreuzband zu verbinden.

Von den in dieser Urkunden = Sammlung aufbewahrten Akten sind den Parteien auch auf bloß mündlich vor dem Buchführer gestelltes Begehren vidimirte Abschriften auszufolgen. (§§. 3 und 19 der kais. Verordnung vom 16. März 1851 und

Ministerial-Verordnung vom 30. November 1853, Nr. 255 R. G. B.)

§. 173.

Tabular-Extracte sind bei geregelten Hauptbüchern im Grunde nur beglaubte Abschriften des Hauptbuches nach dem letzten Stande desselben, mithin, wenn nicht etwa ausdrücklich auf andere Art die Ausfertigung verlangt wird, mit Uebergehung der früheren Eigenthümer, und der bereits gelöschten Satzposten. (§. 35 des Landt.=Pat. und §§. 5 und 6 der Landt.=Instruktion vom Jahre 1794.)

§. 174.

Es gibt aber auch Partikular- und summarische Tabular-Extracte. Die ersteren werden bloß über eine bestimmte Satzpost mit allen sich darauf beziehenden abgeleiteten Sätzen ausgefertigt. In summarischen Extracten werden zwar wohl alle noch haftenden Sätze jedoch nur nach den Geldbeträgen und sonstigen Verbindlichkeiten ohne Benennung der Gläubiger, und ohne Anführung der Rechtstitel ausgedrückt. (§§. 36 und 37 Landt.=Instr. vom Jahre 1794.)

§. 175.

Im Extracte jeder Art ist der bücherliche Stand der betreffenden Einlage bis zum Schlusse des Tages der Ausfertigung desselben darzustellen; und sind bis dahin Tabulargesuche, die dieselbe Einlage betreffen, bei Gericht eingelangt, aber noch nicht erledigt dem Tabularamte zugekommen, so müssen am Schlusse des Extractes auch diese Gesuche in der Reihenfolge ihrer Einreichungs-Zahlen als noch nicht erledigt angemerkt stehen.

Diese Vorsichtsmaßregel ist zwar von unseren Gesetzen ausdrücklich nirgends geboten, allein dieselbe liegt im Geiste der Tabular-Vorschriften, und in der Natur und Wichtigkeit des Geschäftes geschrieben, und wird auch praktisch fast allgemein beobachtet.

§. 176.

Die Einsicht der öffentlichen Bücher, und jener Urkunden, die in den vormaligen Urkunden = Büchern, oder Instrumenten = Quaternen ingrossirt wurden, oder dermal in der Urkunden = Sammlung erliegen, ist während den Amtsstunden in Gegenwart einer Amtsperson Jedermann gestattet, worin eben die Publicität unseres Tabular = Institutes liegt. Auch sind jeder Partei von diesen Urkunden vidimirte Abschriften und vom öffentlichen Buche die obbesprochenen Extrakte auszufolgen, wozu ebenfalls ein bloß mündlich bei dem Buchführer gestelltes Verlangen genügt. (Justiz = Ministerial = Verordnungen, vom 29. Oktober 1852, Nr. 219 und 30. November 1853, Nr. 255 R. G. B.)

171 2

Die Einsicht der öffentlichen Bücher, und jener Urkunden, die in den vormaligen Urkunden = Büchern, oder Instrumenten = Quaternen ingrossirt wurden, oder dermal in der Urkunden = Sammlung erliegen, ist während den Amtsstunden in Gegenwart einer Amtsperson Jedermann gestattet, worin eben die Publicität unseres Tabular = Institutes liegt. Auch sind jeder Partei von diesen Urkunden vidimirte Abschriften und vom öffentlichen Buche die obbesprochenen Extrakte auszufolgen, wozu ebenfalls ein bloß mündlich bei dem Buchführer gestelltes Verlangen genügt. (Justiz = Ministerial = Verordnungen, vom 29. Oktober 1852, Nr. 219 und 30. November 1853, Nr. 255 R. G. B.)

171 2

Die Einsicht der öffentlichen Bücher, und jener Urkunden, die in den vormaligen Urkunden = Büchern, oder Instrumenten = Quaternen ingrossirt wurden, oder dermal in der Urkunden = Sammlung erliegen, ist während den Amtsstunden in Gegenwart einer Amtsperson Jedermann gestattet, worin eben die Publicität unseres Tabular = Institutes liegt. Auch sind jeder Partei von diesen Urkunden vidimirte Abschriften und vom öffentlichen Buche die obbesprochenen Extrakte auszufolgen, wozu ebenfalls ein bloß mündlich bei dem Buchführer gestelltes Verlangen genügt. (Justiz = Ministerial = Verordnungen, vom 29. Oktober 1852, Nr. 219 und 30. November 1853, Nr. 255 R. G. B.)

Band V.

Grundbuch

des

k. k. Bezirks-Gerichtes Grafenstein.

Vom ... des ...

Handbuch

1852, No. 100

87

A. K. ...

Besitzstand

D. 3.		Joch	□ Klafter	Berufung auf D. 3.
Steuergemeinde Moskirchen.				
1	Haus unter C.=Z. 17 sammt Wirthschaftsgebäuden und Hofraum, Cat.=Z. 17 und 18	3	27	
2	Hausgarten, Cat.=Z. 47	4	1214	
<u>3</u>	Feld=Acker, Cat.=Z. 148	<u>12</u>	<u>1390</u>	8
4	Untere Acker, Cat.=Z. 199	8	—	
5	Bachwiese, Cat.=Z. 433	11	1340	
Steuergemeinde Pödling.				
6	Weingarten, Cat.=Z. 160	10	135	
7	Walb am Berg, Cat.=Z. 310	33	1681	
8	<p>Praes. 11. April 1851, C.=Nr. 420. Besch. v. 12., eing. am 15. April 1851.</p> <p>In Folge des mit Johann v. Gröllner geschlossenen Kaufvertrages, ddo. Graz den 10. April 1851, wird obiger Feld = Acker, Cat. = Z. 148 mit 12 Joch 1390 Klaftern hier ab- und dem Besitzstande des Käufers Johann Barthol unter G. B. Nr. 124 zugeschrieben.</p>			
9	<p>Praes. 2. Juni 1851, C.=Nr. 944. Besch. v. 2., eing. am 6. Juni 1851.</p> <p>Paul Schenkungs-Urkunde vom 4. Mai 1851 wird vom Besitzstande des Geschenkgebers Karl Meinig, G. B. N. 370, der in der Steuergemeinde Stögersdorf Cat.=Z. 14 vorkommende Obere=Acker mit ab- und hier zugeschrieben.</p>	7	1320	

Bestand

D. 3.		Soch	<input type="checkbox"/> Kaster	Bernung auf D. 3.

Eigenthümer

		Berufung auf D. 3.
D. 3.		
1	<p>Praes. 2. April 1851, E.-Nr. 320. Besch. v. 2., eing. am 5. April 1851.</p> <p>Auf Grund des mit Josef Weitner abgeschlossenen Kaufvertrages, ddo. Sigist am 29. März 1851, wird um den Preis pr. 18.000 fl. E. M. das Eigenthumsrecht für den Käufer: <u>Johann v. Gröllner</u>, pens. k. k. Sekretär, einverleibt.</p>	2. 3.
2	<p>Praes. 14. Nov. 1851, E.-Nr. 2420. Besch. v. 16., eing. am 18. Nov. 1851.</p> <p>Nach Absterben des Johann v. Gröllner werden zu Folge der Einantwortungs-Urkunde des k. k. Landesgerichtes Graz vom 4. Nov. 1851 seine hinterlassenen Kinder und Erben, und zwar:</p>	<p><u>Zu 2</u></p> <p>7</p>
3	<p><u>Josef v. Gröllner</u>, Handelsagent in Graz, zu . 2/3 d. i. zu Zwei Drittel, und</p> <p><u>Mathilde v. Gröllner</u> zu 1/3 d. i. zu Ein Drittel</p> <p>als Eigenthümer einverleibt.</p>	<p><u>Zu 3</u></p> <p>4. 5. 7</p>
4	<p>Praes. 10. Febr. 1852, E.-Nr. 210. Besch. v. 12., eing. am 14. Febr. 1852.</p> <p>Die Verhängung der Curatel über die Miteigenthümerin Mathilde v. Gröllner wegen Wahnsinn wird angemerkt.</p>	
5	<p>Praes. 18. Febr. 1852, E.-Nr. 300. Besch. v. 18., eing. am 21. Febr. 1852.</p> <p>Gesuch des Franz Holler, Seidenfabrikanten in Graz, um als Eigenthümer des der Mathilde v. Gröllner gebhörigen Antheiles vorgemerkt zu werden.</p> <p style="text-align: center;">Abgeschlagen.</p>	6
6	<p>Praes. 20. März 1852, E.-Nr. 521. Besch. v. 22., eing. am 24. März 1852.</p> <p>Die unter D. 3. 5 vorkommende Anmerkung des abschließigen Bescheides wird in Folge oberlandesgerichtlicher Rekurs-erledigung gelöst.</p>	

Eigenthümer

D. 3.		Berufung auf D. 3.
7	<p>Praes. 1. Juni 1853, C.-Nr. 1820. Besch. v. 2., eing. am 4. Juni 1853.</p> <p>Auf Grund des mit Josef und Mathilde v. Gröller geschlossenen und in Beziehung auf letztere obervormundschaftlich bestätigten Kaufvertrages vom 20. Mai 1851 wird der Käufer:</p> <p>Karl v. Koller, k. k. Oberstlieutenant, als Alleineigenthümer einverleibt.</p>	

Lasten

D. Z.		fl.	fr.	Berufung auf D. Z.
<u>1</u>	<p>Praes. 30. März 1850, C.-Nr. 620. Besch. v. 1., eing. am 4. April 1850.</p> <p>Auf Grund des Schuldscheines, ddo. Graz am 29. März 1851, wird gegen Josef Weitner für August v. Kalchberg das Pfandrecht zur Sicher- stellung eines Darlehens pr. 1500 b. i. Eintausendfünfhundert Gulden C. M. nebst 5% Zinsen einverleibt.</p> <p>Haftet auch auf G. B. N.. 241.</p>	1500		3
2	<p>Praes. 2. April 1851 C.-Nr. 791. Besch. v. 4., eing. 7. April 1851.</p> <p>Zu Folge des Kaufvertrages, ddo. Sigist am 29. März 1851 wird gegen Johann v. Gröller für den Verkäufer Josef Weitner das Pfand- recht zur Sicherstellung des Kaufschillingsrestes pr. . b. i. Achttausendsechshundert Gulden C. M. nebst 4% Zinsen vorgemerkt.</p>	8600		7. 8. 9. 10
3	<p>Praes. 24. April 1851, C.-Nr. 1001. Besch. v. 26., eing. 27. April 1851.</p> <p>Auf Grund der vom August v. Kalchberg ausgestellten Quittung vom 20. April 1851 wird die Pfändung des unter D. Z. 1 eingetragenen Capitals pr. 1500 fl., b. i. Eintausendfünfhundert Gulden C. M. sammt Zinsen einverleibt.</p>			15
4	<p>Praes. 20. Okt. 1851 C.-Nr. 2804. Besch. v. 21., eing. 24. Okt. 1851.</p> <p>Auf Grund des Wechsels v. 2. Mai 1851 wird das Pfandrecht zur Sicherstellung der Wechselsumme pr. b. i. Eintausendvierhundert Gulden 30 fr. C. M. nebst 6% Zinsen gegen den Acceptanten Johann v. Gröller für Eduard Schmidt vorgemerkt.</p> <p>Gleichzeitig mit Exh.-Nr. 2805.</p>	1450	30	

L a s t e n

D. Z.		fl.	kr.	Berufung auf D. Z.
	<p>Praes. 20. Okt. 1851, E.-Nr. 2805. Besch. v. 21., eing. 24. Okt. 1851.</p> <p>Auf Grund des Schuldbriefes, ddo. 15. Okt. 1851, wird das Pfandrecht zur Sicherstellung eines Darlehens-Capitals pr. 4000 fl. C. M. und zwar:</p>			<u>Zu 5</u> 11
5	für Anton Helm, Gewerl in Gams pr. . . .	2000	—	
	b. i. zweitausend Gulden C. M. und			<u>Zu 6</u>
6	für Helena Helm, Gattin desselben pr. . . .	2000	—	
	b. i. zweitausend Gulden C. M. einverleibt. Gleichzeitig mit Exh.-Nr. 2804.			
7	<p>Praes. 24. Okt. 1851, E.-Nr. 2966. Besch. v. 25., eing. 28. Okt. 1852.</p> <p>Vermög Urtheil des k. k. Landesgerichtes Graz am 24. Aug. 1851 wird das unter D. Z. 2 vorgemerkte Pfandrecht zur Sicherstellung von 8600 fl. C. M. sammt Zinsen im Wege der Rechtfertigung ein- verleibt.</p>			
8	<p>Praes. 4. Jänner 1852, E.-Nr. 86. Besch. v. 6., eing. 8. Jänner 1852.</p> <p>In Folge Einantwortung des k. k. Landesgerichtes Graz vom 15. Dez. 1851 wird nach Absterben des Josef Weitner die Uebertragung des unter D. Z. 2 vorkommenden Capitals pr. 8600 fl. C. M. an seine drei Kinder und zwar für:</p>			<u>Zu 8</u>
	Abolf Weitner, k. k. Hauptmann, 2866 fl. 40 kr.,			<u>Zu 9</u>
	b. i. zweitausendachtthundertsechzigsechs Gulden 40 kr. C. M.			
9	Karl Weitner, Handelsmann in Graz, 2866 fl. 40 kr., b. i. zweitausendachtthundertsechzigsechs Gulden 40 kr. C. M.			
10	Josefa Weitner, verehel. Kirchheim, 2866 fl. 40 kr., b. i. zweitausendachtthundertsechzigsechs Gulden 40 kr. C. M. einverleibt.			<u>Zu 10</u> 12

L a s t e n

D. Z.		fl.	kr.	Verufung auf D. Z.
11	<p>Praes. 20. Juni 1852, E.-Nr. 2100. Besch. v. 22., eing. 25. Juni 1852.</p> <p>In Folge Schuldbriefes, ddo. Gratz am 1. Juni 1852, wird gegen Anton Helm für Johann v. Schüller das Pfandrecht auf die unter D. Z. eingetragene Forderung pr. 2000 fl. E. M. zur Sicherstellung eines Weinkauffschillingsrestes pr. 600 fl., d. i. sechshundert Gulden E. M. einverleibt.</p>			
12	<p>Praes. 4. Dez. 1852, E.-Nr. 4006. Besch. v. 7., eing. 8. Dez. 1852.</p> <p>Laut des Briefes der Josefa Weitner, verehel. Kirchheim, vom 1. Dez. 1852 wird von ihrem unter D. Z. 10 eingetragenen Capitale pr. 2866 fl. 40 kr. E. M. die Böhung eines Theilbetrages pr. 866 fl. 40 kr. E. M. vorgemerkt.</p>			
13	<p>Praes. 2. Juli 1853, E.-Nr. 2110. Besch. v. 4., eing. 6. Juli 1853.</p> <p>Laut Urtheil des k. k. Landesgerichtes Gratz vom 4. Okt. 1852 bestätigt vom k. k. Oberlandesgerichte wird gegen Karl v. Koller für Johann Ambrosch und dessen Nachfolger im Besitzstande unter G. B. 422 das Servitutsrecht des Geh- und Fahrweges über den untern Ader, Cat.-Z. 199 im Executionswege einverleibt. . .</p>	"	"	
14	<p>Praes. 20. Aug. 1853, E.-Nr. 3400. Besch. v. 21., eing. 24. Aug. 1853.</p> <p>In Folge Ehepacten vom 1. Juni 1853 wird gegen Karl v. Koller für dessen Ehegattin Maria v. Koller, geb. Weitenhüller, das Pfandrecht</p> <p>1. zur Sicherstellung des Heirathsgutes pr. 2000 fl. und der Widerlage pr. 2000 fl. zusammen pr. . . . 4000</p> <p>d. i. viertausend Gulden E. M.</p> <p>2. und des wittiblichen Unterhaltes mit jährlichen 400 fl., d. i. vierhundert Gulden E. M. . . . "</p> <p>einverleibt. . . . "</p>	4000	—	

L a s t e n

D. 3.		fl.	kr.	Verfugung auf D. 3.

Journal

Date	Place	Description	Remarks

Sachregister.

A.

Abschreibungen von unbeweglichen Gütern, §§. 11, 17, 18, 19, 20, 87, 88 und 89.

Abschriften (Urkunden=), f. Urkunden=Sammlung.

Abtheilungen im Hauptbuche, §§. 8 — 23.

After= Pfandrechte, §. 79.

Anmerkungen (Annotationen), und zwar: der Minderjährigkeit, Curatel, Erida, u. dgl. §§. 29 — 32, 80 und 81; des abschlägigen Bescheides, §§. 33 — 35; der Simultanhaftung, §§. 36 und 37; der pfandrechtlichen Rangordnung für ein aufzunehmendes Darleihen, §. 38; der Streitigkeit, §§. 39 und 40; und jene der gegen Nachtrag der Original=Urkunde bewilligten Vormerkung, §§. 41, 54 — 56.

Anschreibungen, f. Abschreibungen.

Anstände (Tabular=), f. Tabular=Bedenken.

Auszüge, f. Tabular=Extrakte.

B.

Bedenken (Tabular=), f. Tabular=Bedenken.

Beideet müssen die Buchführer sein, §. 148.

Bergbuchsfachen. Besondere Tabular=Vorschriften für dieselben, §§. 3, 51 und 89.

Berggerichtsbarkeit, siehe Gerichtsbarkeit.

Berggesetze, §§. 2 und 3.

Bergwerks= Berechtigungen, als Objekte der öffentlichen Bücher, §. 12.

Bescheide und alle Amtshandlungen über Tabular=Gesuche sind zu beschleunigen, §§. 97, 110 — 120. Dieselben sind dem Begehren conform zu geben, und zwar der Regel nach ex primo decreto, §§. 99 — 102. Inhalt der Bescheide, §§. 103 — 108.

Besitzrecht, f. dingliche Rechte.

Besitzstand, §§. 8, 14 und 15.

C.

Certificate (Tabular=), §. 171.

Collisions= Fälle bei gleichzeitig überreichten Gesuchen, §§. 93 — 95.

Competenz des Gerichtes zur Ueberreichung und Erledigung der Tabular=Gesuche, §§. 90 — 96.

Conto= Buchs= Auszüge sind vormerkungsfähig, §. 70.

Erida, f. Anmerkung.
 Enumulirung mehrerer Petita im
 Tabular-Gefuche, §. 46.
 Curatel, f. Anmerkung.

D.

Dingliche Rechte, §§. 24 und 25.

E.

Eigenthümer. Dafür ist die zweite
 Abtheilung im Hauptbuche bestimmt,
 §§. 8, 9 und 16.

Eingabe, f. Gesuch.

Einlage, f. Tabularkörper.

Einreichungs-Protokoll, §. 96.

Einricht der öffentlichen Bücher und
 Urkunden, §. 176.

Eintragungen. Gesuch und Le-
 gitimation dazu, §§. 42 — 51;
 — Original-Urkunde, §§. 52 —
 58; — Rechtsgiltigkeit der Ur-
 kunde, §. 59; — Eignung der
 Urkunde zur Einverleibung oder
 Vormerkung, §§. 60 — 71; —
 Vormann muß selbst bereits ein-
 getragen sein, §§. 72 — 77; —
 der Vormann muß auch freie Ver-
 fügung haben, §§. 78 — 89.

Einverleibung, f. Eintragung.

Einverleibungs = Fähigkeit der
 Urkunde, f. Urkunden.

Erledigung, f. Bescheide.

Erbrecht, f. dingliche Rechte.

Extrakte, f. Tabular-Extrakte.

F.

Fideicommiß = Verhältnisse, §§.
 83 und 84.

G.

Gerichtsbarkeit in Landtafel-,
 Berg- und Grundbuchsachen, §§.
 4 — 6 dann 90 — 93.

Geseze in Tabularsachen, § 1 — 3.
 Gesuche (Tabular-). Form und
 Inhalt derselben und Legitimation
 des Gesuchstellers, §§. 42 — 51;
 — dieselben sind bei dem compe-
 tenten Richter zu überreichen, §§.
 90 — 96.

Gewerbsrechte, radicirte, §. 12.
 Gleichzeitig überreichte Tabular-
 Gesuche, §§. 94 und 95.

Grundbuchsamt, f. Tabularamt.

Grundbuchs = Gerichtsbarkeit, f.
 Gerichtsbarkeit.

I.

Intabulation, f. Einverleibung.

K.

Kaufrechte, §§. 45, 137.

Klagen in Tabularsachen, §§. 39,
 128 — 130.

Kreisgerichte, f. Gerichtsbarkeit.

L.

Landesgerichte, f. Gerichtsbar-
 keit.

Landtafelamt, f. Tabularamt.

Landtafel = Gerichtsbarkeit, f. Ge-
 richtsbarkeit.

Legitimation des Gesuchstellers,
 §§. 49 — 51.

Lehens-Verhältnisse, §. 82.

Löschung. Dazu ist die Einverlei-
 bungs = Clausel nicht nothwendig,
 §. 62.

Löschungen im allgemeinen, f. Ein-
 tragungen.

Löschungsklage wegen Ungiltigkeit
 der Urkunde, §§. 39, 128 — 130.

Lustrirung (vorläufige) der öffentl.
 Bücher, §. 98.

M.

Manualien, als öffentliche Bücher, §§. 7, 168 — 171.

Markthütten sind kein Objekt der öffentl. Bücher, §. 12.

Militär = Personen vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts. Beschränkung derselben in der freien Verfügung mit ihrem Vermögen, §. 85.

Minderjährigkeit, f. Anmerkung.
Miteigentümer kann mit seinem aliquoten Antheil frei verfügen, §§. 86 und 89.

N.

Oberlandesgerichte als zweite Instanz in Tabularsachen, §§. 6, 115 und 119.

Oberste Gerichtshof als dritte Instanz in Tabularsachen, §. 6.

Objekte (Tabular-), f. öffentliche Bücher.

Öffentliche Bücher überhaupt, §§. 1 — 23; Objekte, §§. 8 — 15.

Öffentliche Güter sind kein Objekt der öffentl. Bücher, §. 13.

Original = Urkunde, f. Urkunde.

P.

Pfandrechte, §§. 22 — 25.

Pränotation, f. Vormerkung.

Prater = Hütten sind kein Objekt der öffentlichen Bücher, §. 12.

Prüfung in Tabularsachen, §. 148.

Priorität, f. Vorrecht.

R.

Rangordnung, f. Vorrecht.

Realinstanzen, f. Gerichtsbarkeit

in Landtafel-, Berg- und Grundbuchsachen.

Recurs = Vorschriften, §. 114 — 127.

Rubriken des Gesuches, f. Gesuche.

S.

Schiffmühlen sind kein Objekt der öffentlichen Bücher, §. 12.

Servitutsrechte, §§. 20, 24, 25 und 141.

Simultanhaftung, f. Anmerkung.

Sprache der Eingaben in Tabularsachen, §. 48.

Streitigkeit hängende, f. Anmerkung.

T.

Tabularamt. Allgemeine Bestimmungen für dasselbe, §§. 141 — 153; Führung der Bücher, §§. 154 — 171.

Tabular = Bedenken. Bericht des Tabularamtes, und das darüber zu beobachtende Verfahren, §§. 105, 106, 107, 150 und 151.

Tabular = Extrakte, §§. 173 — 175.

Tabular = Gericht, f. Gerichtsbarkeit.

Tabular = Gesetze, f. Gesetze.

Tabular = Gesuche, f. Gesuche.

Tabular = Körper als Einlage, §. 8.

Tagebuch im Tabularamte, §. 152.

Terminologie in Tabularsachen, §§. 7 und 28.

U.

Urkunde ist dem Gesetze der Regel nach im Originale anzuschlie-

ßen, §§. 52 — 58; — dieselbe muß auch rechtsgiltig sein, §. 59.
 Urkunden = Bücher, §§. 7, 168 — 171.

Urkunden = Erfordernisse zur Einverleibung, §§. 60 — 65; — Erfordernisse zur Vormerkung §§. 66 — 71.

Urkunden = Sammlung, §§. 47, 172 und 173.

B.

Verständigung der Theilnehmer, f. Zustellungen.

Vormann muß der Regel nach bereits eingetragen sein, und mit dem Rechte frei verfügen können, §§. 72 — 89.

Vormerkung, f. Eintragung.

Vormerkungen können in gewissen Fällen auch ohne der Original-Urkunde erwirkt werden, f. Urkunde.

Vormerkungen sind nachträglich zu rechtfertigen, und zwar in der Regel mittels Klage (§§. 131 und 132), binnen 14 Tagen (§§. 133 — 135), mit einem entsprechenden Begehren (§§. 136

und 137) und bei dem competenten Gerichtsstande, §§. 138 — 141; — Rechtsfolgen der erwirkten oder nicht erwirkten Rechtfertigung, §§. 142 — 146.

Vormerkungs = Fähigkeit der Urkunde, f. Urkunden.

Vorstellungen sind als solche im Tabular = Verfahren unzulässig, §. 127.

Vorrecht zwischen Eintragungen, §§. 93 — 95.

W.

Wechsel = Urkunden. In wie fern dieselben vormerkungsfähig sind, §§. 68 und 69.

Z.

Zerstörung der unbeweglichen Güter, f. Abschreibung.

Zuschreibungen, f. Abschreibungen.

Zustellungen der Tabular = Erledigungen und Urkunden, §§. 104 — 113, und 153.

U n t e r s u c h u n g

mit allen bis zum Jahre 1857 erlassenen, das Tabular-Verfahren betreffenden einzelnen Normalien *).

(In chronologischer Ordnung.)

1.

Landtafel-Patent vom 22. April 1794, Nro. 171 J. G. G.

Zur Verbesserung der zur Befestigung und Erweiterung des Privat-Credits so wesentlichen Landtafeln im Königreiche Böhmen und in dem Markgrafthume Mähren, und insbesondere, um alle diejenigen, denen daran gelegen ist, in den Stand zu setzen, die auf jedem landtäfelichen Gute haftenden Schulden oder andere Lasten gleichsam mit einem Blicke zu übersehen, und zugleich bei Abfassung der Landtafel-Extrakte Gleichförmigkeit, Beförderung und Zuverlässigkeit herzustellen, haben Wir nach dem Beispiele Unserer österreichischen Landtafeln das Haupt-Schuldenbuch einzuführen, und hierüber folgende Ordnung vorzuschreiben für nöthig befunden:

§. 1. Sowohl in dem Königreiche Böhmen, als in dem Markgrafthume Mähren soll von nun an ein Hauptbuch errichtet

*) Davon wurden alle älteren Normalien, die durch die neueren Gesetze offenbar außer Wirksamkeit kamen, weggelassen. Von den organischen Patenten wurde hier bloß das Landt.-Pat. v. J. 1794 aufgenommen. Eine Aufnahme der älteren org. Patente und der Landtafel-Zuschriften vom Jahre 1794, von der selbst jetzt nur noch wenige Stellen Geltung haben, würde hier mehr zur Verwirrung als zum Nutzen dienen, und noch überdieß einen ungeheuren Raum in Anspruch nehmen.

werden, in welches auf jede ständische Realität aus den bisherigen Landtafel-Quaternen, sowohl die gegenwärtigen Besitzer, als jede auf der Realität noch wirklich haftende Last, mit gänzlicher Uebergehung der bereits abgethanen landtäflichen Haftungen, endlich auch jede auf die landtäflische Schuldverschreibung haftenden weiteren Verschreibungen oder Pfandrechte übertragen werden. Dieses Hauptbuch macht künftig die Grundfeste der Landtafel aus, indem das sächliche Recht nur durch die Verschreibung in das Hauptbuch, jedoch auch durch diese nur in soweit erwirkt wird, als die in die Landtafel-Quaternen eingetragenen Urkunden, welche für sich allein keineswegs ein sächliches Recht begründen, hinlänglich sind, die Rechtmäßigkeit der geschehenen Verschreibung in das Hauptbuch zu beweisen.

§. 2. In dieses Hauptbuch werden die in jedem Lande befindlichen ständischen unbeweglichen Güter eingetragen, welche in dem Cataster als wirkliche Dominikal-Güter bezeichnet sind, und auch als solche dahin versteuert werden. Die Eintragung hat vermittelst bloßer Benennung der ständischen Realität zu geschehen, und erhält jede Realität, die für sich allein und besonders im Cataster angeführet ist, auch in der Landtafel ihre besondere Rubrik, worunter aber auch alles begriffen ist, was unter eben dieser Rubrik in diesem Cataster bezeichnet wird, dergestalt, daß die Rubrik der Landtafel und des ständischen Catastrums vollkommen übereinstimmen.

§. 3. Die einmal eingetragene Rubrik bleibt in der Landtafel beständig ungeändert; wenn jedoch von einem ständischen Gute ein Theil der unter der Rubrik befindlichen Realitäten abgeschrieben werden soll, so gehört das Geschäft zwar vor die Stände des Landes; allein diese haben sich vorläufig mit dem Landrechte, dem die Landtafel untersteht, einzuvernehmen. Hafteten auf der Rubrik bei der Landtafel keine Verbindlichkeiten, so mögen die Stände mit der Abschreibung nach Gutdünken vorgehen; jedoch ist für den Fall, daß diese Abschreibung in der Benennung und Rubrik des Catastrums eine Abänderung nach sich zöge, diese dem Landrechte anzuzeigen, damit auch bei der Landtafel die Rubrik abgeändert, und also die Gleichförmigkeit beibehalten werde. Hafteten hingegen bei der Landtafel Verbindlichkeiten, so soll eine Abschreibung nie anders als nach Verneh-

mung der Theilnehmer, und derselben Einwilligung vorgenommen werden.

§. 4. Bei jeder Rubrik des ständischen Gutes ist der eigentliche Besitzer anzuführen, und wird gegenwärtig in das Hauptbuch derjenige, welcher als solcher in den landtäflichen Quaternen erscheint, mit Beziehung auf die Urkunde, die seinen Besitz rechtfertiget, eingetragen. Sind mehrere Besitzer zu gleichen oder ungleichen Theilen, so ist jeder derselben mit dem Antheile, der ihm gebührt, anzumerken. Gehört das Gut einer Gemeinde, so ist es genug, wenn diese mit der Benennung, unter welcher sie allgemein bekannt ist, angeführt wird.

§. 5. Jeder, der gegenwärtig nicht als Eigenthümer eines ständischen Gutes in der Landtafel erscheint, oder künftig ein solches Eigenthum erwirbt, muß, wenn er dasselbe mit einer landtäflichen Vormerkung beschweren will, sich vorher zu diesem Eigenthum rechtfertigen, und die Vorschreibung seines Besitzstandes bei der Landtafel bewirken. Die Rechtfertigung zum Eigenthume geschieht durch die in den Gesetzen zur Erwerbung eines Eigenthums bestimmten Rechtstitel, und muß darüber ein besonderes Ansuchen mit Beilegung der Originale von den beweisenden Urkunden, bei dem Landrechte überreicht, und darin der eigentliche Hergang von dem Erwerbe in der Zeitordnung, umständlich angeführt werden.

§. 6. Das Ansuchen um Einverleibung eines Instruments, womit das Eigenthum gerechtfertiget wird, kann nur die Vormerkung dieses Eigenthums bewirken, und sind daher die in einem solchen Instrumente enthaltenen anderen wechselseitigen Verbindlichkeiten zur Vormerkung in dem Hauptbuche in so lang nicht geeignet, bis nicht diese Vormerkung besonders angesuchet wird. Was aber die dormaligen Besitzer solcher Rechte betrifft, so werden zwar die eigentlichen Schulden und Lasten, welche aus den in den Landtafel = Quaternen zur Begründung des Eigenthums eingetragenen Urkunden, als bestimmte und noch bestehende Realhaftungen erscheinen, in die Extrakte der dormaligen alten Haftungen von Amtswegen eingeschaltet und übertragen werden; was aber die in dergleichen Urkunden vorkommenden anderweitigen Verbindlichkeiten, als Kaufs- und Schirmungs-Gelder betrifft, so wird hiermit eine Frist von sechs Monaten,

nach dem Tage der Kundmachung gegenwärtigen Patents, bestimmt, binnen welcher diesen Eigenthümern solcher Forderungen, mit Beibehaltung ihres bisherigen Prioritätsrechts die ausdrückliche Vormerkung in dem Hauptschuldenbuche zu bewirken obliegt.

§. 7. Da nach der bestehenden Verfassung das Eigenthum eines ererbten Gutes oder landtäflichen Kapitals nicht durch die Erbserklärung, sondern durch die Einantwortung erworben wird, so kann auch die Vormerkung eines dergleichen Besitzers in dem Hauptbuche nicht eher vorgenommen werden, bis nicht die Einantwortung von der Behörde, bei welcher die Verlassenschaft abgehandelt worden ist, bewilliget wird.

§. 8. Bei jeder Rubrik eines ständischen Gutes wird auch der Werth desselben, und zwar gegenwärtig nach dem letzten in den Landtafel = Quaternen erscheinenden Betrage, in welchem jedoch bei den Kaufsfällen nicht bloß der bedungene bare Kaufschilling, sondern auch das Kapital aller mit dem Kaufe etwa übernommenen Lasten einzurechnen ist, mit Beziehung auf das darüber abgefaßte Instrument eingetragen. Die Landtafel hat jedoch für diesen Werth, und die sich darauf gründende Sicherheit nicht zu haften, sondern ein jeder Theilnehmer muß selbst den eigentlichen Werth zu erörtern, und seine Sicherheit zu begründen, sich angelegen sein lassen.

§. 9. In Rücksicht einer jeden unter einer besonderen Rubrik erscheinenden Realität, werden auf einem andern Blatte die Hypothekarrechte, und alle Verbindlichkeiten dergestalt vorgemerkt, daß die ganze Schuldenlast, mit welcher eine landtäfliche Realität behaftet ist, zugleich übersehen werden kann, mithin hierdurch die von den Parteien verlangten landtäflichen Extrakte sich von selbst darstellen.

§. 10. Jedermann, ohne Unterschied des Standes, ist berechtigt, seine Forderung, wenn auch die Zahlungs- oder Verfallszeit noch nicht vorhanden ist, auf das seinem Schuldner eigenthümlich zugehörige Gut oder landtäflich versicherte Kapital vormerken zu lassen, und ist hierzu die Einwilligung des Mitgläubigers oder Schuldners nicht nothwendig.

§. 11. Gründet sich das Ansuchen der Vormerkung auf eine landtafelmäßige Urkunde, so ist gegen Anschließung der

Original-Urkunde, die Vormerkung ohne weiters zu bewilligen, und vermittelst ordentlicher Eintragung (Intabulation) vorzunehmen.

§. 12. Eine Urkunde ist aber nur dann als Landtafelmässig anzusehen, wenn darin erstens die Ursache, aus der die Verbindlichkeit entstanden, zweitens das landtäfeliche Gut, so der Verbindlichkeit zur Sicherheit und zum Unterpfande dienen soll, klar und deutlich bestimmt, drittens, die dem Gläubiger eingeräumte Befugniß, sich bei der Landtafel vormerken zu lassen, ausdrücklich eingeschaltet, viertens, die Urkunde sowohl von dem Aussteller derselben als auch von zwei glaubwürdigen Männern, ohne Unterschied des Standes, als Zeugen unterfertigt ist.

§. 13. Da in einer landtafelmässigen Urkunde das landtäfeliche Gut, welches zum Unterpfande dienen soll, klar und deutlich bestimmt werden muß, so ist dadurch das sonst üblich gewesene allgemeine Unterpfand aufgehoben, und außer aller Wirkung gesetzt. Doch bleibt einem jeden Gläubiger unbenommen, sich bei Schließung des Darlehensgeschäftes mehrere Güter seines Schuldners zum Unterpfande zu bedingen, oder in der Folge die Ausdehnung des Pfandrechts (Extensionem Hypothecae) von ihm durch eine außgerichtliche landtafelmässige Einwilligungsurkunde, oder auf gerichtlichem Wege vermittelst einer Voranmerkung (Pränotation) dergestalt zu erwirken, daß er solche nach Maßgabe des folgenden §. 18, jedoch nur mit dem Ausweise der Unzulänglichkeit seiner vorigen Sicherheit, und nicht in Rücksicht auf die Wichtigkeit der Forderung, zu rechtfertigen hat.

§. 14. Die in dem §. 12 enthaltene Anordnung, daß in einer landtafelmässigen Urkunde die Befugniß, sich bei der Landtafel vormerken zu lassen (Clausula intabulandi), eingeschaltet werden muß, macht den in dergleichen Urkunden sonst üblich gewesenen Beisatz: „ohne mein Wissen und Beisein“, überflüssig und unwirksam. Uebrigens ist die Einschaltung der Befugniß zur Einverleibung in den landtäfelichen Cessionen und Quittungen nicht erforderlich.

§. 15. Die Wirkung der auf eine landtafelmässige Urkunde in dem Hauptbuche erfolgten Intabulation ist: daß sie den Besitzstand befestigt, und einen dermaßen intabulirten Besitzer zur Ausübung der Besitzrechte berechtigt. Auch wird durch diese

Intabulation das Pfandrecht erlangt. Auf die Vormerkung beziehet sich das Vorgangsrecht (Priorität) der Gläubiger, indem der früher Vorgemerkte dem später Vorgemerkten, wenn gleich des letzteren Forderung früher entstanden wäre, vorgeht, wie es in dem Hauptbuche durch die einer jeden Haftung beizufetzenden fortlaufenden Zahlen ausgedrückt wird.

Daher kann ein landtäflicher Befitzer oder Gläubiger zum Beweife feines durch die Landtafel erworbenen Rechtes nicht aufgefordert werden, fondern folcher liegt dem Gegentheile in Anfehung der dagegen erregten Einwendungen ob.

§. 16. Bei der Landtafel ift nur diejenige Verbindlichkeit früher vorzumerken, um deren Vormerkung das Ansuchen bei dem Exhibiten-Protokolle des Landrechtes, an welches fich der Vormerkung halber jedes Mal fchriftlich zu wenden ift, früher mit Beilegung der Original-Urkunden, folglich in einer folchen Gefalt eingereicht worden ift, daß die Bewilligung von der Stelle ertheilt werden konnte.

Daher bei Vormerkungs-Gefuchen, die an eben demfelben Tage überreicht werden, der frühere Numerus des Exhibiten-Protokolls die Richtfchnur zu geben hat, und ift daher jede Partei, die ein Vormerkungs-Gefuch überreicht, zu fordern berechtigt: daß ihr Gefuch in ihrer Gegenwart, mit dem Numerus, der dem Exhibitum nach der Ordnung zukommt, bezeichnet, fogleich in das Exhibiten-Protokoll eingetragen, und ihr hierüber der Empfangs-fchein ausgestellt werde.

Sollte es fich fügen, daß auf eben dasfelbe landtäfliche Gut mehrere Vormerkungs-Gefuche zugleich überreicht würden, fo ift diefes in dem Exhibiten-Protokolle und in dem den Parteien hinauszugebenden Empfangsfeine anzumerken, und dann find diefelben, fo weit die Gefuche dermaßen eingerichtet waren, daß die Vormerkung von der Stelle bewilliget werden konnte, unter gleicher Nummer, mit gleichem Rechte, in dem Hauptbuche dergestalt vorzumerken, daß bloß zu leichterem Ueberficht, und zur Vermeidung einer Irrung, bei den im Bezuge auf diefe Forderungen vorfallenden Amtshandlungen, jeder dertelben ein eigener Buchftabe in alphabetifcher Ordnung beigefügt, jedoch durch diefen Beifatz keineswegs ein Vorrecht beftimmt werde.

Diese Vormerkung ist sogleich vorzunehmen, es möge die Landtafelstaxe entrichtet sein oder nicht, maßen diese von dem Säumigen auch nach geschener Vormerkung einzutreiben ist.

§. 17. Die eigentliche Intabulirung findet nur bei den landtafelmäßigen Urkunden Statt; doch stehet jedem Gläubiger zu, auch jene Forderung, die sich auf einen landtäfelichen Schuldschein nicht gründet, auf das unbewegliche Gut, oder auf ein landtäfeliches Recht seines Schuldners pränotiren zu lassen, oder auch nach Maßgabe des obigen §. 13 die Pränotirung seiner auf einen landtäfelichen Schuldschein sich gründenden Forderung, auf ein darin zum Unterpfande nicht ausdrücklich bestimmtes Gut oder landtäfeliches Recht zu bewirken.

§. 18. Bei dergleichen Voranmerkungen (Pränotationen) sind nachstehende Maßregeln zu beobachten:

a) Das Gesuch um diese Pränotirung, wenn sie auf ein landtäfeliches Gut oder auf ein landtäfeliches Recht geschehen soll, ist bei dem Landrechte anzubringen. Diese Pränotation, wosern die Urkunde, auf die sich die Forderung gründet, im Originale beigegeschlossen ist, wird sogleich bewilliget, und ist der Schuldner davon zu verständigen, sonst aber, wenn keine Urkunde heiliegt, findet die Pränotation nicht Statt. Sollte aber die Originalurkunde, aus der die Voranmerkung begehret wird, darum nicht beigebracht werden können, weil sie eben bei einer andern Gerichtsbehörde vorgeleget werden mußte, so ist es zur Bewilligung dieser Voranmerkung genug, wenn eine vidimirte Abschrift beigebracht, und das Original bei der wirklichen Pränotation nachgetragen wird.

b) Dem Pränotirungswerber stehet frei, mit dem Pränotirungs-Gesuche zu gleicher Zeit die Rechtfertigungs-Klage, jedoch diese letztere bei dem persönlichen Richter des Schuldners einzureichen; wäre sie aber nicht zugleich eingereicht worden, so hat er solche binnen 14 Tagen ohne Betreibung des Gegentheils, und zwar beim erstgemeldten Richter, einzubringen.

c) In dem Falle, wenn dieses Pränotirungs-Gesuch und die Klage bei zwei verschiedenen Richtern überreicht worden ist, muß sich der Pränotirungswerber vor dem Richter, wo die Pränotation erwirkt worden ist, ordentlich ausweisen, daß er die Klage in der gehörigen Zeit, das ist, binnen 14 Tagen

bei seines Schuldners persönlichem Richter eingebracht habe, und selbige der Ordnung nach fortsetze.

Nur dem Fiskalamte bleibt unbenommen, seine Rechtfertigungsflage auch bei dem Landrechte, nämlich jener Instanz anzubringen, die in allen Real- und Personalgeschäften, aktive und passive, dessen privilegirter Richter ist.

d) Wenn der Pränotirungswerber die zur Rechtfertigung der bewirkten Pränotation erforderliche Klage in der vorgeschriebenen Zeitfrist von 14 Tagen nicht einreichen könnte, dagegen aber durch glaubwürdige Urkunden einen Verhinderungsfall gegründet darzuthun im Stande wäre, so steht ihm zu, vor Verfließung der zur Einbringung dieser Klage bestimmten Frist eine Erweiterung anzusuchen, die ihm von dem Richter der Ordnung nach, in so weit zu bewilligen ist, als derselbe darzuthun vermag, daß er das Hinderniß zu heben sich habe angelegen sein lassen, und solches ohne sein Verschulden fortwähre.

e) Würde aber diese Klage in der gehörigen Zeit nicht eingereicht, so ist die bewirkte Pränotirung auf Verlangen des Gegentheils sogleich aufzuheben, und diese Aufhebung in dem Hauptbuche vorzumerken.

f) Wenn auf die Rechtfertigungsflage über die Richtigkeit der Forderung und das Recht der darüber erwirkten Pränotirung das rechtskräftige Urtheil geschöpft worden ist, so ist daselbe auf des einen oder andern Theils Ansuchen von dem Richter, bei welchem die Verhandlung gepflogen worden ist, dem Landrechte mitzutheilen, damit dieses der Landtafel auftrage, die Ingrossirung des Urtheils, und gemäß dessen, in dem Hauptbuche entweder die Löschung der aberkannten Voranmerkung, oder die Vormerkung der zuerkannten Rechtfertigung derselben, vorzunehmen.

§. 19. Gleichwie ohnehin bei Voranmerkungen einer Urkunde jederzeit deren Aussteller oder der Schuldner, oder dessen Erben, so wie auch, wenn die Pränotation auf ein landtägliches Kapital bewirkt wird, der Eigenthümer der hierdurch behafteten Realität, damit er inzwischen nichts verabsolge, von dieser Bewilligung verständiget werden müssen, so hat auch eine gleichmäßige Verständigung des Ausstellers oder Schuldners, oder dessen Erben, zu geschehen, wenn die Einverleibung einer

Landtafelmäßigen Urkunde nicht von diesen selbst, sondern von dem Gläubiger oder überhaupt von jenem, zu dessen Gunsten sie ausgestellt wurde, bewirkt wird.

Zu diesem Ende muß, nebst dem, daß die außer Landes ausgestellten Urkunden mit der gehörigen Legalisirung zu versehen sind, in einem jeden Gesuche um Voranmerkung oder Einverleibung, der Wohnort des Ausstellers, Schuldners, oder dessen Erben, und dem Falle nach, des Eigenthümers der behafteten Realität, angezeigt werden. Sollte aber der Wohnort zur Zeit dieser zu bewirkenden Einverleibung oder Voranmerkung unbekannt sein, so ist wegen Verständigung desselben nach den gesetzmäßigen Vorschriften vorzugehen.

§. 20. Nach dem Tode des Eigenthümers kann die Voranmerkung einer von demselben herrührenden Verbindlichkeit so lange angefordert werden, als der Erbe desselben der Eigenthümer des von dem Erblasser überkommenen Gutes ist, worauf die Voranmerkung angefordert werden soll. Sobald aber das Eigenthum an einen Dritten übergeht, kann die Voranmerkung einer solchen Verbindlichkeit, auch wenn sich dieselbe auf eine landtafelmäßige Urkunde gründete, nicht mehr Statt finden.

§. 21. Den Gläubigern eines Universalerben kann die Pränotation ihrer Forderungen auf das in der ererbten Verlassenschaft befindliche landtäfelliche Gut oder Kapital, auch vor der an den Universalerben erfolgten gerichtlichen Einantwortung, bewilliget werden, wenn erstens die letztwillige Anordnung bei der Landtafel eingetragen, und zweitens einer solchen Pränotation jedes Mal die ausdrückliche Klausel eingeschaltet wird, daß dieselbe den bei Abhandlung der Verlassenschaft sich äussernden Sprüchen und Anforderungen nicht nachtheilig, für den Pränotirten aber, in Anbetracht des erwirkenden Pfandrechts, nicht eher wirksam sein soll, als bis an seinen Schuldner die gerichtliche Einantwortung der Verlassenschaft geschehen sein würde; da dann dergleichen Pränotirte unter sich nach der Zeitordnung in das Pfandrecht einzutreten haben.

§. 22. Die Cessionen, so wie alle übrigen Urkunden, sind nicht auf Pergament, sondern auf gemeinem Papiere auszufertigen.

§. 23. Wenn ein landtäglich vorgemerktes Recht zerbirt wird, müssen dem Begleitungsansuchen, nebst der ausgefertigten Cession, auch die Schuldverschreibung und andere auf diese Post Beziehung nehmende Urkunden beigelegt werden; jedoch beschränket sich die Verbindlichkeit dieser Beilegung nur auf solche landtäfelmässige Schuldverschreibungen und Urkunden, welche nach Kundmachung dieses landtäflichen Patents ausgefertigt werden.

Die Cession wird in dem Hauptbuche zur Bestimmung des derselben zustehenden sächlichen und dessen allfälligen Vorgangsrechtes, mit Beziehung auf die gleiche Zahl vorgemerket, mit welcher die abgetretene landtäfliche Haftung schon bezeichnet ist.

§. 24. Wenn ein landtäfliches Recht durch Cession, oder andere rechtliche Wege, an verschiedene Parteien, jedoch aufferlandtäflich gediehen ist, und der letzte das auf diese Post erworbene Recht landtäflich befestigen will, so muß er in dem bei dem Landrechte zu überreichenden Gesuche den eigentlichen Hergang der Sache, wie dieses Recht an ihn gediehen ist, mit Beilegung aller dazu gehörigen Urkunden anführen, und die Einverleibung ansuchen; indem aber alle diese Urkunden auf einen Endzweck, nämlich auf die Legitimation zu dem überkommenen landtäflichen Rechte abzielen, so wird auch in dem Hauptbuche nur der letzte Besitzer, mit kurzer Berufung auf die vorhergehenden, vorgemerket, und die übrigen aufferlandtäflich errichteten Urkunden werden lediglich in die Quaternen eingetragen.

§. 25. Durch jene Wege, welche das gegenwärtige Gesetz zur Erwirkung eines Pfandrechtes auf eine landtäfliche Realität vorschreibt, kann auch das Pfandrecht auf ein landtäflich vorgemerktes Recht erwirkt werden.

§. 26. Ein Gläubiger, der mit seiner Forderung in dem Hauptbuche früher vorgemerket ist, kann das erworbene Vorgangsrecht (Priorität) dem Nachfolgenden abtreten. In einem solchen Falle muß die Erklärung des Abtretenden vermittelt eines Begleitungs-Anbringens, bei dem Landrechte eingereicht, und solche nach erfolgtem Bescheide, in dem Hauptbuche ordnungsmässig vorgemerket werden.

§. 27. Wenn es sich um die Extabulirung eines landtäflich vorgemerkten Rechtes handelt, so ist solche vermittelt eines besondern Anbringens, bei dem Landrechte anzufuchen, und

diesem Gesuche sind nicht nur die Quittung, oder bei einem in Gemäßheit der folgenden §§. 32 und 33, darüber entstandenen Streite, das rechtskräftige Urtheil, sondern auch alle diejenigen Urkunden, die auf diese getilgte Post den eigentlichen Bezug haben, als da sind: Schuldbriefe, Cessionen u. beizulegen.

Die Quittung oder das Urtheil wird sammt dem Begleitungs-Anbringen und denjenigen Urkunden, die sich auf diese Quittung beziehen, und etwa nicht schon eingetragen sind, in die Quatern ingrossirt, und die Extabulirung bei der Post, welche der Fall trifft, in dem Hauptbuche vorgemerkt, die übrigen Urkunden aber werden entweder durchgeschnitten, oder auf solche Art ausgetilgt, daß davon künftighin kein Gebrauch gemacht werden kann. Doch beschränkt sich die Verbindlichkeit der Zurückstellung nur auf jene landtafelmässigen Urkunden, die nach Kundmachung dieses landtäfelichen Patentés ausgefertigt werden. Sollten diese Urkunden in Verlust gerathen, so müssen sie vor der Extabulirung gerichtlich amortisirt werden.

§. 28. Wenn auf eine landtäfelich vorgemerkte Post die Bezahlung nur zum Theile geleistet wird, so ist zur Extabulirung eben nicht nöthig, die Original-Schuldverschreibung oder andere hierauf Bezug nehmende landtafelmässige Urkunden beizubringen; jedoch muß in jedem Falle, wo die Urkunde nicht beigebracht ist, an den Inhaber derselben die Erinnerung der angesuchten und bewilligten Extabulation von Seite der Landrechte geschehen.

§. 29. Hingegen wird auf dem Fall, wenn bei einem Concurse eine landtäfeliche Post nur zum Theile zur Zahlung gelangt, oder gänzlich leer ausgehet, der Betrag der geleisteten Zahlung auf dem Originalschuldschein oder den Urkunden vorgemerkt, und in beiden Fällen die landtäfeliche Certificirung zum Zeichen des erloschenen Pfandrechts, vertilgt.

§. 30. Die Certificirung ist eine Bescheinigung des Landtafelamtes, daß ein Instrument sammt dem Begleitungsanbringen in die Quatern eingetragen, und in dem Hauptbuche vorgemerkt worden ist. Diese Certificirung wird, nebst Beidrückung des Amtsinsegels, von dem landtäfelichen Registrator unterschrieben.

§. 31. Sollten in eben demselben Geschäfte mehrere gleichlautende Urkunden errichtet, und zur Intabulation vorgelegt werden, so wird nur ein Exemplar der landtäfelich vorgemerkten

Urkunde mit dem landtäflichen Certifikate der geschenehen Einverleibung versehen.

§. 32. Von den in Böhmen und Mähren in dem Klagerechte, *Odpor* genannt, üblich gewesenen Förmlichkeiten kommt es in so weit ab, daß einem jeden, der die Gültigkeit einer landtäflichen Urkunde aus rechtsbewährten Gründen zu bestreiten Willens ist, unbenommen bleibt, darüber eine ordentliche Klage in Zeit von drei Jahren und achtzehn Wochen, nach dem Tage der geschenehen Einverleibung, bei dem Landrechte, als gehörigem Gerichtsstande, einzureichen. Auf gleiche Art findet auch der wider Testamente und Erbsserklärungen bisher gewöhnlich gewesene *Odpor*-Prozeß nicht mehr Statt, sondern solche Klagen und Rechtsführungen sind, jedoch vor Verlauf der gesetzmässigen Verjährungszeit von drei Jahren und achtzehn Wochen, bloß nach der allgemeinen Vorschrift der Gerichtsordnung anzubringen und zu vollführen.

§. 33. Wenn wegen eines wider eine landtäfliche Urkunde erregten Streites der Kläger mittlerweile eine Vorkehrung, damit das Gut, oder die landtäfliche Post, während des Streites weder veräußert noch verpfändet werde, nöthig findet, so hat er die hierzu nöthige Vormerkung in dem Hauptbuche nach Vorschrift des 30. Kapitels der Gerichtsordnung, bei den Landrechten ordentlich zu bewirken.

§. 34. Jedermann kann das Hauptbuch in Gegenwart eines landtäflichen Beamten einsehen, es werden aber auch auf Verlangen der Parteien die landtäflichen Extrakte entweder umständlich, oder nur über eine gewisse landtäflich vorgemerkte Post, oder nur summarisch ausgefertigt werden.

§. 35. In einem umständlichen Extrakte wird die umständliche Erwähnung aller Rubriken geschehen, folglich werden darin alle in dem Hauptbuche noch wirklich hastenden Posten, der Reihe nach, mit den ihnen eigenen Nummern, sammt den zu einer jeden Nummer gehörigen Sessionen, Superintabulirungen, wie auch etwa erfolgten Abschreibung dergestalt erscheinen, daß jedoch von den bereits extabulirten, nur die Zahl mit dem Worte: „Gelöscht,“ angeführt werde.

§. 36. Eben auf diese Art werden die Partikular-Extrakte über eine gewisse Post, mit dem einzigen Unterschiede, verfaßt,

daß sie sich nur auf diejenige Post beschränken, über welche dieser Extract anverlangt worden ist.

§. 37. In einem summarischen Extracte, welcher gemeinlich von demjenigen anverlangt wird, dem daran gelegen ist zu wissen, mit was für Haftungen eine Rubrik überhaupt beschweret ist, werden diejenigen, zu deren Vortheil die Vormerkung haftet, namentlich nicht angelegt, auch wird weder die Urkunde, auf welche sich die Haftung gründet, ausgedrückt, noch sich auf das Instrumentenbuch oder die Quaternen, in welchem die Urkunde zu finden ist, bezogen, sondern es wird jede separirte Nummer, auf welche etwas als eine wahre Schuld, oder auch nur zur Bedeckung einer bestehenden oder künftig möglichen Verbindlichkeit haftet, angezeigt, die Summen werden getreulich angelegt, und nur bei jener Post, wo eine Superintabulation bestehet, wird die Anmerkung hierüber mit wenigen Worten beigelegt.

§. 38. Dergleichen landtäflische Extracte werden bei dem landtäflischen Registrator unmittelbar angesucht, und von demselben, nebst Beidrückung des Amtsin Siegels, unterfertigt, dagegen aber können die Abschriften aus den Quaternen nie ohne Einwilligung des Landrechtes ausgefolgt werden.

§. 39. Die Testamente, welche von einem Besitzer eines landtäflischen Gutes errichtet worden, sind noch ferners in die landtäflischen Quaternen einzutragen; jedoch wird hierdurch den Erben oder Legataren auf gleiche Art, wie zuvor, kein sächliches Recht erworben, und deswegen wird auch davon in dem Hauptbuche nur die von der Abhandlungsbehörde zu erhaltende Einantwortung vorgemerkt. Eben daher sind die alten Vermächtnisse, welche in den schon in die Quaternen eingetragenen Testamenten angeführet, und mit keinem besonderen Unterpfande versehen sind, kein Gegenstand einer landtäflischen Ausquittung, folglich werden sie auch in das Hauptbuch gar nicht übertragen.

§. 40. Jene Testamente hingegen, die von solchen Personen errichtet werden, welche kein landtäflisches Gut besitzen, gehören nicht in die landtäflischen Quaternen, wohl aber ist ein solches von einem Landstande errichtetes Testament in das ständische Archiv einzutragen.

§. 41. Die landtäflichen Quaternen bleiben in ihrer vorigen Verfassung, und werden so, wie zuvor, doch mit Ausnahme derjenigen, fortgesetzt, die nach der gegenwärtig bestehenden Einrichtung nicht mehr anwendbar sind, nur werden dieselben, anstatt der sonst gewöhnlichen Farben, mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet, und also in dem Hauptbuche aufgeführt.

§. 42. Gleichfalls wird in Böhmen und Mähren das Archiv von der Landtafel dergestalt abgesondert, daß im Königreiche Böhmen zwar jene Quaternen, welche eigentlich die Bestandtheile eines königlichen Archivs ausmachen, noch ferner von dem landtäflichen Personale geführt werden, jedoch, da die darin enthaltenen Gegenstände unmittelbar in den Wirkungsbereich der Landesstelle einschlagen, die Eintragung dergleichen Urkunden in die Quaternen, ohne ausdrückliche Einwilligung des Guberniums, nicht vorgekommen, noch von den bereits eingetragenen eine Abschrift ausgefolgt werden könne. Hingegen in dem Markgraftthume Mähren bleibt das Archiv den Ständen überlassen, und man hat sich daher in Rücksicht solcher Urkunden an dieselben zu wenden.

2.

Hofdekret vom 8. Jänner 1795, Nr. 213 S. G. E.

a)

b) In Landtafelsachen kann eine erwirkte Wiedereinsetzung in vorigen Stand den mittlerweiligen Vormerkungen nie zum Nachtheile gereichen, auch der Regel keinen Abbruch thun, daß das Vorrecht demjenigen gebühre, der die frühere Vormerkung bei der Landtafel angesucht und erwirkt hat.

3.

Hofdekret vom 20. Februar 1795, Nr. 219 S. G. E.

a)

b) Radizirte Gewerbe, das ist solche, welche ausdrücklich in der Hausgewähr enthalten sind, mithin einen wahren Theil des Hauses und seines Werthes ausmachen, gehören in das ordentliche Grundbuch, und kann hierauf eine Verpfändung und Schuldvormerkung nirgends anderswo, als eben bei gemeldetem

Grundbuche Platz greifen. Sie sind von dem Hause ohne Vorwissen und eigene Bewilligung der Landesstelle nicht, mit Vorwissen und Bewilligung der Letztern aber auch nur in so fern trennbar, als vorläufig die Sache mit denen auf einen solchen mit radizirtem Gewerbe versehenen Hause vorgemerkten Gläubigern, so wie auch mit der Grundherrschaft wegen der ihr auf einem solchen radizirten Gewerbe zuwachsenden grundherrlichen Gerechtigkeiten (massen bei der aus besonderen Ursachen erfolgenden Trennung eines radizirten Gewerbes von dem vorigen Hause, jenes in der nämlichen Eigenschaft auf ein anderes Haus übertragen, und der Hausgewähr des neuen Hauses eingeschaltet werden muß) ausgeglichen und berichtigt worden ist. Eben diese Gewerbe unterliegen daher, wie alle, einer grundbücherlichen Realität anklebenden Gerechtigkeiten, dem Nexus der Grundobrigkeit und seinen Folgen.

c)

d) Bei radizirten Gewerben ist der ganze Hauswerth zu verpfänden, bei bloß verkäuflichen Gewerben aber hat gar keine Verpfändung Statt.

e), f), g)

4.

Hofdekret vom 25. Juni 1795, Nr. 237 J. G. S.

Der vom Feldwebel abwärts dienenden Mannschafft, sie möge im wirklichen Dienste oder in Beurlaubung auf unbestimmte Zeit stehen, soll ohne schriftlichen Consens ihres Regiments- oder Corps-Commando von dem ihr vor Antretung des Militär-Standes oder während desselben erblich angefallenen oder auch vor Antretung des Militär-Dienstes sonst zugekommenen Vermögen weder das Ganze, noch ein Theil ausgezahlt werden, widrigens, wenn die Desertion des Mannes, dem eine Auszahlung geschehen, erfolgt wäre, der Schuldner, der ohne solchen Consens die Zahlung geleistet hat, dem Aerarium den ausgezahlten Betrag, jedoch nie weiter, als bis zu einer Summe von dreißig Gulden, mehrmal zu bezahlen hat, oder wenn er diese Zahlung im Gelde zu leisten nicht vermögete, für jeden abgängigen Gulden mit einem Civil-Arreste von einem Tage beleyet werden soll; jedoch erstrecket sich der Verboth nur auf die Auszahlung des Kapitals, und auch

auf diese nicht, wenn sie ein von dem Soldaten während des Militär-Dienstes selbst erworbenes Vermögen beträfe.

5.

Hofdekret vom 21. Juli 1797, Nr. 360 J. G. G.

Da gemäß der Verordnungen vom 15. März 1785, 18. September 1786, 13. Februar 1787, 19. Jänner 1790 zu der Pränotirung die Beibringung einer Urkunde erforderlich ist, so wird erklärt: daß zu Pränotirungen nur die in dem 13. Hauptstücke der allg. G. D. ausdrücklich bestimmten, daher nicht nur die von dem Beklagten selbst ausgestellten oder sonst öffentlichen Urkunden, sondern auch andere in diesem Hauptstücke enthaltenen Instrumente, als z. B. die einen halben Beweis wirkenden Handlungsbücher geeignet sein; hingegen solchen, auf bloße mit keiner derlei Urkunde unterstützte Klage oder Ansuchen, oder auch auf Zeugnisse, Beweisartikel oder angebothene Eide nicht Statt gegeben wird.

6.

Hofdekret vom 7. April 1798, Nr. 408 J. G. G.

Es ist außer allem Zweifel, daß den Gläubigern eines Fideikommiß-Anwärters die Intabulirung oder Pränotirung ihrer Forderungen auf die Früchte des ihm seiner Zeit zufallenden Fideikommisses nicht bewilliget werden könne, weil der Schuldner in diesem Falle weder als Eigenthümer, noch als Fruchtnießer erscheint.

7.

Hofdekret vom 24. Dezember 1798, Nr. 446 J. G. G.

Ein noch nicht in Rechtskräfte erwachsenes Urtheil kann in keinem Falle intabulirt, sondern nur pränotirt; die Rechtfertigung einer solchen Pränotation aber nur durch ein Exekutions-Gesuch erwirkt werden und erfolgen.

8.

Hofdekret vom 20. Mai 1803, Nr. 607 J. G. G.

Zu jeder Belastung eines Lehens, ohne Ausnahme, ist die Einwilligung des Lehensherrn sowohl, als der Lehensnach-

folger unumgänglich erforderlich, und hat die Behandlung der Lehren ex Analogia mit den Fideikommissen, welche beide ihrer Natur, und den für beide bestehenden ganz eigenen Gesetzen nach wesentlich unterschieden sind, keineswegs Statt.

9.

Patent vom 14. Februar 1804, Nr. 652 J. O. S.

Die Sorgfalt, das öffentliche Zutrauen der in den Provinzen errichteten Landtafeln unter allen Umständen aufrecht zu erhalten, und den für die Sicherheit, so sie den Gläubigern anbiethen, nach der Erfahrung manchmal geäußerten Anständen vorzubauen, bestimmt uns für die Zukunft, einige diesen beiden Absichten zusagende gesetzliche Vorkehrungen zu treffen: Wir verordnen daher:

1. Da die in dem Landtafel=Patente für Böhmen und Mähren vorkommende Bezeichnung der Intabulation durch Vormerkung, und der Pränotation durch Voranmerkung, die Veranlassung zu öfteren irrigen Verwechslungen dieser Wörter und der damit verbundenen Begriffe, mit großem Nachtheile der Partheien, gegeben hat; daß fñrohin zur Vermeidung jeder Undeutlichkeit sowohl in den Gesuchen der Parteien, als den richterlichen Erledigungen, die Wörter: Vormerkung und Voranmerkung, ganz beseitiget, und dafür lediglich die allgemein gewöhnten Wörter: Intabulation und Pränotation, gebraucht werden sollen.

2. Steht den Parteien noch fñrohin frei, entweder nur die Intabulation allein, oder allein die Pränotation anzufuchen, oder das Gesuch auf beide solcher Gestalt unter Einem zu stellen, daß, wenn die Intabulation nicht bewilliget werden sollte, der Pränotation Statt gegeben werde; wo dann bei Verwilligung einer oder der andern in der ferneren Manipulation sich nach den schon bestehenden Vorschriften auch fortan zu benehmen sein wird.

Auf den Fall aber, daß die einzeln, oder vereinigt gesuchte Intabulation oder Pränotation von dem Landrechte abgeschlagen wird, alsdann ist eine gesetzliche Vorkehrung in zweifacher Rücksicht nothwendig: Erstens, damit die abgewiesene Partei, die von dem Obergerichte, über an denselben genom-

menen Rekurs, die Bewilligung vielleicht bewirkt, in dem ihr von der Zeit ihres ersten Gesuches zustehenden Vorgangsrechte (Priorität) nicht beeinträchtigt werde; zweitens, damit auch diejenigen an dem landtäglich erworbenen Pfandrechte und der Priorität nicht zurück gesetzt werden, welche in der Zwischenzeit dieses hängenden Rekurses im Zutrauen auf die landtäglich Hauptbücher auf das nämliche landtäglich Corpus darleihen, und sich dann ein Pfandrecht erwerben.

Zu diesem Ende soll gegenwärtiger Anordnung zu Folge jedes abgeschlagene Gesuch von dem Landrechte eben so, wie bei verwilligten Intabulationen und Pränotationen vorschriftmäßig geschieht, der Landtafel zu dem Ende zugesendet werden, damit dasselbe unter der Rubrik der Passiven in dem Hauptbuche, ohne den Belastungsbetrag in der hierzu gewidmeten Columne auszusetzen, eingetragen werde; zum Beispiel auf folgende Art:

De praesent. 20. November, Gesuch vom Peter N. um Pränotirung geforderter 8000 fl.

Abgeschlagen.

Das Gesuch selbst ist mit dem abweislichen Bescheide sodann dem Bittwerber durch das landrechtliche Expeditamt zu zustellen, auch derjenige, gegen welchen die Intabulation oder Pränotation gesucht worden, von der abweislichen Erledigung entweder durch gleichmäßige Verbescheidung des Duplikates, wenn das Gesuch in duplo eingereicht worden, oder in anderem angemessenen Wege von dem Landrechte zu verständigen.

3. Der abgewiesenen Partei bleibt vorbehalten, ihren Rekurs an das Appellationsgericht zu nehmen. Dieser Rekurs muß binnen acht Tagen, nach dem Tage der Zustellung des abweislichen Bescheides, bei dem Landrechte, von welchem der Bescheid ergangen, eingereicht, und von demselben sammt den Abweisungsgründen ungefümt an das Appellationsgericht begleitet werden, damit dieses mit aller Beförderung darüber entscheide.

4. Eine Erstreckung der Frist zum Rekurse ist bei eben dem Landrechte, von welchem die Abweisung geschehen, während die Rekursfrist läuft, anzufuchen, solche soll jedoch nur aus besonders wichtigen Gründen ertheilet werden. Wird die

angefuchte Erstreckung abgeschlagen, so kann darüber der Rekurs an das Appellations-Gericht genommen werden. Diese letztere Rekurs-Werbung ist binnen drei Tagen nach der Zustellung der abgeschlagenen Fristerstreckung einzureichen, und von dem Landrechte wieder in der vorangemerkten Art an das Appellations-Gericht zur Entscheidung förderfamst zu begleiten, jedesmal aber, sowohl im Falle des genommenen Rekurses, als der hierzu erstreckten Frist, ist auch derjenige, gegen welchen die Intabulation, oder Pränotation gesucht worden, in der §. 2 vorbemerkten Art von dem Landrechte zu verständigen.

5. Wird durch die Erkenntniß des Appellations-Gerichtes die Intabulation oder Pränotation verwilliget, und im Falle der Pränotation zugleich die pränotirte Post durch den vorgeschriebenen Weg der einzubringenden Klage gerechtfertiget; so ist dann mit der Eintragung der Post in das Hauptbuch und Löschung der vorher geschehenen, nunmehr ihre Bestimmung verlierenden Nebenanmerkung, wie mit anderen bewilligten Intabulations- oder Pränotations-Posten zu verfahren, und gewinnt diese Post ihr Vorgangsrecht von dem Tage, da das erste einstweilen in dem Hauptbuche angemerkte Gesuch eingereicht worden ist.

Wird aber die Intabulation, oder Pränotation auch von dem Appellations-Gerichte abgeschlagen, oder ist der dießfällige Abschlagungsbescheid des Landrechtes zur Rechtskraft erwachsen; so hat das Landrecht auf Anlangen desjenigen, gegen welchen die Intabulation oder Pränotation gesucht worden, die Löschung der in dem Hauptbuche nach dem 2. §. geschehenen Anmerkung tarfrei zu veranlassen.

10.

Hofbefret vom 21. Juni 1805, Nr. 734 J. G. E.

Bei Vollziehung des Landtafel-Patentes vom 14. Februar 1804 hat man weiters anzuordnen befunden:

1. Daß zwar jede abschlägige Entschließung des Appellations-Gerichtes in Landtafelsachen sogleich und auf die nämliche Art, wie in dem §. 2 des erwähnten Patentes vorgeschrieben ist, in die Landtafel einzutragen, jedoch nicht auch zugleich die von der ersten Instanz bewilligte Intabulirung oder Pränotirung zu löschen, sondern mit dieser Löschung einzuhalten sei, bis ent-

weder die appellatorische Entschlieſung in Rechtskräfte erwachſen, oder über den dagegen etwa ergriffenen Hofrekurs die höchſte Entſchlieſung erfolgt ſein wird.

2. Daß bei dem Beſtande dreier Rubriken jede abſchlägige Entſchlieſung in Landtafelſachen unter der einſchlagenden Rubrik einzutragen ſei; jedoch ſind von dieſer Eintragung in die Landtafel diejenigen abſchlägigen Entſchlieſungen ausgenommen, welche über Friſterſtreckungs=Geſuche zur Rechtfertigung einer Pränotirung erfolgen.

Uebrigens müſſen in Landtafelſachen die Hofrekuſe, gleich den appellatoriſchen Rekuſen, unmittelbar bei der erſten Inſtanz eingereicht werden.

11.

Hofdekret vom 24. Oktober 1806, Nr. 789 F. G. S.

In Hinſicht der Sicherſtellung ſolcher Forderungen, die zum gerichtlichen Verfahren nicht geeignet ſind; ſondern worüber den politiſchen Behörden allein die Unterſuchung, Entſcheidung und Exekution zuſteht, iſt feſtzugeben beſunden worden: daß in ſolchen Gegenſtänden den politiſchen Behörden das Befugniß, die erforderliche Sicherſtellung zu veranlaſſen, und wegen derſelben Vollſtreckung die Gerichtsbehörden unmittelbar durch Erſuchſchreiben anzugehen, oder hierzu den Fiſkalämtern den Auftrag zu ertheilen, zuſtehe, eine ſolche Sicherſtellung aber durch die dieſfällige Verordnung der politiſchen Behörde, in Folge des Hofdekretes vom 18. September 1786, ſchon von ſelbſt gerechtfertiget werde, daher keiner weiteren Juſtizirung bedürfe.

12.

Hofdekret vom 18. Juni 1813, Nr. 1054 F. G. S.

Ueber Anfrage: in welcher Form die Eintragung gerichtlicher Vergleiche in die öffentlichen Bücher zu bewerkſtelligen ſei? wird bedeutet: daß die bei Gericht über abgeſchloſſene Vergleiche aufgenommenen Amts=Protokolle zwar weder zur Erfolglaſſung an die betreffenden Parteien, noch zur Eintragung in die beſtehenden Hypothekenbücher geeignet ſein; dagegen aber der Fall auch nicht eintreten könne, daß eine der verglichenen Parteien zur Sicherung ihrer Rechte die Ausſolglaffung der Urſchrift eines verglichenen

Amts=Protokolles nöthig haben sollte, weil in Erledigung eines jeden solchen bei Gericht aufgenommenen Protokolls den Parteien eine gerichtliche Verständigung von dem durch Vergleich abgethanen Streite hinaus gegeben, und der Inhalt des eigentlichen Vergleiches wörtlich in dasselbe eingeschaltet werden muß. Dadurch erhalten die Parteien eine gerichtliche Urkunde, welche sowohl zum Beweise, als auch zur Versicherung ihrer durch einen dergleichen Vergleich erworbenen Rechte, mittelst Eintragung derselben in die Hypothekenbücher so weit der Vergleich sich auf Realitäten oder verbücherte Rechte erstreckt, vollkommen geeignet ist.

13.

Hofdekret vom 12. November 1814, Nr. 1110 J. G. S.

Die Besitzumschreibung eines ganzen l. f. lehenbaren Gutes oder l. f. Asterlehens in die Landtafel ist nicht eher, als nach vorläufiger Beibringung des landesherrlichen Lehens=Alienations=Consenses oder Ausweisung der früheren Veräußerungs=Bewilligung vorzunehmen. Bei Umschreibung solcher Allodial- oder Fideikommiß=Realitäten aber, mit welchen nur einzelne l. f. Lehensstücke vermengt sind, kann zwar die Umschreibung der Haupt=Realität nicht verweigert werden; jedoch sind die Parteien anzuweisen, daß dieselben in Rücksicht der mitbegriffenen landesherrlichen lehenbaren Stücke den landesherrlichen Lehens=Alienations=Consens vorläufig beizubringen haben. Zugleich hat das Landrecht jede diesfällige Besitz=Veränderung und die diesfalls ertheilte Weisung der Landesregierung zu eröffnen, damit die l. f. Lehensstube über die lehensherrliche Gerechtsame selbst ferner zu wachen wissen möge.

14.

Hofdekret vom 9. August 1817, Nr. 1359 J. G. S.

Die durch das Patent vom 14. Februar 1804 angeordnete Notirung der abgeschlagenen Intabulationen und Pränotationen in der Landtafel hat auch bei verweigerten Umschreibungen, hinsichtlich des Besitzes von Realitäten und dinglichen Rechten, allerdings in dem Hauptbuche zu geschehen, und ist daher in der Rubrik des Besitzes zu notiren, von wem und

wann eine solche Umschreibung angeſucht, und wann ſie abgeſchlagen wurde.

15.

Hofdekret vom 20. Juni 1818, Nr. 1468 S. O. S.

Auch eine bereits vorgemerkte und wegen nicht in gehöriger Zeit überreichte Rechtfertigungsſklage wider gelöſchte Forderung kann auf Anlangen des angeblichen Gläubigers neuerlich pränotirt werden. In einem ſolchen Falle iſt jedoch nicht nur das durch die frühere Vormerkung erworbene bedingte Pfand- und Vorrecht verloren, und aller Anſpruch auf Vergütung der durch dieſe erſte Pränotirung veranlaßten Koſten erloſchen, ſondern dem Beſitzer des Gutes bleibt auch unbenommen, durch Aufforderung des Gläubigers eine gerichtliche Entſcheidung über deſſelben angebliche Forderung zu erwirken, und damit weiterer Wiederholung des Vormerkungs-Geſuches vorzubeugen.

16.

Hofdekret vom 29. Auguſt 1818, Nr. 1488 S. O. S.

Da in dem Landtafel-Patente für Böhmen und Mähren vom 22. April 1794 ſowohl als in dem nunmehr aufgehobenen bürgerlichen Geſezbuche für Galizien beſondere von dem Landtafel- und Grundbuchs-Ordnungen der übrigen Provinzen abweichende Vorſchriften über die Zuſtellung der landtäſſlichen Verordnungen enthalten ſind, ſo wird in der Abſicht, auch hierin eine durchaus gleiche Behandlung der Geſchäfte einzuführen, und bei der in dem neuen bürgerlichen Geſezbuche angenommenen kürzeren Verjährungszeit das Privat-Eigenthum gegen jede Gefahr noch mehr ſicher zu ſtellen, für alle mit ordentlichen Landtafeln und Grundbüchern verſehene deutſche Erbländer hiermit zur Richtſchnur feſtgeſetzt:

1. Jede Verordnung, wodurch eine landtäſſliche oder grundbücherliche Einverleibung (Intabulirung) eine Beſitz- oder Gewähranſchreibung, eine Löſchung (Extabulirung) auf eine Privat-Urkunde bewilliget wird, iſt demjenigen zuzuſtellen, gegen den dadurch eine Verpfändung ſeines Eigenthumes, eine Uebertragung, Beſchränkung oder Aufhebung ſeiner dinglichen Rechte

bewirkt werden soll. Diese Zustellung muß so geschehen, wie es in der Gerichtsordnung in Ansehung der ersten in einer Streitsache ergangenen Verordnung vorgeschrieben ist.

2. Die Zustellung kann ganz unterbleiben, wenn sich der ergangene Bescheid auf eine von den Parteien persönlich vor der Grundobrigkeit abgegebene Erklärung, auf Urtheile, oder andere den Theilnehmenden ohnehin bekannte öffentliche, oder gerichtlich legalisirte Urkunden gründet.

3. Auf eine ausser der Provinz, wo das Gesuch angebracht wird, ausgestellte Privaturkunde soll eine unbedingte Einverleibung, Anschreibung, oder Löschung nur, wenn die Unterschrift des Ausstellers gerichtlich legalisirt ist, ausser dem aber bloß eine Vormerkung (Pränotirung) bewilliget werden.

4. Wer die Gültigkeit einer der Landtafel oder dem Grundbuche einverleibten Urkunde bestreiten will, muß binnen der gesetzlichen Verjährungsfrist, welche von dem Tage der Eintragung in die öffentlichen Bücher an zu rechnen ist, gegen die Theilnehmenden eine ordentliche Klage auf Löschung dieser Urkunde überreichen. In solchem Falle kann in der Landtafel oder dem Grundbuche, wenn der Kläger bei Ueberreichung der Klage, oder später schriftlich darum ansucht, sogleich angemerkt werden, daß die eingetragene Post streitig sei. Nach geendigtem Prozesse ist entweder diese Anmerkung oder die streitige Urkunde selbst auf Verlangen wieder zu löschen.

5. Die Landrechte und Grundbuchs-Beörden sind dafür verantwortlich, daß die Zustellung mit dem erforderlichen Ernste betrieben, und sich der Vollziehung der darüber erlassenen Verordnung gehörig versichert werde. Der in die öffentlichen Bücher eingetragene Besitzer eines dinglichen Rechtes ist jedoch zu keiner Zeit über die geschehene Zustellung den Beweis zu führen verbunden; auch kann daraus allein, daß die Zustellung nicht vorschriftsmässig geschehen sei, noch kein Anlaß genommen werden, die durch die öffentlichen Bücher erworbenen Rechte zu bestreiten.

6. In Ansehung der Vormerkungs- (Pränotirungs-) Verordnungen und der in die öffentlichen Bücher eingetragenen abschlägigen Bescheide wird an den bisher geltenden Gesetzen, insbesondere an dem §. 439 des allg. b. G. B. und dem

Patente vom 24. Februar 1804 durch gegenwärtige Verordnung nichts geändert.

17.

Hofdekret vom 26. September 1818, Nr. 1502 J. G. S.

Ein Einverleibungs- oder Vormerkungs-Gesuch kann aus der Ursache, weil von der Partei unterlassen worden, einen Landtafel-Auszug beizulegen, nicht zurückgewiesen werden.

18.

Hofdekret vom 23. Jänner 1819, Nr. 1538 J. G. S.

Die allgemeine Vorschrift des Patentens vom 14. Februar 1804, Nr. 652 der Justiz-Gesetzsammlung, über die Anmerkung abschlägiger Bescheide in der Landtafel, gilt auch für die auf Einverleibungs- oder Pränotirungs-Gesuche ertheilten sogenannten Vorbescheide, und da die Anmerkung eines abschlägigen Bescheides in der Landtafel nach dem ausdrücklichen Inhalte des Patentens vom 14. Februar 1804 nur den Zweck hat, der Partei, welcher ein Einverleibungs- und Vormerkungs-Gesuch von der ersten Instanz unrechtmäßig abgeschlagen, und von höherer Behörde in eben der Gestalt, in der es bei dem unteren Richter angebracht worden war, bewilliget worden ist, ihr Vorrecht zu erhalten; dagegen im Falle eines rechtmäßig ertheilten von der Partei befolgten Vorbescheides die Ueberreichung des ersten fehlerhaften und zurückgewiesenen Anbringens der erfolgten Anmerkung des Bescheides in der Landtafel ungehindert keinem Dritten zum Nachtheile gereicht, und das landtäfelliche Vorrecht dem Patente vom 12. Dezember 1785, Nr. 503 der Justiz-Gesetzsammlung gemäß, nur von der Zeit des neuerlich und in gehöriger Form überreichten Einverleibungs- oder Vormerkungs-Gesuches an, erworben wird, so bedarf es keiner Vorschrift über die Bestimmung angemessener Fristen zur Vollziehung der Vorbescheide.

19.

Hofdekret vom 26. Februar 1819, Nr. 1548 J. G. S.

Ueber die Anfrage: ob nicht der bei den Gerichtsbehörden des Triester-Gebietes eingeführte Gebrauch, den Schuldner auf einseitiges Ansuchen seines Gläubigers bei unbeweglichen Gütern

an die Gewähr zu schreiben, abgestellt werden soll, wird erwidert: dem Gläubiger könne die Gewähranschreibung seines Schuldners bei unbeweglichen Gütern, die in den öffentlichen Büchern als das Eigenthum eines Dritten erscheinen, nur dann bewilliget werden, wenn der Schuldner ihm zur Ueberreichung des Gewähranschreibungs = Gesuches ausdrückliche Vollmacht ertheilet, und die dazu erforderlichen Original = Urkunden übergeben hat.

20.

Hofdekret vom 4. Juni 1819, Nr. 1567 S. G. S.

Wegen Berechnung der Verjährung bei Tabular = Posten, und wegen Anmerkung des Tages der erfolgten Einverleibung in die Landtafel wird erklärt, daß die Verjährung bei landtäglich oder grundbücherlich einverleibten Rechten dem Hofdekrete vom 29. August 1818, Nr. 1488 der Justiz = Gesetzsammlung, und den §§. 441 und 1467 des allg. b. G. B. gemäß, von dem Tage, an welchem die Urkunde in die öffentlichen Bücher eingetragen worden ist, zu berechnen, und unter den öffentlichen Büchern das Hauptbuch zu verstehen sei. Daher ist die Veranstaltung zu treffen, daß in der Landtafel zu Lemberg, so wie es in Böhmen und Mähren der Instruktion vom 22. April 1794 §. 27, Nr. 171 der Justiz = Gesetzsammlung gemäß geschieht, bei jeder Tabularpost in dem Hauptbuche der Tag, an welchem sie in dieses Buch eingetragen wird, nicht aber jener, an welchem man mit der Eintragung der Urkunden in die Instrumenten = Bücher fertig geworden ist, angemerkt werde.

21.

Hofdekret vom 27. August 1819, Nr. 1600 S. G. S.

Auch in dem Falle einer angesuchten, aber abgeschlagenen Löschung einer Intabulirung oder Pränotirung muß allerdings die in dem Patente vom 14. Februar 1804, Nr. 652 der Justiz = Gesetzsammlung vorgeschriebene Anmerkung des abschlägigen Bescheides in der Landtafel Statt haben.

22.

Hofdekret vom 4. September 1820, Nr. 1697 S. G. G.

Seine Majestät haben zu beschließen geruhet:

1. Von der in dem §. 29 des ob der Enns'schen Grundbuch=Patentes vom 2. November 1792, Nr. 66 der Justiz=Gesetzsammlung, enthaltenen Anordnung, daß die Pränotirung einer Forderung, auch ohne hierüber eine Urkunde vorzulegen, erwirkt werden könne, hat es für die Zukunft abzukommen, und ist sich hierwegen nach den Hofdekreten vom 18. September 1786, Nr. 578, 13. Februar 1787, Nr. 628, 18. November 1796, Nr. 324, 21. Juli 1797, Nr. 360 der Justiz=Gesetzsammlung und dem §. 438 des allg. b. G. B. zu benehmen.

2. In Beziehung auf die Rechtfertigung der erwirkten Pränotirungen hat nicht ferner der §. 32 des erwähnten Grundbuch=Patentes, sondern das Hofdekret vom 18. November 1796 und der §. 439 des allg. b. G. B. zur Richtschnur zu dienen.

3. Kommt es auch von der Anordnung des §. 40 des erwähnten Grundbuch=Patentes ab, welche die an die zweite Gerichts=Instanz gehörigen Beschwerden in Grundbuch=Sachen dem ob der Enns'schen Landrechte zuweist, und es sind die Beschwerden auch in diesen Angelegenheiten künftig bei dem n. ö. Appellations=Gerichte der allgemeinen gesetzlichen Ordnung gemäß anzubringen.

Uebrigens hat die gegenwärtige Verordnung auf die vor Kundmachung derselben sich ereigneten Fälle nicht zurück zu wirken.

23.

Hofdekret vom 16. Juni 1821, Nr. 1768 S. G. G.

In Folge einer über das Hofdekret vom 30. August 1792, Nr. 42 der Justiz=Gesetzsammlung, Statt gefundenen Verhandlung wird verordnet: daß Forderungen der noch bestehenden geistlichen Corporationen in dem Grundbuche oder der Landtafel, ohne ausdrückliche Genehmigung der politischen Landesstelle, nicht gelöscht werden können.

24.

Hofdekret vom 29. Mai 1824, Nr. 2011 J. G. E.

Seine Majestät haben in Beziehung auf die Frage: in wie weit Einverleibungen und Vormerkungen auf Schiffsmühlen Statt haben, zu beschließen geruhet: daß, da Schiffsmühlen bewegliche Sachen sind, dieselben nicht in die Grundbücher gehören, und auch Pfandrechte durch Eintragung der Forderungen in die Grundbücher auf dieselben nicht erworben werden können. Was die Schiffsmühl-Gerechtigkeiten betrifft, so seien dieselben nach den bestehenden Gewerbsgesetzen zu beurtheilen.

25.

Hofdekret vom 22. April 1825, Nr. 2090 J. G. E.

Eine dem Schuldner von dem Gläubiger erlassene Forderung kann, wenn auch die Verzichtleistung in Form einer Schenkungs-Urkunde geschehen ist, kein Gegenstand einer Cession sein, mithin die Intabulation einer solchen Cession nicht Statt finden.

26.

Hofkanzlei-Dekret vom 12. August 1825, Nr. 2125 J. G. E.

Für die Einverleibung oder Vormerkung der Cession einer Saßforderung an einen anderen Gläubiger kann sowohl nach dem Tractatus de juribus incorporalibus, als auch nach dem Codex austriacus, kein Saß = Pfundgeld aufgerechnet werden; denn es geschieht dadurch keine Verpfändung, und wird auch kein neuer Saß ausgerichtet, sondern es geht nur eine bereits bestellte Hypothek von einem Gläubiger an den andern über; die früher einverleibte Forderung hört auf ein Eigenthum des Cedenten zu sein, und wird ein Eigenthum des Cessionars; ein Pfandrecht des Cessionars gegen den Cedenten auf die cedirte Forderung ist nicht gedenkbar; der Cessionar erwirbt nur gegen den ursprünglichen Schuldner eben dasselbe Pfandrecht, welches vorhin dem Cedenten zugestanden hatte.

Die Cession darf also nicht mit der Verpfändung einer Forderung verwechselt werden.

Hofdekret vom 23. Juni 1827, Nr. 2287 J. G. G.

In Folge a. h. Entschliessung vom 6. August 1826, wird die wegen Einverleibungen und Vormerkungen auf Schiffmühlen am 9. Mai 1824 erlassene, mit dem Hofdekrete vom 29. Mai 1824, Nr. 2011 der J. G. G., bekannt gemachte a. h. Entschliessung hiermit dahin erläutert:

Die durch Einverleibung oder Vormerkung in den, an einigen Orten vorhin üblichen Grundbüchern über Schiffmühlen, oder so genannten Haftbüchern, bereits erworbenen dinglichen Rechte, sind durch die oberwähnte Verordnung nicht aufgehoben worden.

Gläubiger, welche bis zu der Zeit, wo die allerhöchste Entschliessung vom 9. Mai 1824 in der Provinz allgemein kundgemacht worden ist, eine Einverleibung oder Vormerkung bewirkt haben, bleiben daher im Besitze ihres Pfandrechtes. Ihre Forderungen können abgetreten, verpfändet oder vererbt, und die hierüber errichteten Urkunden noch fernerhin einverleibt und vorgemerkt werden. Jedoch hat auch bei Schiffmühlen, worauf gegenwärtig Hypotheken haften, eine Einverleibung oder Vormerkung neuer Schuldposten von nun an nicht mehr Statt.

In den Grundbüchern, worin bisher Schiffmühlen allein oder neben unbeweglichen Gütern erschienen sind, sollen die Rubriken der schuldenfreien Schiffmühlen sogleich, die Rubriken derjenigen Schiffmühlen aber, worauf Schulden haften, erst, wenn diese getilgt und auf gesetzmässige Art gelöscht sind, ebenfalls gelöscht werden.

Hofdekret vom 13. Juni 1828, Nr. 2346 J. G. G.

Ueber die Anfrage: ob gerichtlich geschlossene Vergleiche, Schuldgeständnisse und Liquidirungs-Erklärungen ausser dem Exekutionswege, und in so fern sie nicht vertragsmässig den Hypothekar-Titel enthalten, zur Einverleibung (Intabulation) oder lediglich zur Vormerkung (Pränotation) geeignet seien? wird bedeutet: daß gerichtliche Vergleiche, oder über die Richtigkeit

einer Schuld vor Gericht abgegebene Erklärungen, wenn nicht entweder dem Gläubiger ausdrücklich ein Pfandrecht bestellt worden ist, oder der Fall der Exekution eintritt, nicht unbedingt einverleibt, sondern nur pränotirt werden können.

29.

Hofdekret vom 16. April 1830, Nr. 2458 J. G. S.

Um vorgekommene Anstände zu beseitigen, und den Gebrauch der öffentlichen Bücher zu erleichtern, haben Se. Majestät zu erklären geruhet, daß bei den Landtafeln und Grundbüchern zur Eintragung der ersten und weiteren Sessionen von eingetragenen Schuldsforderungen in die öffentlichen Bücher, wie auch zur Löschung von eingetragenen Forderungen und Rechten, es mögen diese in Folge eines Konkurses, einer gerichtlichen Exekution, oder eines andern Rechtsgeschäftes angesucht werden, die Beibringung der in die öffentlichen Bücher schon eingetragenen Schuldscheine, Sessionen- und anderen Urkunden, welche auf die abgetretenen Forderungen oder die zu löschenden Forderungen und Rechte Beziehung haben, nicht erforderlich sei, es also von allen bisher bestandenen gegentheiligen, gesetzlichen Vorschriften oder Anordnungen abzukommen habe.

30.

Hofdekret vom 16. April 1839, Nr. 2450 J. G. S.

Seine Majestät haben das Hofdekret vom 28. August 1804, Nr. 681 der J. G. S., aufzuheben und zu befehlen geruhet, daß künftig das Patent vom 14. Februar 1804, Nr. 652 der J. G. S., und die Erläuterung desselben vom 21. Juni 1805, Nr. 734 der J. G. S., auch bei den Gesuchen um eine Einverleibung (Intabulation), Vormerkung (Pränotation), Besitz- oder Gewähranschreibung oder Löschung (Extabulation) auf die zu den Grundbüchern der Städte und Obrigkeiten gehörigen unbeweglichen Güter befolgt, daß jedoch in Fällen, wo dergleichen Gesuche wegen unterlassener gehörigen Instruirung nicht sogleich bewilliget werden können, keine Vorbescheide ertheilt, sondern an deren Statt die Gesuche mit Anführung der Ursache lediglich abgeschlagen werden sollen.

31.

Hofkanzlei-Decret vom 28. October 1830, kundgemacht durch Circulare der k. k. n. ö. Regierung vom 10. Dezember desselben Jahres, Nr. 66825.

In Fällen, wo es sich um die Entscheidung der Frage handelt, ob ein Object geeignet sei, in das Grundbuch einbezogen zu werden, hat die politische Behörde und nicht der Civil-Richter zu entscheiden.

32.

Hofkammerdecret vom 27. Dezember 1831, Nr. 2548 J. G. S.

Da sich Zweifel über die zur Einbringung rückständiger Zölle und Verzehrungssteuer-Gebühren anzuwendenden Exekutions-Arten ergaben, so hat man im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle und der k. k. vereinten Hofkanzlei folgende Bestimmungen beschlossen:

1) — 6)

7) Ist die Wahrscheinlichkeit nicht vorhanden, daß der Rückstand durch die, den politischen Behörden eingeräumten Exekutionsmittel, schnellig und mit geringer Schwierigkeit werde können eingebracht werden, so hat die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung der Kammer-Prokuratur eine beglaubte Abschrift des Erkenntnisses, oder Zahlungs-Auftrages sammt der Nachweisung, daß solches in Rechtskraft überging, oder von der Oberbehörde bestätigt wurde, mitzuthemen. Der Kammer-Prokuratur liegt ob, um die Exekution im gerichtlichen Wege einzuschreiten.

8) In Absicht auf die Bewilligung und Vollstreckung der Exekutionsmittel sind von den Behörden die bestehenden Gesetze, und Vorschriften genau zu beobachten, wobei übrigens die Intabulation der von den Gefällsbehörden geschöpften Erkenntnisse auch auf beglaubte Abschriften derselben zu bewilligen ist.

33.

Hofdecret vom 8. März 1833, Nr. 2600 J. G. S.

Seine k. k. Majestät haben in Rücksicht der Intabulation und Pränotation auf freieigene Güter, mit welchen Lehen unter eben derselben landtäfflichen Rubrik vereinigt sind, nachstehende Vorschrift zu genehmigen geruhet:

Bei Gütern, die zum Theil freies Eigenthum des Besitzers sind, zum Theil aus l. f. Lehen derjenigen Gattung, wobei keine Lehengnade Statt findet, oder aus Privat-Lehen bestehen, kann bis auf weitere Verordnung eine Einverleibung, oder Vormerkung auf den freieigenen Antheil allein, auch ohne vorläufige Absonderung von dem Lehen bewilliget werden. Sie ist jedoch sowohl bei der Besitzanschreibung, als bei Eintragung der Lasten durch den Beisatz: mit Ausnahme der Lehen, auf das freie Eigenthum ausdrücklich zu beschränken. Die Bestimmung der l. f. Lehensstufe, oder bei Privat-Lehen des Lehensherrn ist zu solchen Einverleibungen oder Vormerkungen nicht erforderlich. Mit dem oberwähnten Vorbehalte kann bei l. f. Lehen, deren Besitzern die Lehengnade zu Statten kommt, die Besitzanschreibung des Käufers auch vor Beibringung des in dem Hofdekrete vom 26. April 1819, J. G. S. Nr. 1555 Litt. c. Nr. 1 erwähnten Bescheides der Lehensstufe Statt finden. Im Uebrigen hat es bei den Anordnungen dieses Hofdekretes sein Bewenden.

34.

Hofdekret vom 1. Juli 1835, Nr. 46 J. G. S.

Ueber die Frage: ob in Fällen, wo nach den Gesetzen zwar eine Pränotation, aber keine Intabulation Statt findet, anstatt der angesuchten Intabulation die Pränotation zu bewilligen sei, ist dem niederösterreichischen Landrechte, und dem Magistrat der Stadt Wien, durch a. h. Entschliessung vom 13. April, und Hofdekret vom 6. August 1830 die Belehrung ertheilt worden, daß, da zu Folge der Bestimmung des 2. §. des Patentgesetzes vom 14. Februar 1804, Nr. 652, der J. G. S. der Partei freisteht, entweder nur die Intabulation allein, oder allein die Pränotation anzufuchen, oder das Gesuch auf beide alternativ dahin zu stellen, daß, wosern die Intabulation nicht, wohl aber die Pränotation Statt finden könnte, die letztere bewilliget werde, es Pflicht der Partei sei, ihr Gesuch nach dieser Vorschrift einzurichten, und daher der Landtafel- oder Grundbuchbehörde in keinem Falle, folglich auch dann nicht gestattet sei, eine von der Partei nicht ausdrücklich angesuchte Pränotation

zu bewilligen, wenn in dem Gesuche nur die Intabulation begehrt ist, dieselbe aber nicht Statt finden kann.

Dieser Vorschrift wird hiermit zu Folge weiterer a. h. Entschlieſung vom 19. Juni 1835 für die mit Landtafeln und Grundbüchern versehenen Provinzen die Kraft eines allgemein verbindlichen Gesetzes beigelegt.

35.

Hofbekret vom 22. Dezember 1835, Nr. 109 J. G. S., zu Folge Allerhöchster Entschlieſung vom 27. April 1835.

Seine Majestät haben in Rücksicht der Uebersetzung der in fremden Sprachen ausgestellten Urkunden, von welchen in gerichtlichen Geschäften Gebrauch gemacht wird, Folgendes anzuordnen geruht:

§. 1. Die Parteien sind allen nicht in der Gerichtssprache oder in einer der Landessprachen ausgestellten Urkunden, wovon in oder außer Streitfachen bei Gericht Gebrauch gemacht werden soll, beglaubigte Uebersetzungen in die Gerichtssprache oder in eine der Landessprachen beizulegen schuldig.

§. 2.

§. 3.

§. 4. Am Ende der Uebersetzung hat der Dolmetsch die genaue Uebereinstimmung derselben mit dem Originale mit Beziehung auf seinen Eid zu bezeugen, Jahr und Tag der verfertigten Uebersetzung zu bemerken, und dieses Zeugniß durch seine Unterschrift und sein Petschaft zu bekräftigen. Soll von der Urkunde außer dem Orte, wo der Dolmetsch seinen Wohnsitz hat, Gebrauch gemacht werden, so ist die Unterschrift desselben von dem Gerichte, bei dem er in Pflicht steht, mit dem Beisatze zu beglaubigen, daß er als Dolmetsch gerichtlich beeidigt sei.

§. 5.

§. 6.

§. 7. In die öffentlichen Bücher werden Urkunden, die weder in der Gerichtssprache, noch in einer der Landessprachen abgefaßt sind, in der Uebersetzung, und wo es thunlich ist, zugleich auch in der Sprache des Originals eingetragen.

36.

Hofdekret vom 24. Juni 1839, Nr. 366 J. G. S.

Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschlieszung vom 23. April d. J. zu erklären geruhet:

1. Die Pränotationen und Einverleibungen, welche vor der Eröffnung des Konkurses bei der Realinstanz angesucht worden sind, erwirken das dingliche Recht von dem Tage der Anbringung des Gesuches auch in dem Falle, wenn dieselben erst nach der Eröffnung des Konkurses vorgenommen werden, es möge die Pränotirung oder Einverleibung vor oder nach der Eröffnung des Konkurses bewilliget worden sein.

2. In den Fällen, in welchen das Gesuch nicht unmittelbar bei der Real-Instanz angebracht wird, bewirkt die, nach der Eröffnung des Konkurses vorgenommene Pränotirung oder Einverleibung das dingliche Recht nur von dem Tage, an welchem das Gesuch der Partei, oder das Ersuchen anderer Behörden, vor der Eröffnung des Konkurses an die Real-Instanz gelangt ist.

3. Diese Anordnung ist auch auf frühere, noch nicht rechtskräftig entschiedene Fälle anzuwenden.

37.

Hofdekret vom 26. November 1839, Nr. 394 J. G. S.

Ueber die Frage, ob im Falle der Uebertragung einer Verlassenschafts-Realität an einem Dritten vor der gerichtlichen Einantwortung des Verlasses immer zuerst der Erbe, und nach ihm erst derjenige, an dem die Uebertragung geschieht, in die öffentlichen Bücher anzuschreiben sei, haben Seine k. k. Majestät durch die a. h. Entschlieszung vom 16. November 1839 zu bestimmen befunden:

„Wenn der Verkauf einer Verlassenschafts-Realität von der Abhandlungs-Behörde noch vor der bewilligten Einantwortung verfügt, oder von ihr in dieser Eigenschaft bewilliget und genehmiget worden ist, so kann der von der Behörde angenommene Käufer nach ausgewiesener vollständiger Befolgung der Bedingungen die bücherliche Einverleibung und Anschreibung unmittelbar nach dem Erblasser verlangen; wenn aber eine solche Realität bloß von denen über den Titel zur Erbschaft ausgewiesenen

Erben durch einen Verkaufs- oder einen sonstigen Uebertragungs-Vertrag, mag solcher auch in Rücksicht der einschreitenden Mündel oder Curanden von deren Vormundschafts- oder Curatels-Behörde in dieser Eigenschaft für dieselben genehmigt worden sein, vor der Verlassenschafts-Einantwortung veräußert wird, so kann der Käufer oder Cessionar eben so, wie wenn die Veräußerung zwar nach der Einantwortung, jedoch noch vor der Aufschreibung der Veräußernden geschieht, nicht eher bücherlich angeschrieben werden, als bis die veräußernden Individuen selbst als Eigenthümer in dem öffentlichen Buche erscheinen."

38.

Hofdekret vom 10. März 1840 Nr. 415 J. G. S.

Bezüglich der Vorschriften des Patentgesetzes vom 14. Februar 1804, Zahl 652, und der Hofdekrete vom 21. Juni 1805, Zahl 734 und 16. April 1830, Zahl 2459 der J. G. S. wird in Gemäßheit der a. h. Entschließung vom 29. Februar 1840 für die Landtafel und Grundbücher Folgendes bestimmt:

1. Die Anordnung des §. 2 des Patentgesetzes vom 14. Februar 1804, Zahl 652, nach welcher abweisliche Bescheide über Gesuche um Einverleibung oder Pränotirung in den öffentlichen Büchern angemerkt werden müssen, ist sammt den übrigen sich hierauf beziehenden Bestimmungen auch auf die abweislichen Bescheide über alle im Wege der Exekution überreichten Gesuche anzuwenden, deren Bewilligung eine Eintragung in die öffentlichen Bücher zur Folge haben würde.

2. Alle an die zweite oder dritte Instanz gerichteten Rekurse, sowohl wider abschlägige als auch wider bewilligende Bescheide über Gesuche um Einverleibung oder Pränotirung, oder über die in dem vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Exekutionsgesuche ohne Unterschied, sind innerhalb 14 Tagen nach dem Tage der Zustellung des Bescheides bei dem Richter erster Instanz, der den ersten Bescheid erlassen hat, zu überreichen.

3. Wenn nach der Vorschrift der Gesetze das Gesuch nicht unmittelbar bei der Real-Instanz, sondern bei einem andern Gerichte eingebracht wird, so muß dieses Gericht seinen abschlägigen Bescheid an die Real-Instanz zur Anmerkung in

dem öffentlichen Buche übersenden. In diesem Falle wird dem Gesuchsteller die Priorität nur von dem Tage gesichert, an welchem das Ersuchen des Gerichtes an die Real = Instanz gelanget.

4. Im Uebrigen sind die im Eingange erwähnten Vorschriften wie bisher zu beobachten.

39.

Justiz-Hofdekret vom 23. August 1842, Nr. 637 J. G. S.

Dem Appellationsgerichte wird zur künftigen Darnachachtung eröffnet, daß die gegen die Bestimmungen des Hofkanzlei = Dekretes vom 10. März 1840, Z. 415 der J. G. S. in Tabularsachen nicht bei der ersten Instanz, sondern unmittelbar bei dem höheren Gerichte überreichten Refurse nicht zu beachten sind.

40.

Justiz-Hofdekret vom 24. Jänner 1843, Nr. 674 J. G. S.

Nach der Allerhöchsten Entschließung vom 29. Februar 1840, Nr. 415 der J. G. S. sind Refurse zweiter und dritter Instanz in Tabular- und Grundbuchs = Angelegenheiten, welche in erster Instanz überreicht werden, auch wann selbe gegen gleichförmige Entscheidungen erster und zweiter Instanz gerichtet sind, nicht ohne weiteres zurückzuweisen, sondern durch das Appellationsgericht dem obersten Gerichtshofe vorzulegen, welcher sodann ermessen wird, was darüber zu verfügen sei.

41.

Hofdekret vom 15. Oktober 1845, Nr. 904 J. G. S.

Nachdem die für die k. k. Staats = Eisenbahnen nach §. 365 allg. b. G. B. bleibend eingelösten Realitäten oder Grundtheile als ein öffentliches Gut alle privatrechtlichen Eigenschaften verlieren, daher kein Objekt der Landtafel, des Grundbuchs oder des ständischen Catasters mehr bilden, und die Evidenzhaltung des Bestandes unbeweglicher Güter, die Abschreibung oder Ausbüchierung dieser dem Privat = Verkehre entzogenen Gründe in den öffentlichen Büchern nothwendig macht, so wird dem Appellationsgerichte hinsichtlich des hierbei zu beobachtenden

Verfahrens nach dem Wunsche des Präsidiums der k. k. allg. Hofkammer eröffnet:

Die Abschreibung der zum Behufe der Staats-Eisenbahnen bleibend eingelösten Grundstücke, Gebäude und der abgelösten obrigkeitlichen Siebigkeiten und Gerechtsame in den herrschaftlichen Grundbüchern, in der Landtafel und im ständischen Cataster wird durch die betreffenden k. k. Kreisämter veranlaßt.

Wenn das k. k. Kreisamt den Real-Instanzen ein von den Grundeinlösungs-Commissionen ausgefertigtes tabellarisches Verzeichniß der dahin gehörigen expropriirten Grundtheile, welches die genaue Angabe des Gutes, zu dem sie gehörten, des Flächenmasses, der Catastral-Parzellen-Nummer, der Gattung der expropriirten Grundtheile und die amtliche Bestätigung der Grundeinlösungs-Commission, daß die darin specificirten Grundtheile zum Behufe der k. k. Staats-Eisenbahnen bleibend eingelöst worden sind, abgeseondert rücksichtlich der Landtafel Realitäten und der zu einem herrschaftlichen Grundbuche gehörigen enthalten muß, mittelst Zuschrift mit dem Ansuchen mittheilet, die Abschreibung rücksichtlich Ausbücherung derselben vorzunehmen, so haben die Real-Instanzen diesem Ersuchen ohne weiters und ohne, daß es der Einvernehmung der Besitzer, Tabular-Gläubiger oder sonstiger Interessenten bedarf, zu entsprechen, und die Ausbücherung in der Art vorzunehmen, daß auf dem Besitzfolium der betreffenden Landtafel- oder Grundbuchs-Kubrik mit Berufung auf den kaiserlichen Erlaß die Abschreibung der von dieser Realität zum Behufe der k. k. Staats-Eisenbahnen eingelösten specifisch anzuführenden Grundtheile ausgezeigt, d. i. angemerkt wird.

In dem Urkundenbuche ist der kaiserliche Erlaß nebst der bezüglichen Stelle des tabellarischen Verzeichnisses einzutragen.

42.

Hofkammerdekret vom 24. Oktober 1845, Nr. 288 J. G. S.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles haben Seine Majestät mit a. h. Entschliegung vom 16. August l. J. anzuordnen geruhet, sämmtlichen Behörden in Erinnerung zu bringen, daß nach den Bestimmungen des Justiz-Hofdekretes vom 18. September 1786 nur die k. k. Fiskalämter berufen seien, Prä-

notirungen von Aerial = Forderungen auf Realitäten bei der betreffenden Gerichts- oder Real-Instanz einzuleiten, und daß sich daher jederzeit von der administrativen Behörde an diese zu wenden sei, so oft es sich darum handelt, das Aerial auf die angeordnete Weise sicher zu stellen. Hiernach ist sich für die Zukunft zu benehmen.

43.

Hofdekret vom 27. März 1846, Nr. 951 J. G. S.

Seine k. k. Majestät haben über die Anfrage: ob der §. 1500 des allg. b. G. B. auch auf die Verjährung in die öffentlichen Bücher eingetragener Forderungen oder anderer Rechte anzuwenden sei, mit a. h. Entschließung vom 14. März d. J. die Erläuterung allergnädigst zu ertheilen geruhet, daß auch die Erlöschung eines in die öffentlichen Bücher eingetragenen Rechtes durch Verjährung demjenigen, welcher dasselbe noch vor dessen Löschung im Vertrauen auf die öffentlichen Bücher an sich gebracht, oder andere dasselbe beschränkende Rechte darauf erworben hat, zu keinem Nachtheile gereichen könne.

Zugleich haben Seine Majestät anzuordnen geruhet, daß künftig in allen Fällen anhängiger Klagen auf die Löschung eines in die öffentlichen Bücher einverleibten Rechtes dem Grundbuche oder der Landtafel, wenn der Kläger bei Ueberreichung der Klage oder später schriftlich darum ansucht, die Anmerkung: „daß die eingetragene Post streitig sei“ sogleich eingeschaltet, nach geendigtem Prozesse aber diese Anmerkung oder das für erloschen erklärte Recht mit allen auf dasselbe später etwa erwirkten Einverleibungen und Vormerkungen auf Verlangen der Theilnehmenden gelöscht werden solle.

44.

Hofdekret vom 30. October 1846, Nr. 997 J. G. S.

Es ist vorgekommen, daß den Besitzern von Realitäten, von welchen Grundtheile bleibend für die k. k. Staats-Eisenbahnen in Anspruch genommen worden sind, auf Rechnung ihrer Entschädigungs-Forderung Abschlagszahlungen gegen ihre Quittungen geleistet, und diese zur Sicherheit des Aerials auf den Realitäten derselben intabulirt oder pränotirt worden seien, welche bei Vornahme

der Abschreibung und rücksichtlich Ausbücherung der zum Behufe der k. k. Staats-Eisenbahnen bleibend eingelösten Realitäten wie= der gelöscht werden müssen. Hinsichtlich des hierbei zu beobach= tenden Verfahrens wird dem k. k. Appellations-Gerichte mit Be= ziehung auf das h. Hofdekret vom 15. Oktober 1845, Hofzahl 7063 im Einverständnisse mit dem Präsidium der k. k. allg. Hofkammer und der k. k. vereinten Hofkanzlei zur Verständigung jener Realbehörden, welche hiebei betroffen sind, Folgendes eröffnet:

Die Löschung solcher Quittungen wird von den betreffenden k. k. Kreisämtern gleichzeitig mit dem Ansuchen um die Abschrei= bung und rücksichtlich Ausbücherung der für die k. k. Staats= Eisenbahnen bleibend eingelösten Grundstücke, Gebäude, obrigkeit= liche Siebigkeiten und Gerechtsame in den herrschaftlichen Grund= büchern und in der k. k. Landtafel veranlaßt.

Zu diesem Zwecke ist in dem nach Hofdekret vom 15. Ok= tober 1845, Zahl 7063 beizubringenden tabellarischen Verzeich= nisse der abzuschreibenden expropriirten Grundtheile in einer eigenen Columne bei jenen Grundtheilen, für welche die Ablösungssumme ganz oder theilweise bezahlt wurde, und die dießfällige Gattung auf der Realität, zu welcher die expropriirten Grundtheile gehör= ten, intabulirt oder pränotirt erscheint, mit Beziehung auf die gerichtliche Bewilligung anzumerken, daß eine solche Intabulation oder Pränotation bestehe, und in der von dem k. k. Kreisamte an die betreffende Realbehörde zu erlassenden Zuschrift, das An= suchen um die Löschung der Intabulation oder Pränotation solcher Quittungen zu stellen, wenn solche nicht etwa zur Sicherstellung einer anderweitigen auf den uneingelösten Grundtheile aufrecht zu erhaltenden dinglichen Last in das öffentliche Buch eingetragen worden sind, in welchem Falle dieses insbesondere zu bemerken, und nur der übrige Inhalt der Quittung als zur Löschung ge= eignet zu bezeichnen ist.

Die Realbehörden haben diesem ämtlichen Ansuchen der Kreisämter um die Löschung solcher Quittungen, wodurch nur die gänzliche oder theilweise Zahlung der Entschädigungssumme für die zur Staats-Eisenbahn abgelösten Grundtheile in dem öffent= lichen Buche ersichtlich gemacht, und nicht etwa eine besondere auf den uneingelösten Grundtheile aufrecht zu erhaltende dingliche

Last eingeräumt werden wollte, ohne weiters zu entsprechen, und in dem Urkundenbuche den kreisämtlichen Erlaß nebst der bezüglichen Stelle des tabellarischen Verzeichnisses einzutragen.

45.

Kaiserl. Verordnung vom 16. März 1851, Nr. 67 R. G. B.

Für die Kronländer Oesterreich unter und ob der Enns, Böhmen, Mähren, Schlesien, Steiermark, Kärnten und Krain, vom Tage der Kundmachung verbindlich, wodurch mehrere Bestimmungen in Ansehung des Landtafel- und Grundbuchsgeschäftes vorgeschrieben werden.

Um die den Realkredit lähmenden Verzögerungen in dem Landtafel- und Grundbuchsgeschäfte zu beseitigen, und die dringend gebotene Beschleunigung desselben herbeizuführen, genehmige Ich über Antrag Meines Justizministers und auf Einrathen Meines Ministerrathes folgende Bestimmungen:

Tabulargesuche und ihre Beilagen.

§. 1. Die Tabulargesuche sind einfach anzubringen.

§. 2. Mit jedem Gesuche sind so viele Rubriken zu überreichen, als Verständigungen von der Gesuchs- Erledigung vorzunehmen sind.

Die Rubriken haben das im Gesuche gestellte Begehren in den wesentlichen Punkten klar zu bezeichnen.

§. 3. a) Von den Urkunden, auf deren Grundlage eine Einverleibung oder Vormerkung zur Erwerbung, Umänderung oder Löschung eines hieherlichen Rechtes angeführt wird, sind die Originalien und nebstbei eine stempelfreie Abschrift derselben für die Urkunden-Sammlung des Grundbuchsamtes dem Gesuche beizulegen.

b) Beruhet das Gesuch auf einer solchen Urkunde, bei welcher eine unmittelbare Gebührenentrichtung stattfindet, so ist eine zweite stempelfreie Abschrift für das Steueramt anzuschließen. Hievon tritt dann eine Ausnahme ein, wenn mit dem Gesuche der Ausweis vorgelegt wird, daß bereits entweder die Gebühr entrichtet, oder ein Duplikat, oder eine Abschrift der Urkunde dem Steueramte übergeben worden sei. Auf diesen

Ausweis hat der Richter sich in dem für das Steueramt bestimmten Tabularbescheide ausdrücklich zu beziehen.

c) Auch in den Fällen, in welchen die Gebühr bloß für die Eintragung in das öffentliche Buch nach der Tarifpost 45 B des Patentgesetzes vom 9. Februar 1850 zu entrichten ist, genügt es, dem Steueramte den Einverleibungs- oder Vormerkungsbescheid, wenn derselbe nach §. 4 verfaßt ist, mitzutheilen.

d) Den Parteien steht frei, statt den stempelfreien Abschriften so viele 30 kr. Stempelbögen dem Gesuche beizulegen, als zu den Abschriften erforderlich sind, in welchem Falle dieselben auf den Stempelbögen beim Gerichte ausgefertigt werden. Werden weder die Abschriften, noch die Stempelbögen beigebracht, oder sind die beigebrachten Abschriften unbrauchbar, so sind dieselben beim Gerichte, jedoch gegen Einhebung der doppelten, für vidimirte Abschriften bestimmten Gebühr zu verfassen.

e) Die von den Parteien beizubringenden Abschriften müssen auf ganzen Bögen von der Größe des gewöhnlichen Stempelpapieres verfaßt sein.

f) Die Abschriften sind mit den Originalien vom Grundbuchsführer zu vergleichen und von Amtswegen zu vidimiren.

Verfassung der Einverleibungs- und Vormerkungsbescheide.

§. 4. In den Bescheiden, durch welche Einverleibungen, Vormerkungen oder Löschungen bewilliget werden, muß

a) die Urkunde, auf deren Grundlage diese Bewilligung erfließt, mit Angabe des Ausstellers, und des Datums der Ausstellung angeführt;

b) das einzutragende dingliche Recht (Eigenthums-, Pfandrecht u. s. w.) ausgedrückt;

c) die Forderung, welche sichergestellt werden soll, oder das Recht, welches zu löschen ist, angegeben;

d) der Gegenstand, auf welchem die Einverleibung oder Vormerkung stattzufinden hat, bestimmt, und

e) die Person, welche ein bürgerliches Recht erwerben soll, genau bezeichnet sein.

§. 5. Was nicht im Bescheide ausgedrückt ist, das darf auch nicht einverleibt oder vorgemerkt werden.

Die im Formulare I enthaltenen Beispiele haben zum Muster zu dienen.

Eintragung der Bescheide.

§. 6. Bei jenen öffentlichen Büchern (Land- oder Lehen-tafeln, Berg-, Stadt- oder Grundbüchern), welche aus Hauptbüchern, oder deren Stelle vertretenden Manualien, und aus Urkunden- oder Instrumentenbüchern bestehen, sind die Bescheide in die Hauptbücher oder Manualien einzutragen.

Die Urkunden- oder Instrumentenbücher sind abzuschließen, und nicht mehr zur Ingrossirung (Intabulation der Urkunden) zu verwenden.

§. 7. Sind die Hauptbücher oder Manualien nicht so eingerichtet, daß in dieselben die Bescheide vollständig eingetragen werden könnten; so sind daselbst die bewilligten Einverleibungen oder Vormerkungen auf die bisher übliche Art auszuzeichnen. Dagegen sind die Bescheide vollständig in jenes Buch zu ingrossiren, in welches bisher die Gesuche mit den Bescheiden und Urkunden, oder auch nur die Urkunden allein ingrossirt worden sind.

Die bisher neben den ingrossirten Urkunden vorgenommenen Berufungen per juxta oder in margine, sind neben den, statt den Urkunden ingrossirten Bescheiden vorzunehmen.

§. 8. Die im §. 7 gegebene Bestimmung hat auch für jene öffentlichen Bücher, welche bloß aus Urkundenbüchern bestehen, zu gelten.

§. 9. Die Eintragung der Bescheide hat unter Beisetzung des Präsentatums und der Geschäftszahl des Gesuches, ferner des Datums des Bescheides, wie auch des Tages der Eintragung zu geschehen.

Die Bescheide, welche dieselbe bürgerliche Einlage betreffen, sind nach der Reihenfolge der Geschäftszahlen der Gesuche einzutragen.

§. 10. Bei jenen Realitäten, in Betreff welcher das Original-Grundbuch dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel dieselben gelegen sind, nicht übergeben worden ist, haben die

statt des Grundbuches mitgetheilten Grundbuchs = Auszüge die Stelle eines Hauptbuches zu vertreten, daher sind die Tabularbescheide in diese Grundbuchsauszüge einzutragen.

§. 11. Kommen Grundbücher vor, welche so mangelhaft geführt erscheinen, oder so schlecht erhalten sind, daß sie keine verlässliche Uebersicht, und keine genügende Sicherheit für die darin vorzunehmenden bürgerlichen Akte gewähren; so ist von Fall zu Fall, als ein Einverleibungs- oder Vormerkungsgesuch zu erledigen ist, welches eine Realität betrifft, deren Besitz- oder Lastenstand in derartigen Grundbüchern eingetragen ist, über diese Realität ein vollständiger Grundbuchsauszug zu verfassen, welcher sofort, wie im Falle des §. 10 die Stelle eines Hauptbuches zu vertreten hat, und als solches bei den weiteren Eintragungen zu betrachten ist.

§. 12. Die Bestimmungen des §. 11 sind auch bei jenen Grundbüchern anzuwenden, in welchen kein Raum mehr zur Eintragung der Bescheide vorhanden ist.

§. 13. Jene Grundbuchsauszüge, welche die Stelle eines Hauptbuches vertreten sollen, müssen als Amtsurkunden ausgefertigt sein. Bloße Conceptionen dürfen zur weiteren Buchführung nicht verwendet werden.

Bei der Ausfertigung der Grundbuchs = Auszüge ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß sowohl für die Besitz-Veränderungen, als auch für die neuen Eintragungen im Lastenstande einige Seiten leer gelassen werden.

Bieten die Grundbuchs = Auszüge keinen Raum zur Fortführung dar, so sind denselben einige Blätter beizuheften. In allen Fällen, in welchen die Grundbuchs = Auszüge aus zwei oder mehreren Bögen bestehen, sind die beiden Enden des Fadens, wodurch die Bögen zusammengeheftet wurden, mit dem Amtssiegel zu befestigen.

Die Blätter sind zu paginiren, und die Zahl der Seiten ist auf dem Grundbuchs = Auszuge gerichtlich anzumerken.

§. 14. Werden Original-Grundbuchs = Auszüge, welche das Bezirksgericht entweder nach §. 10 zur Uebersendung an das Bezirksgericht, in dessen Sprengel die Realitäten gelegen sind, oder nach §. 11 und 12 zur eigenen weiteren Buchführung benöthiget, von den Parteien, allenfalls zuzolge einer fundge-

machten Aufforderung zur Verfügung vorgelegt; so können dieselben die Stelle eines Hauptbuches vertreten. Denselben muß jedoch die gerichtliche Bestätigung beigelegt werden, daß seit dem Tage ihrer Ausstellung keine Veränderung in dem diesfälligen Grundbuchstande vorgekommen sei, oder es müssen die stattgefundenen Veränderungen, wenn es leicht thünlich ist, als Ergänzungen von Amtswegen nachgetragen werden.

§. 15. Ist ein Grundbuchsauszug, welcher die Stelle eines Hauptbuches zu vertreten hat, ausgefertigt worden, so ist dieser Umstand in jenen Büchern, aus welchen der Grundbuchs-Auszug verfaßt worden ist, an dem geeigneten Orte ausdrücklich anzumerken, beziehungsweise die bisherige bücherliche Einlage abzuschließen.

§. 16. Sind dem Bezirksgerichte der Lage nebst den vollständigen Grundbuchs-Auszügen auch die dazu gehörigen Urkunden-Abschriften nach Weisung der Uebergab-Vorschriften eingesendet worden; so sind die zu jedem Grundbuchs-Auszuge gehörigen Urkunden-Abschriften in einen Umschlagsbogen zu legen, auf demselben zu verzeichnen, und mit Berufung auf den Grundbuchs-Auszug, zu welchem sie gehören, im Grundbuchsamte aufzubewahren.

§. 17. Die in den §§. 10 — 16 erwähnten Grundbuchs-Auszüge sind nach Steuergemeinden abzutheilen, und im Grundbuchsamte in versperrten Kästen aufzubewahren.

§. 18. Von den aufbewahrten Grundbuchs-Auszügen, und den zu denselben gehörigen Urkunden-Abschriften sind den Parteien auf Verlangen vidimirte Abschriften zu erteilen.

Weiteres Verfahren.

§. 19. Ist die Eintragung der Bescheide nach Vorschrift der §§. 6 und 7 vollzogen worden, so ist

a) eine von Amtswegen auszufertigende Abschrift des Bescheides in Form einer Rubrik (Rathschlag) mit der kurzen Bestätigung der vollzogenen Eintragung, und im Falle des §. 3 unter b mit Anschluß der vidimirten Urkunden-Abschrift dem Steueramte zu übergeben.

b) Die Verständigung der Parteien hat mittelst der im §. 2 bezeichneten Rubriken, unter Rückschluß der Original-Urkunden

gegen Fertigung der vom Grundbuchsamte ausgestellten Empfangscheine zu eigenen Händen zu erfolgen.

Zu den Empfangscheinen, welche für jede zu verständigende Partei abgefordert auszufüllen sind, ist ein Vorrath von gedruckten Blanquetten in der Größe eines halben Bogens nach dem Formulare II anzuschaffen.

c) Die erledigten Tabulargesuche sind unter Beiheftung der dazu gehörigen vidimirten Urkunden=Abschriften nach der Reihe der Einreichungszahlen im Grundbuchsamte, in Fascikeln unter steifen Deckeln zu hinterlegen. Sie bilden die Urkunden=Sammlung des Grundbuchsamtes, und vertreten die Stelle der Urkundenbücher.

d) Die Empfangscheine, die Rekurs = Erledigungen, und andere ein bestimmtes Tabular=Gesuch betreffende Akten sind demselben beizufügen, oder im Falle der Unthunlichkeit der Beiheftung mit demselben unter Kreuzband zu verbinden.

e) Von den in der Urkunden=Sammlung aufbewahrten Akten sind den Parteien auf Verlangen vidimirte Abschriften auszufertigen.

Anwendung dieser Vorschrift auf die im Zuge befindlichen Tabulargesuche.

§. 20. Die in den vorstehenden Paragraphen gegebenen Bestimmungen sind auch auf die bereits im Zuge befindlichen Tabulargesuche anzuwenden, in so weit die Anwendung derselben ausführbar ist.

Bei dieser Anwendung hat insbesondere Folgendes zu gelten:

a) Die Ausfertigung jener Rubrik, welche zur Verständigung der Partei deswegen nothwendig wird, weil das Gesuch für die Urkunden=Sammlung zurückbehalten wird, ist von Amtswegen gebührenfrei vorzunehmen.

b) Eben so sind die für die Urkunden=Sammlung, und für die Steuerämter erforderlichen Urkunden=Abschriften von Amtswegen gebührenfrei auszufertigen.

Formulare I.

Eintragung der Bescheide für Besitzveränderungen.

1.

Pr. 30. März 1851, N. G. 720. Bescheid vom 2., eingetragen am 6. April d. J.

Zufolge des mit Hasebauer Andreas geschlossenen Kaufvertrages ddo. N. den 20. März 1851, wird das Eigenthumsrecht auf die Wirthschaft N. G. 17 in N. (oder auf den obigen Besitzstand, auf die bücherliche Einlage Z. 17 u. dgl.) um den Preis von 10,000 fl. G. M. für den Käufer

Schwarz Johann, Müller in N., einverleibt.

2.

Pr. 20. Februar 1855, N. G. 840. Bescheid vom 22., eingetragen am 24. d. M.

Laut der Einantwortungs-Urkunde des Bezirksgerichtes N. vom 12. Jänner 1855 wird das Eigenthumsrecht auf das Haus N. G. 460 in N. nach dem am 5. Oktober 1854 verstorbenen Schwarz Johann im Schätzungswerthe von 42,000 fl. G. M. für die Kinder desselben, als bedingt erklärte testamentarische Erben einverleibt, und zwar für:

Schwarz Josef, Advokat in N., auf Ein Drittel,

Schwarz Anton, Baumeister in N., auf Ein Drittel,

Schulz Anna, Gattin des Tischlermeisters Schulz Josef in N., auf Ein Sechstel, und

Schwarz Anna, minderjährig, auf Ein Sechstel.

Eintragung der Bescheide für den Lastenstand.

1.

Pr. 30. März 1851, N. G. 720. Bescheid vom 2., eingetragen am 6. April d. J.

Mit der Einverleibung des Eigenthumsrechtes für Schwarz Johann wird zufolge des §. 8 des Kaufvertrages zugleich das Pfandrecht für den Kaufschillingsrest von Fünftausend Gulden G. M. gegen halbjährige Aufkündigung und fünfpercentige Verzinsung für den Verkäufer: Hasebauer Andreas einverleibt.

2.

Pr. 15. April 1851, N. E. 890. Bescheid vom 16., eingetragen am 17. d. M.

Laut der Cessions-Urkunde ddo. N. den 15. April 1851 wird von dem für Hasebauer Andreas unter P. 3. 42 haftenden Kaufschillingsreste die Uebertragung eines Betrages von Eintausend Gulden G. M. auf Müller Anton, Kaufmann in N. einverleibt (vorgemerkt).

3.

Pr. 16. April 1851, N. E. 897. Bescheid vom 17., eingetragen am 18. d. M.

Zufolge der zwischen Hasebauer Andreas, seiner Braut Maria und dem Vater derselben Gruber Anton, Fabrikanten in N., abgeschlossenen Ehepacten, ddo. N. den 16. April 1851, wird:

a) auf die erste Hälfte des für den Bräutigam unter P. 3. 42 restlich haftenden Kapitals von 4000 fl. G. M. das Pfandrecht zur Sicherstellung des von dem Brautvater dem Bräutigam haar zugezählten Heiratsgutes von Zweitausend Gulden G. M., welches mit 4 % Zinsen zurückzuzahlen ist, wenn die Ehe nicht geschlossen werden sollte;

b) im Falle der geschlossenen Ehe die Uebertragung dieser Capitals-Hälfte auf die Gattin für den Fall ihres Ueberlebens als Rückzahlung des Heiratsgutes, ferner

c) die Verschreibung dieses Heiratsgutes auf den Gatten für den Fall seines Ueberlebens; endlich

d) die Uebertragung der zweiten Hälfte des obigen Kapitals als Widerlage auf die Gattin für den Fall ihres Ueberlebens einverleibt.

4.

Pr. 1. Mai 1852, N. E. 1036. Bescheid vom 2., eingetragen am 2. d. M.

Auf Grund der Quittung, ddo. N. den 1. Mai 1852, wird die Löschung jener Eintausend Gulden G. M., welche von dem unter P. 3. 42 sichergestellten Kaufschillingsreste auf Müller Anton im Cessionswege unter P. 3. 48 übertragen worden sind, einverleibt.

Formulare II.

Vom k. k. Bezirksgerichte N. G. J.
Für

Empfangschein.

bestätige, daß

am heutigen Tage zu eigenen Händen zugestellt worden.

am

Vor- und Zuname:

Stand:

Wohnt:

Der Gerichtsvollzieher:

46.

Kaiserliche Verordnung vom 12. August 1851, Nr. 184 R. G. B. (Für die Kronländer Oesterreich ob und unter der Enns und Salzburg vom 1. September 1851 an verbindlich.)

Um die bei dem bisherigen Verfahren bei hypothekarischen Darlehensgeschäften vorkommenden Hemmnisse und Gefährdungen zu beheben, und zugleich die Aufnahme von Notariatsakten über die erwähnten Geschäfte möglich zu machen, genehmige Ich auf Antrag Meines Ministers der Justiz, und über Einrathen des Ministerrathes nach Anhörung meines Reichsrathes folgende Bestimmungen:

§. 1. Der einverleibte Eigenthümer ist berechtigt, auf seiner Realität die bücherliche Anmerkung der pfandrechtlichen Rangordnung für ein aufzunehmendes Gelddarlehen zu bewirken.

Diese Anmerkung kann nur dann bewilliget werden, wenn selbst die Einverleibung des aufzunehmenden Darlehens nach dem Tabularstande zulässig wäre.

§. 2. In dem Anmerkungsgefuche und ebenso in der bürgerlichen Anmerkung muß der Darleiher, er sei eine phisische oder juridische Person (eine Anstalt, Stiftung, Cassé u. d. gl.) namentlich angegeben, so wie der Betrag und die Währung oder Geldsorte des aufzunehmenden verzinslichen Capitals ausgedrückt werden.

Die Unterschrift des Bittstellers muß gerichtlich oder notariell beglaubiget sein.

§. 3. Wird das Anmerkungsgefuch bewilligt, so ist dasselbe in der Urkundensammlung zu hinterlegen, und dem Bittsteller die mit dem Bescheide und der Bestätigung der eingetragenen Anmerkung versehene Rubrik mit thunlichster Beschleunigung zu eigenen Händen zuzustellen.

Der Anmerkungsbescheid darf nur in einer einzigen Ausfertigung hinausgegeben werden.

§. 4. Die bürgerliche Anmerkung der pfandrehtlichen Rangordnung ist für das aufzunehmende Darleihen nur auf sechszig Tage wirksam, was derselben in der Art beigefügt werden muß, daß der letzte Kalendertag dieser Frist (einschließlich, inclusive) und zwar mit Worten ausgedrückt werde.

Diese Frist läßt weder eine Erstreckung noch die Einsetzung in den vorigen Stand zu.

§. 5. Kommt das in der Anmerkung bezeichnete Darlehensgeschäft zu Stande, so ist dem Darleiher der Anmerkungsbescheid einzuhändigen, und in der Schuldurkunde das bereits für das Darleihen angemerkte Pfandreht auf den Darleiher zu übertragen.

§. 6. Auf Grund der Schuldurkunde findet die Einverleibung des Pfandrehtes für das Darleihen in der angemerkten Rangordnung Statt, wenn das Einverleibungsgefuch innerhalb der in der bürgerlichen Anmerkung ausgedrückten Frist bei der Tabularbehörde eingereicht worden ist. Unter dieser Voraussetzung findet die Einverleibung in der angemerkten Rangordnung auch dann Statt, wenn indessen die mit der Anmerkung befangene Realität des Schuldners in den bürgerlichen Besitz eines Dritten übergegangen wäre.

§. 7. Wird der in der bürgerlichen Anmerkung ausgedrückte Capitalbetrag durch das einverleibte Darleihen nicht erschöpft, so wird dadurch die Anmerkung rücksichtlich des Mehrbetrages unwirksam.

Ist das Einverleibungsgesuch innerhalb der bestimmten Frist nicht eingereicht worden, so wird dadurch die Anmerkung gänzlich unwirksam, und ist von Amtswegen als gelöscht zu bezeichnen.

§. 8. Kommt das in der Anmerkung bezeichnete Darleihen nicht zu Stande, so kann der Eigenthümer des mit der Anmerkung behafteten Gutes die Löschung derselben verlangen. Die Tabularbehörde darf jedoch diese Löschung in dem Falle, wenn dieselbe innerhalb der in der Anmerkung ausgedrückten Frist angefordert wurde, nur dann bewilligen, wenn mit dem Lösungs-gesuche zugleich der Anmerkungsbescheid zurückgelegt worden ist, welcher sodann als unwirksam zu bezeichnen, und mit dem Lösungs-gesuche in der Urkundensammlung aufzubewahren ist.

Nach Verstreichung der bestimmten Frist ist die Löschung der Anmerkung, wenn dieselbe nicht schon von Amtswegen vorgenommen worden sein sollte, auch ohne Rücklegungsbescheid zu bewilligen.

§. 9. Die angeschlossenen Formulare haben als Beispiel zum Muster zu dienen.

47.

Verordnung des Ministers der Justiz vom 29. October 1852, Nr. 219 R. G. B.

Um den Uebelständen, welche aus der vorgekommenen unrichtigen Auffassung und Anwendung der kais. Verordnung vom 16. März 1851, Nr. 67 des R. G. B., und aus den mit unnöthiger Weitläufigkeit vorgenommenen Eintragungen in den öffentlichen Büchern entstanden sind, für die Zukunft vorzubeugen, wird in Folge der Allerhöchsten Ermächtigung vom 29. September 1852 obige Verordnung dahin erläutert:

1. In den §§. 6 und 7 ist angeordnet, daß jene Umstände, welche nach §. 4 zur Vollständigkeit des Bescheides gehören, im Falle der Bewilligung in die Hauptbücher oder Manualien nach Anleitung der Formularien eingetragen werden sollen. Ein wörtliches Abschreiben des vollen Inhaltes der Bescheide und insbesondere des, dem Buchführer erteilten Auftrages darüber, wo er die bewilligte Eintragung vorzunehmen habe, ist damit nicht angeordnet.

2. Bei Bewilligung der Sicherstellung von Natural-Leistungen, z. B. in Fällen des Auszuges, Elternteiles u., ist nur das Recht im Allgemeinen ohne Aufzählung der einzelnen Be-

standtheile, wenn diese wirklich im Bescheide aufgezählt sein sollten, unter Beziehung auf die betreffende Stelle der Urkunde einzutragen.

3. Durch die Bestimmungen der §§. 18 und 19 e, ist an dem Rechte der Parteien in die Urkunden=Sammlung eben so, wie früher in die Urkundenbücher Einsicht zu nehmen, nichts geändert worden, da die Urkunden=Sammlung nach §. 19 e, eben die Stelle der Urkundenbücher zu vertreten hat.

48.

Verordnung des Justizministeriums vom 30. November 1853, Nr. 255 R. G. B.

Aus Anlaß des entstandenen Zweifels, ob Landtafel= oder Grundbuch=Auszüge und Abschriften von den in die Urkunden=bücher eingetragenen oder in Folge der kais. Verordnung vom 16. März 1851, Nr. 67 in der Urkunden=Sammlung hinterlegten Urkunden bloß über mündliches Einschreiten der Parteien ausgefolgt werden, oder ob zur Ausfertigung derselben eine gerichtliche Bewilligung, und somit ein schriftliches Einschreiten der Partei bei dem Gerichte, welchem die Landtafel oder das Grundbuch untersteht, erforderlich sei, findet das Justizministerium auf Grundlage der bisherigen Vorschriften, und insbesondere des §. 18 der kais. Verordnung vom 16. März 1851 zu verordnen: daß Auszüge aus den Landtafeln und Grundbüchern, und Abschriften der in die Urkundenbücher eingetragenen, oder in den Urkunden=Sammlungen aufbewahrten Urkunden, in so weit sich dieselben auf das Eigenthum, den Besitz= oder Lastenstand beziehen, und zur Grundlage einer bücherlichen Eintragung oder Löschung gedient haben, auch über ein bloß mündlich bei dem Direktor der Landtafel, oder dem Grundbuchsführer gestelltes Begehren auszufertigen sind.

49.

Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 10. Juni 1850, Nr. 101 R. G. B.

Die Ministerien des Innern und der Justiz haben über die Prüfung der Grundbuchsbeamten und die Beeidigung der Individuen, welchen die Führung der Grundbücher übertragen wird, folgende Bestimmungen zu erlassen befunden:

§. 1. Bei allen Behörden, bei welchen die Grundbuchsführung durch eigene, es sei provisorisch oder definitiv angestellte Beamte (Grundbuchsführer) besorgt wird, ist für die Zukunft zu Erlangung solcher Dienstposten die Ablegung einer Prüfung über die Grundbuchsführung erforderlich.

§. 2. Von der Ablegung dieser Prüfung sind jedoch diejenigen Bewerber befreit, welche die Prüfung für das Civilrichteramt, die Advocatur, das Notariat, oder auf Grundlage der älteren, in einigen Kronländern zur Anwendung gekommenen Vorschriften, die Prüfung für eine Grundbuchsführer = Stelle mit Erfolg abgelegt, oder welche die Befähigung zur Ausübung der politischen Geschäftspflege erlangt haben.

Der §. 1 der gegenwärtigen Verordnung findet ferner auf diejenigen keine Anwendung, welche bei Gelegenheit der, im Jahre 1850 stattgefundenen Organisirung der Gerichtsbehörden mehrerer Kronländer als Grundbuchsbeamte angestellt worden sind, und in dieser Eigenschaft bis zur Einführung der neu organisirten Gerichtsbehörden die Grundbuchsführung besorgt haben, oder welche bei den neu organisirten Gerichten und Bezirksämtern als Grundbuchsbeamte definitiv oder provisorisch angestellt sind.

§. 3. Anderen Individuen kann die Dispens von der Ablegung der Prüfung für solche Dienstposten, deren Besetzung in dem gemeinschaftlichen Wirkungskreise des Ministeriums des Innern und der Justiz gelegen ist, aus rücksichtswürdigen Gründen nur einverständlich von beiden Ministerien, für Dienstposten aber, deren Verleihung von den Justizbehörden allein abhängt, von dem Justizminister erteilt werden.

§. 4. Bewerber, welche sich der Prüfung unterziehen wollen, haben um die Bewilligung zur Ablegung derselben bei einem Gerichtshofe erster Instanz, in dessen Umkreise das Grundbuchsinstitut in Wirksamkeit steht, anzusuchen.

§. 5. Die Prüfung ist bei dem Gerichtshofe mündlich von einer, aus einem Vorsitzenden und zwei Räten oder anderen, für das Richteramt geprüften Conceptsbeamten des Gerichtshofes bestehenden Commission vorzunehmen, und hat sich auf den Zweck und die Einrichtung der öffentlichen Bücher,

auf die deren Führung betreffenden Gesetze, und auf die gesetzlichen Bestimmungen über die Erwirkung, Uebertragung und Aufhebung dinglicher Rechte auf unbewegliche Güter zu erstrecken.

§. 6. Ueber jede Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen, in welches die gestellten Fragen mit der Bemerkung, in wieferne der Candidat dieselben zur Zufriedenheit der Prüfenden beantwortet hat, einzutragen sind.

Am Schlusse ist der, nach Stimmenmehrheit gefaßte Beschluß der Commission, ob der Candidat die Prüfung mit „ausgezeichnetem“ — „sehr gutem“ — oder wenigstens mit „gutem Erfolge“ bestanden habe, oder ob er wegen Unzulänglichkeit des Erfolges zur Wiederholung der Prüfung anzuweisen oder ganz zurückzuweisen sei, anzuführen.

§. 7. Ueber die mit Erfolg abgelegte Prüfung hat der Gerichtshof dem Candidaten ein Amtszeugniß auszufertigen, und darin den Erfolg derselben ersichtlich zu machen.

§. 8. Hat sich der Candidat dieser Prüfung zweimal ohne Erfolg unterzogen, so kann er zu derselben nicht mehr zugelassen werden. Daher hat der Gerichtshof, wenn Gründe vorhanden sind, zu vermuthen, daß ein Prüfungs-Candidat früher schon bei einem anderen Gerichtshofe sich der Prüfung ohne Erfolg unterzogen habe, sich mit dem letzteren vorher in das Einvernehmen zu setzen.

§. 9. Die nach den Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphe erlangte Befähigung für die Stelle eines Grundbuchsbeamten gilt für alle Kronländer, für welche die gegenwärtige Verordnung erlassen wird.

§. 10. Bei denjenigen Behörden, für welche keine eigenen Grundbuchsbeamten systemisirt sind, bleibt es zwar dem Amtsvorsteher, bei Bezirksämtern aber, wo die gerichtliche Geschäftsführung von einem Adjunkten selbstständig versehen wird, dem letzteren im Einverständnisse mit dem Bezirksamtsvorsteher überlassen, die Besorgung der Grundbuchs-Führung nach eigenem Ermessen denjenigen Beamten, welcher für dieses Geschäft geeignet und vertrauungswürdig erscheint, zu übertragen, doch ist hierbei auf Individuen, welche die Befähigung zur Grundbuchsführung nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung besitzen, vorzugsweise Rücksicht zu nehmen.

§. 11. Sowohl die zur Grundbuchsführung eigens aufgestellte Beamten, als diejenigen Beamten, welche dieses Geschäft bleibend oder vorübergehend neben anderen Amtsgeschäften zu besorgen haben, müssen für dasselbe beeidigt werden.

Bei Beamten jedoch, welche nur vorübergehend, oder neben ihren übrigen Amtsgeschäften zur Grundbuchsführung verwendet werden, und welche bereits den Richteramtseid nach den in den Kronländern, wo die österreichischen Gesetze schon früher in Wirksamkeit waren, bestandenen Vorschriften abgelegt haben, oder bereits früher, es sei bei den vormaligen landesfürstlichen oder Patrimonialgerichten oder bei den im Jahre 1850 eingeführten Gerichtsbehörden, angestellt, und für alle künftige Fälle, wo ihnen eine Grundbuchsführung übertragen werden wird, und nicht bloß für die Führung eines speciellen Grundbuches in Eid und Pflicht genommen worden sind, genügt es, dieselben im Falle ihrer neuerlichen Verwendung zur Besorgung der Grundbuchsführung an den bereits abgelegten Eid zu erinnern.

Dasselbe gilt von denjenigen Beamten, welche, um sie zur Grundbuchsführung verwenden zu können, in Gemäßheit der gegenwärtigen Verordnung beeidigt werden, wenn sie später bei demselben, oder einem anderen Bezirksamte oder Gerichte neuerlich mit der Besorgung der Grundbuchsgeschäfte beauftragt werden. Es hat daher der Vorsteher, welcher die Beeidigung eines solchen Beamten vornimmt, demselben eine schriftliche Bestätigung hierüber auszufertigen.

§. 12. Die in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Bestimmungen sind auch auf die zur Erlangung der Stelle eines Grundbuchsbeamten bei einem Gerichtshofe erster Instanz, nach §. 6 des Patentgesetzes vom 3. Mai 1853, Nr. 81 des R. G. B., erforderliche Prüfung und auf die Individuen, welche bei diesen Gerichtshöfen zur Führung der öffentlichen Bücher verwendet werden, anzuwenden.

50.

Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 27. Dezember 1856,
Nr. 1 R. G. B.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Entschliessung vom 8. Dezember 1856 wird verordnet:

1. Die Theilung der Häuser im Königreiche Böhmen nach einzelnen materiellen Bestandtheilen ist für die Zukunft verboten.

2. In Fällen künftiger Besitzvereinigung gegenwärtig schon getrennter Bestandtheile eines und desselben Hauses, darf eine abermalige Trennung oder eine abgesonderte Belastung derselben nicht mehr vorgenommen werden. Die eingetretene Besitzvereinigung ist in den öffentlichen Büchern ersichtlich zu machen.

3. Die in Gemäßheit des §. 2 vereinigten Bestandtheile können nicht mehr einzeln in die Execution gezogen werden, und im Falle der Executionsführung auf die vereinigten Bestandtheile ist dann, wenn auf einem derselben schon vor der Vereinigung bürgerliche Lasten haften, jeder Bestandtheil besonders zu schätzen, hiernach der gemeinschaftliche Ausrufspreis zu bilden, und der Erlös nach dem Verhältnisse des besonderen Schätzungswerthes eines jeden Bestandtheiles unter die darauf versicherten Gläubiger zu vertheilen.

4. Das Verfügungsrecht der Besitzer einzelner gegenwärtig schon getrennter Häusertheile wird durch diese Bestimmungen nicht geändert; es ist jedoch denselben die weitere Zerstückung eines Hausantheiles in kleinere Bestandtheile für die Zukunft verboten.

5. Diese Verordnung hat sich auf Gebäude, welche dem Zerstückungsverbote des bürgerlichen Grundbesitzes unterliegen, nicht zu erstrecken.



Verichtigungen.

Seite 25, §. 53, letzte Zeile des Textes: „Erwirkung“ statt Einwirkung.

Auf dem Eigenthümerblatte des Formulars für Grundbücher, S. 323, soll die Ordnungszahl 5 nicht roth sondern „schwarz“ erscheinen.

